

# LEBENSLAGENBERICHT

**zur Situation von Leistungsberechtigten  
im Rechtskreis des Sozialgesetzbuches,  
Zweites Buch (SGB II)**

# Impressum

## Herausgeberin:

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

## Beteiligte Behörden:

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
Jobcenter team.arbeit.hamburg  
Agentur für Arbeit Hamburg  
Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

## Druck:

tbc, Hamburg  
Stand: Dezember 2019

## Bezug:

Dieser Bericht ist kostenlos erhältlich und zu bestellen bei der  
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Telefon: 428 63 – 7778  
E-Mail: [publikationen@basfi.hamburg.de](mailto:publikationen@basfi.hamburg.de)

Im Internet ist der Bericht unter [www.hamburg.de/arbeitsmarktpolitik](http://www.hamburg.de/arbeitsmarktpolitik) abrufbar.

## Anmerkung zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben.  
Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung oder in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Lebenslagenbericht:  
Zur Situation von Leistungsberechtigten im Rechtskreis des  
Sozialgesetzbuches, Zweites Buch (SGB II)



## Inhalt

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1. Vorbemerkung</b> .....  | <b>6</b>  |
| <b>2. Einleitung</b> .....  | <b>6</b>  |
| <b>3. Situationsanalyse</b> .....   | <b>8</b>  |
| 3.1.  ARMUTSGEFÄHRDUNG.....   | 8         |
| 3.2.  HAMBURGERINNEN UND HAMBURGER IM SGB II–LEISTUNGSBEZUG.....                              | 12        |
| 3.2.1. <i>Soziodemografische Daten aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten</i> .....       | 14        |
| 3.2.2. <i>Integrationsprognose der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten</i> .....             | 18        |
| 3.2.3. <i>Arbeitslose Leistungsberechtigte</i> .....  | 20        |
| 3.2.4. <i>Erwerbstätige Leistungsberechtigte</i> .....  | 22        |
| 3.2.5. <i>Alleinerziehende</i> .....  | 24        |
| 3.2.6. <i>Menschen mit Beeinträchtigungen</i> .....   | 27        |
| 3.3.  HERAUSFORDERUNGEN BEI DER ARBEITSMARKTINTEGRATION VON SGB-II-LEISTUNGSBERECHTIGTEN..... | 27        |
| 3.4.  LEBENSLAGEN VON MENSCHEN IM SGB II-LEISTUNGSBEZUG.....                                  | 28        |
| 3.4.1. <i>Qualifikation</i> .....   | 29        |
| 3.4.2. <i>Einkommen</i> .....   | 31        |
| 3.4.3. <i>Gesundheit</i> .....  | 33        |
| 3.4.4. <i>Wohnen</i> .....  | 35        |
| <b>4. Die Rolle des Senats bei der Umsetzung des SGB II</b> .....                             | <b>37</b> |
| 4.1.  DIE FREIE UND HANSESTADT HAMBURG ALS KOMMUNALER TRÄGER DES JOBCENTERS.....              | 38        |
| 4.2.  KOOPERATIONSAUSSCHUSS GEMÄß § 18 B SGB II.....  | 39        |
| 4.3.  ARBEITSMARKTPOLITISCHE INSTRUMENTE UND EINGLIEDERUNGSLEISTUNGEN DES JOBCENTERS.....     | 40        |
| 4.4.  WEITERENTWICKLUNGSBEDARF.....   | 41        |
| 4.5.  QUALIFIZIERUNG VOR VERMITTLUNG.....   | 41        |
| 4.6.  FINANZIELLE RESSOURCEN FÜR AKTIVE ARBEITSMARKTPOLITIK.....                              | 42        |
| <b>5. Ausgewählte Handlungsansätze des Senats für verschiedene Zielgruppen</b> .....          | <b>43</b> |
| 5.1.  JUGENDLICHE UND JUNGERWACHSENE.....   | 44        |
| 5.1.1. <i>Jugendberufsagentur</i> .....   | 44        |
| 5.1.2. <i>JUGEND AKTIV Plus</i> .....   | 45        |
| 5.1.3. <i>come in – wir bewegen was</i> .....   | 46        |
| 5.1.4. <i>CatchUp – Psychologische Unterstützung</i> .....                                    | 46        |
| 5.2.  FRAUEN UND (ALLEIN-)ERZIEHENDE.....   | 47        |
| 5.2.1. <i>Gleichberechtigte Förderung im SGB II</i> .....                                     | 47        |
| 5.2.2. <i>Integrationsquote</i> .....   | 48        |
| 5.2.3. <i>Beteiligung von Frauen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen</i> .....               | 49        |
| 5.2.4. <i>Kooperation von Jobcentern und Jugendämtern - Familienprojekt</i> .....             | 49        |
| 5.2.5. <i>Unterstützung für Alleinerziehende: JobClub Soloturn</i> .....                      | 50        |
| 5.2.6. <i>Teilzeitausbildung</i> .....  | 51        |
| 5.2.7. <i>Opfer häuslicher Gewalt</i> .....   | 52        |
| 5.2.8. <i>Sinti und Roma</i> .....  | 52        |

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| 5.3.      | GEFLÜCHTETE .....  | 52        |
| 5.3.1.    | <i>Non-formale Kompetenzerfassung</i> .....                                | 53        |
| 5.3.2.    | <i>Geflüchtete Frauen</i> .....  | 54        |
| 5.3.3.    | <i>Junge Geflüchtete (U25) – Flankierung der Jugendberufsagentur</i> ..... | 54        |
| 5.3.4.    | <i>Gezielte Vorbereitung für Gesundheitsberufe</i> .....                   | 55        |
| 5.3.5.    | <i>Weiterentwicklung W.I.R</i> .....                                       | 55        |
| 5.4.      | MENSCHEN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND.....                                    | 55        |
| 5.4.1.    | <i>Sprachförderung</i> .....   | 56        |
| 5.4.2.    | <i>Anerkennung von Berufsqualifikationen</i> .....                         | 57        |
| 5.4.3.    | <i>Stipendienprogramm</i> .....  | 57        |
| 5.4.4.    | <i>Programm „Integration durch Qualifizierung“ (IQ)</i> .....              | 58        |
| 5.5.      | LANGZEITLEISTUNGSBEZIEHERINNEN UND LANGZEITLEISTUNGSBEZIEHER .....         | 58        |
| 5.5.1.    | <i>Verbesserter Betreuungsschlüssel im Jobcenter</i> .....                 | 59        |
| 5.5.2.    | <i>Der soziale Arbeitsmarkt</i> .....                                      | 59        |
| 5.5.2.1.  | <i>Teilhabechancengesetz</i> .....   | 59        |
| 5.5.2.2.  | <i>Landesprogramm „Den sozialen Arbeitsmarkt stärken“</i> .....            | 61        |
| 5.5.2.3.  | <i>Arbeitsgelegenheiten</i> .....  | 62        |
| 5.5.2.4.  | <i>Landesprogramm Tagwerk</i> .....  | 62        |
| 5.5.2.5.  | <i>Gesamtbilanz des sozialen Arbeitsmarktes</i> .....                      | 63        |
| 5.5.3.    | <i>Kommunale Leistungen nach § 16 a SGB II</i> .....                       | 63        |
| 5.6.      | MENSCHEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN.....                                       | 64        |
| 5.6.1.    | <i>Personenindividuelles Coaching (PiCo)</i> .....                         | 65        |
| 5.6.2.    | <i>Aktionsbündnis Inklusive Arbeit Hamburg</i> .....                       | 65        |
| 5.6.3.    | <i>Haus für Gesundheit und Arbeit</i> .....                                | 65        |
| 5.7.      | ERGÄNZERINNEN UND ERGÄNZER .....   | 66        |
| <b>6.</b> | <b>Fazit</b> .....   | <b>66</b> |

## 1. Vorbemerkung

Der Senat hat sich zum Ziel gesetzt, Sozialberichte zu den Lebenslagen ausgewählter Bevölkerungsgruppen auf Grundlage vorhandener Daten vorzulegen. Nach den Lebenslagenberichten „Familien in Hamburg“ (Drs. 21/11370), dem Bericht zur Obdachlosigkeit und Wohnungslosigkeit (Drs. 21/17230) sowie dem Bericht „Zur Situation der Geflüchteten in Hamburg“ wird hiermit der vierte Bericht in der 21. Legislaturperiode vorgelegt, der die Lebenslagen von Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) darstellt.

Um in der Berichterstattung den Standardisierungsgrad zu erhöhen und so die Möglichkeiten einer Vergleichbarkeit im Zeitverlauf oder im Bund-Länder-Vergleich für die politische Debatte zu verbessern, werden alle Berichterstattungen dem Ersuchen 21/251 entsprechend vorrangig auf vorhandene amtlichen Statistiken und regelmäßige Erhebungen gestützt. Dabei wurden jeweils die aktuellsten verfügbaren Daten verwendet.

Dieser Bericht basiert überwiegend auf Statistiken der Bundesagentur für Arbeit. Es werden die soziodemografischen Strukturen beleuchtet sowie die Einkommens-, Gesundheits- und Wohnsituation dargestellt. Ergänzend wurden Zulieferungen der zuständigen Behörden für die Themen Gesundheit und Wohnen verwendet.

## 2. Einleitung

Teilhabe an Arbeit ist Teilhabe an Gemeinschaft und am Leben in unserer Stadt. Es bleibt daher eine zentrale politische und gesellschaftliche Aufgabe, Menschen, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind und deren materielle und soziale Lage spürbar schlechter ist als jene der übrigen Bevölkerung, dabei zu unterstützen, nachhaltig auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und damit für sich und ihre Familien eine Perspektive zu schaffen. Dies ist auch deswegen von hoher Bedeutung, weil jahrelange Beschäftigungslosigkeit eine hohe psychische Belastung darstellt, die auf vielfältige Weise krank machen und zur Vereinsamung führen kann, die zudem dazu führen kann, dass sich die Menschen nicht gebraucht fühlen und sich auch nichts mehr zutrauen.

Die Voraussetzungen, Teilhabemöglichkeiten zu schaffen bzw. zu verbessern, sind angesichts des sehr aufnahmefähigen Hamburger Arbeitsmarktes und einer sehr dynamischen Beschäftigungsentwicklung gut. So ist die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. Vor zwanzig Jahren gingen im August 1999 insgesamt 743.077 Arbeitnehmer in Hamburger Firmen einer Teil- oder Vollzeitbeschäftigung nach, zehn Jahre später waren es bereits 814.682, ein Anstieg um 71.605 oder 9,6 Prozent. Im darauffolgenden Jahrzehnt überstieg der Beschäftigungszuwachs diese guten Ergebnisse dann noch einmal sehr deutlich: Von 2009 bis 2019 schufen Hamburger Unternehmen mit einem Plus von 23,6 Prozent weitere 192.000 Arbeitsplätze und erreichten so die Millionengrenze. Die aktuellen statistischen Auswertungen weisen für den August 2019 den Rekordwert von 1.007.300 Frauen und Männern aus, die in Hamburger Unternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Diese positive Entwicklung geht auf die gute Konjunktur, die Attraktivität Hamburgs als Wirtschaftsstandort und auch auf die Einführung des flächendeckenden allgemeinen Mindestlohns zurück, denn seit der Einführung des Mindestlohns gelang es deutlich mehr Menschen, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen.

Diese erfreuliche Entwicklung ist auch am Rückgang des SGB II-Langzeitbezugs und am Rückgang des Bestands an Leistungsberechtigten insgesamt zu beobachten. So sank etwa

die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten trotz des Übergangs zahlreicher geflüchteter Menschen in das Regelsystem SGB II in den vergangenen zehn Jahren von 142.080 auf 128.257 im August 2019.

Die Dynamik beim Anstieg der Beschäftigung und beim Rückgang der Anzahl von Menschen, die auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind, ist allerdings sehr unterschiedlich ausgeprägt. Die absoluten Zahlen, aber auch die prozentualen Veränderungen zeigen, dass Beschäftigungsentwicklung und der Rückgang der Abhängigkeit von Transferleistungen nach dem SGB II keine kommunizierenden Röhren sind. So sind trotz der insgesamt positiven Entwicklung derzeit noch rund 187.000 Hamburgerinnen und Hamburger auf Grundsicherungsleistungen angewiesen. Auch wenn dies 15.000 Personen weniger sind als noch vor zehn Jahren, ist der Handlungsbedarf, diese Männer und Frauen, Eltern und ihre Kinder zu unterstützen, ein von Transferleistungen unabhängiges Leben zu führen, nach wie vor hoch.

Welche Unterstützung für diese Menschen am wirksamsten ist, hängt von ihrer konkreten Lebenssituation, ihrer Qualifikation, ihrer Biografie und kulturellen Prägung, aber auch von der Quantität und Qualität staatlicher Angebote ab. Die Ableitung und Begründung von Handlungsstrategien erfordert daher zunächst das Wissen über die Ist-Situation und das Zusammenwirken der relevanten Einflussfaktoren. Eine gezielte, auf die jeweilige Lebenssituation zugeschnittene und wohnortnahe Förderung und Unterstützung sind dabei wichtige Hebel für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt.

Der Hamburger Arbeitsmarkt ist ein Fachkräftemarkt. Insgesamt gilt daher: Je besser Menschen qualifiziert sind, desto geringer ist das Risiko, auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen zu sein. Auch zielgruppenadäquate Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote sind daher für ein von staatlichen Transferleistungen unabhängiges Leben zentral. Ein wichtiger Baustein hierfür ist das in 2018 verabschiedete Qualifizierungschancengesetz, auf dessen Grundlage Beschäftigte noch besser bei der Anpassung ihrer Qualifikationen und Kompetenzen an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes unterstützt und so ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden kann. Dies ist gerade im Zuge der Digitalisierung von wachsender Bedeutung.



### 3. Situationsanalyse

#### 3.1. Armutsgefährdung

Ein Standardindikator in der Lebenslagenberichterstattung ist die Armutsgefährdungsquote. Sie bemisst die Armutsgefährdung anhand der relativen Einkommensposition.<sup>1</sup> In der Sozialberichterstattung des Bundes und der meisten Länder hat sich die Armutsgefährdungsquote neben Quoten zur Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen als alternativer Indikator etabliert. Armutsgefährdet sind demnach die Personen, die weniger als 60 % des bedarfsgewichteten mittleren Einkommens der Bevölkerung beziehen. Dieser Schwellenwert bezifferte sich in Hamburg für einen Einpersonenhaushalt 2018 auf 1.108 EUR und für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei kleinen Kindern unter 14 Jahren auf 2.328 EUR. Der Schwellenwert schwankt aufgrund seiner Abhängigkeit von der Höhe des mittleren Einkommens sowie der Einkommensverteilung zwischen den Ländern sehr stark. So liegt der Hamburger Schwellenwert um 22,9 % über dem von Mecklenburg-Vorpommern und um 16,7 % über dem von Bremen.

Im Jahr 2018 lag die Armutsgefährdungsquote der Gesamtbevölkerung in Hamburg auf Grundlage des Bundesmedians der Einkommen bei 15,3 %. Erwerbstätige wiesen mit 7,8 % eine nur ungefähr halb so hohe Armutsgefährdungsquote auf; Erwerbslose jedoch mit 51,0 % eine stark erhöhte. Auf Basis des Hamburger Landesmedians ergeben sich infolge des in Hamburg höheren mittleren Einkommens zwar durchgängig höhere Armutsgefährdungswerte, der Zusammenhang zwischen Armutsgefährdung und Erwerbsbeteiligung bestätigt sich aber auch hier.

Sowohl für die Zugrundelegung des Landes- als auch des Bundesmedians gibt es Gründe. Für die Verwendung des Bundesmedians spricht das im ganzen Bundesgebiet weitgehend gleiche Preisniveau von Konsumgütern des täglichen Bedarfs im unteren Preissegment. Hingegen sind die Wohnkosten regional deutlich unterschiedlich, was für die Verwendung des Landesmedians spricht. Da die Armutsgefährdungsschwellen auf Basis beider Mediane ihre Berechtigung haben, werden die sich jeweils ergebenden Armutsgefährdungsquoten gleichermaßen berücksichtigt.

**Tab. 1: Armutsgefährdung in Abhängigkeit der Erwerbsbeteiligung in Hamburg (2018)**

| <b>Personengruppe</b> | <b>Armutsgefährdungsquote auf Basis des Bundesmedians</b> | <b>Armutsgefährdungsquote auf Basis des Landesmedians</b> |
|-----------------------|---|---|
| Gesamtbevölkerung     | 15,3 %  | 18,4 %  |
| Erwerbstätige         | 7,8 %   | 9,6 %   |
| Erwerbslose           | 51,0 %  | 58,7 %  |

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder

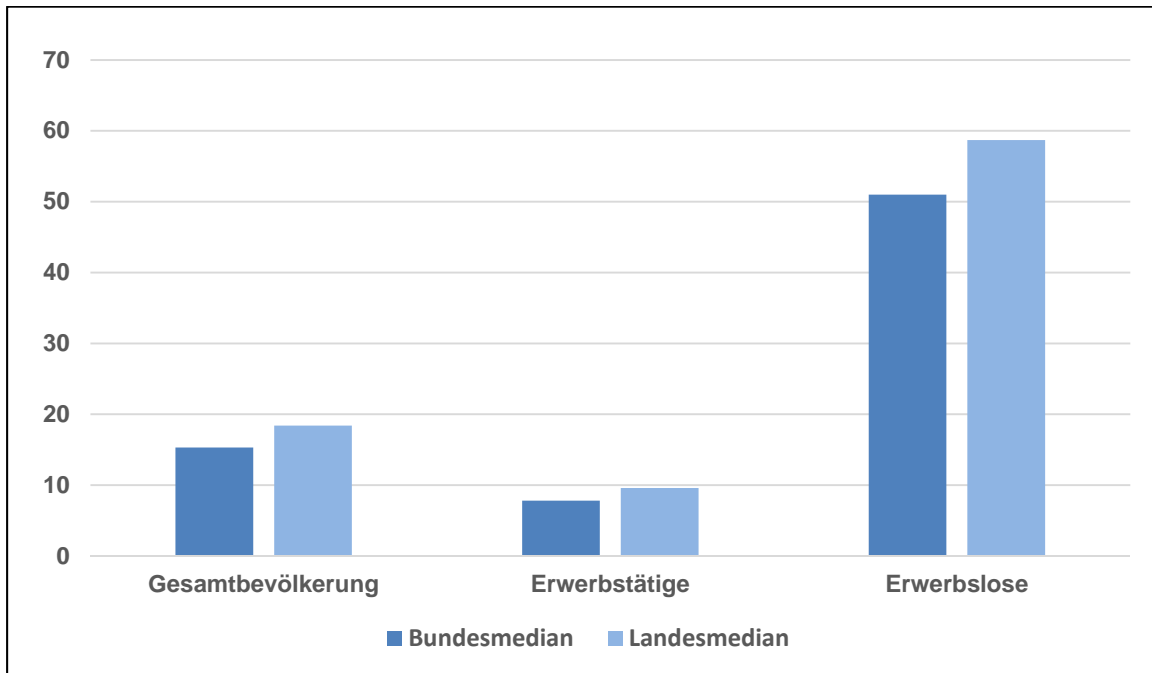
Die Armutsgefährdungsquote Erwerbsloser ist mit 51 % (Bundesmedian) sehr hoch, gleichzeitig zeigt sie aber, dass auch ein erheblicher Anteil der Erwerbslosen nicht von Armut bedroht

---

<sup>1</sup> Die Armutsgefährdungsquote wird entsprechend dem EU-Standard definiert als der Anteil der Personen, deren Äquivalenzeinkommen weniger als 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung (in Privathaushalten) beträgt. Das Äquivalenzeinkommen ist ein auf der Basis des Haushaltsnettoeinkommens berechnetes bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen je Haushaltsmitglied.

ist. Der Grund für diesen deutlichen Prozentsatz nicht armutsgefährdeter Erwerbsloser dürfte vor allem darin liegen, dass diese häufig in Haushalten mit einer erwerbstätigen Person leben.

**Abb. 1: Armutsgefährdungsquote (%) in Abhängigkeit der Erwerbsbeteiligung in Hamburg (2018)**



Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Das Risiko von Erwerbslosigkeit und der Zugang in besser entlohnte Tätigkeiten - und damit die Vermeidung von Armutsgefährdung - sind in hohem Maße abhängig vom Qualifikationsniveau. Je höher das Qualifikationsniveau, desto geringer ist das Risiko, erwerbslos zu sein, und umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, ein höheres Einkommen zu erzielen.

Dies gilt für schulische Bildung und beruflicher Qualifikation gleichermaßen. Personen im Alter ab 25 Jahren mit niedriger Qualifikation<sup>2</sup> waren in Hamburg 2018 zu 32,3 % armutsgefährdet (Bundesmedian). Mit mittlerer Qualifikation<sup>3</sup> lag dieser Wert bei 10,9 %, bei hoher Qualifikation<sup>4</sup> nur bei 5,8 %.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Hauptschul- oder Realschulabschluss bzw. kein Hauptschulabschluss sowie kein beruflichen Bildungsabschluss.

<sup>3</sup> (Fach)- Hochschulreife und/oder Abschluss einer Lehrausbildung oder berufsqualifizierender Abschluss an einer Berufsfachschule, oder Abschluss eines einjährigen Bildungsgangs für Gesundheits- und Sozialberufe oder Beamtenausbildung (mittlerer Dienst).

<sup>4</sup> Abschluss eines zwei oder dreijährigen Bildungsgangs für Gesundheits- oder Sozialberufe, Meister-/Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss oder (Fach-)Hochschulabschluss (z.B. Bachelor, Master).

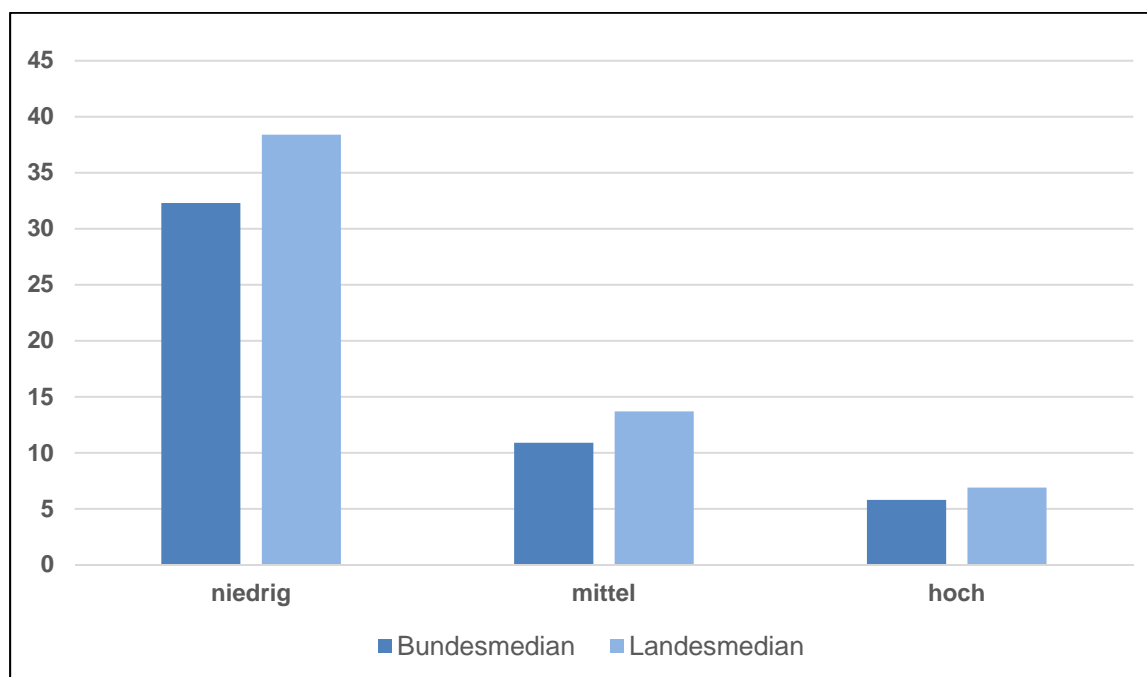
<sup>5</sup> Einstufung des Qualifikationsniveaus entsprechend der internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED [International Standard Classification of Education], bis 2013 Fassung von 1997, ab 2014 Fassung 2011).

**Tab. 2: Armutsgefährdung in Abhängigkeit der Qualifikation bei Personen ab 25 Jahren in Hamburg (2018)**

| Qualifikationsniveau | Armutsgefährdungsquote auf Basis des Bundesmedians | Armutsgefährdungsquote auf Basis des Landesmedians |
|----------------------|--|--|
| niedrig <sup>6</sup> | 32,3 %   | 38,4 %   |
| mittel <sup>7</sup>  | 10,9 %   | 13,7 %   |
| hoch <sup>8</sup>    | 5,8 %  | 6,9 %  |

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder

**Abb. 2: Armutsgefährdungsquote (%) in Abhängigkeit der Qualifikation bei Personen ab 25 Jahren in Hamburg (2018)**



Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder

<sup>6</sup> ISCED 0 bis 2: Die von der UNESCO entwickelte internationale Klassifikation des Bildungswesens (ISCED) wurde entwickelt, um nationale und internationale Statistiken und Indikatoren des Bildungswesens einheitlich darzustellen. Das Qualifikationsniveau wird entsprechend der internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED 2011) bestimmt. Danach fallen geringqualifizierte Personen in die ISCED-Stufen 0 bis 2, das bedeutet Hauptschul- oder Realschulabschluss bzw. keinen Hauptschulabschluss sowie keinen beruflichen Bildungsabschluss.

<sup>7</sup> ISCED 3 und 4: Personen mit mittlerer Qualifikation fallen in die ISCED-Stufen 3 und 4, das heißt (Fach-)Hochschulreife und/oder Abschluss einer Lehrausbildung oder berufsqualifizierender Abschluss an einer Berufsfachschule, Abschluss eines einjährigen bzw. eines 2- oder 3-jährigen Bildungsgangs für Gesundheits- und Sozialberufe oder Abschluss einer Beamtenausbildung für den mittleren Dienst.

<sup>8</sup> ISCED 5 und höher: Hohe Qualifikation bezieht sich auf die ISCED-Stufen 5 bis 8. Hierzu zählen berufsorientierte Qualifikationen (z.B. Meister-/Techniker oder gleichwertige Fachschulabschlüsse, Erzieherausbildung) sowie akademische Abschlüsse (z.B. Bachelor, Master, Diplom, Promotion).

Der beste Schutz vor Armutsgefährdung ist Erwerbsbeteiligung auf Basis guter beruflicher Qualifikation. Die individuelle, auch abschlussorientierte, Qualifizierung von Erwerbslosen ist der zentrale Schlüssel, bereits entstandene Risiken zu minimieren. Das Ziel des Senats, allen Schülerinnen und Schülern einen Schulabschluss zu ermöglichen und sie bei ihrer Berufs- und Studienwahl aktiv zu unterstützen, trägt dazu bei, solche Risiken präventiv zu verhindern.

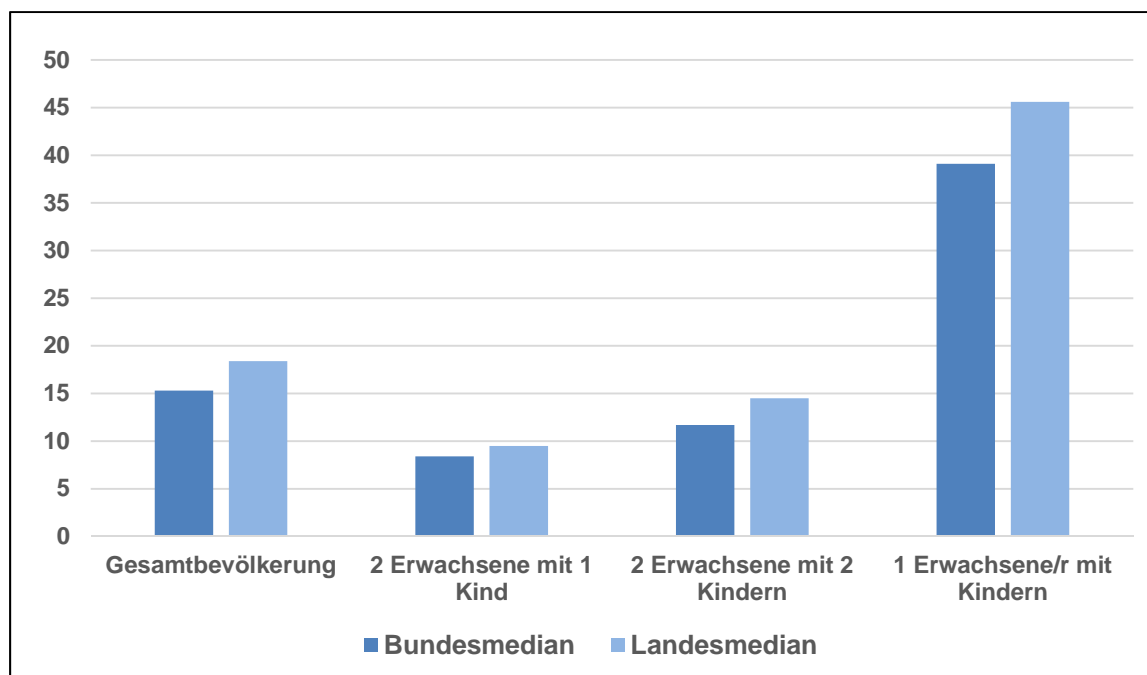
Ein erhöhtes Armutsrisiko besteht bei Alleinerziehenden. Wie aus der nachfolgenden Tabelle hervorgeht, sind die Armutsgefährdungsquoten von Paarhaushalten mit Kindern sowohl auf Basis der Einkommensverteilung im Bundesgebiet als auch auf Basis derjenigen in Hamburg gemessen an der Armutsgefährdung der Gesamtbevölkerung deutlich unterdurchschnittlich. So lag beispielsweise auf Basis des Bundesmedians der Einkommen im Jahr 2018 in Hamburg die Armutsgefährdung bei Paarhaushalten mit einem Kind bei 8,4 % und bei Paarhaushalten mit zwei Kindern bei 11,7 %. Die Armutsgefährdung in der Gesamtbevölkerung lag bei 15,3 %. Haushalte einer erwachsenen Person mit einem oder mehreren Kindern, mithin Getrennt- oder Alleinerziehende, wiesen jedoch mit 39,1 % eine weitaus höhere Armutsgefährdungsquote auf.

**Tab. 3: Armutsgefährdung in Abhängigkeit der Haushaltszusammensetzung in Hamburg (2018)**

| Personengruppe                   | Armutsgefährdungsquote auf Basis des Bundesmedians | Armutsgefährdungsquote auf Basis des Landesmedians |
|----------------------------------|--|--|
| Gesamtbevölkerung                | 15,3 %   | 18,4 %   |
| zwei Erwachsene mit einem Kind   | 8,4 %  | 9,5 %  |
| zwei Erwachsene mit zwei Kindern | 11,7 %   | 14,5 %   |
| ein(e) Erwachsene(r) mit Kindern | 39,1 %   | 45,6 %   |

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder

**Abb. 3: Armutsgefährdungsquote (%) in Abhängigkeit der Haushaltszusammensetzung in Hamburg (2018) auf Basis des Bundesmedians**



Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Die überaus deutliche Korrelation von Alleinerziehung und Armutsgefährdung belegt die Schwierigkeit von Alleinerziehenden, ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. Der Ansatz des Senats ist es daher, durch Verbesserung der Erwerbsintegration dieser Zielgruppe zu einer Verbesserung der Einkommenssituation beizutragen. Zu berücksichtigen bei der finanziellen Situation von Alleinerziehenden sind darüber hinaus die familienpolitischen Leistungen wie z. B. der Unterhaltsvorschuss und der steuerliche Entlastungsbetrag, die in den letzten Jahren stetig verbessert wurden (siehe Drs. 21/11370). Auch die Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung und die Betreuung von schulpflichtigen Kinder ermöglichen die (Wieder-)Aufnahme einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit.

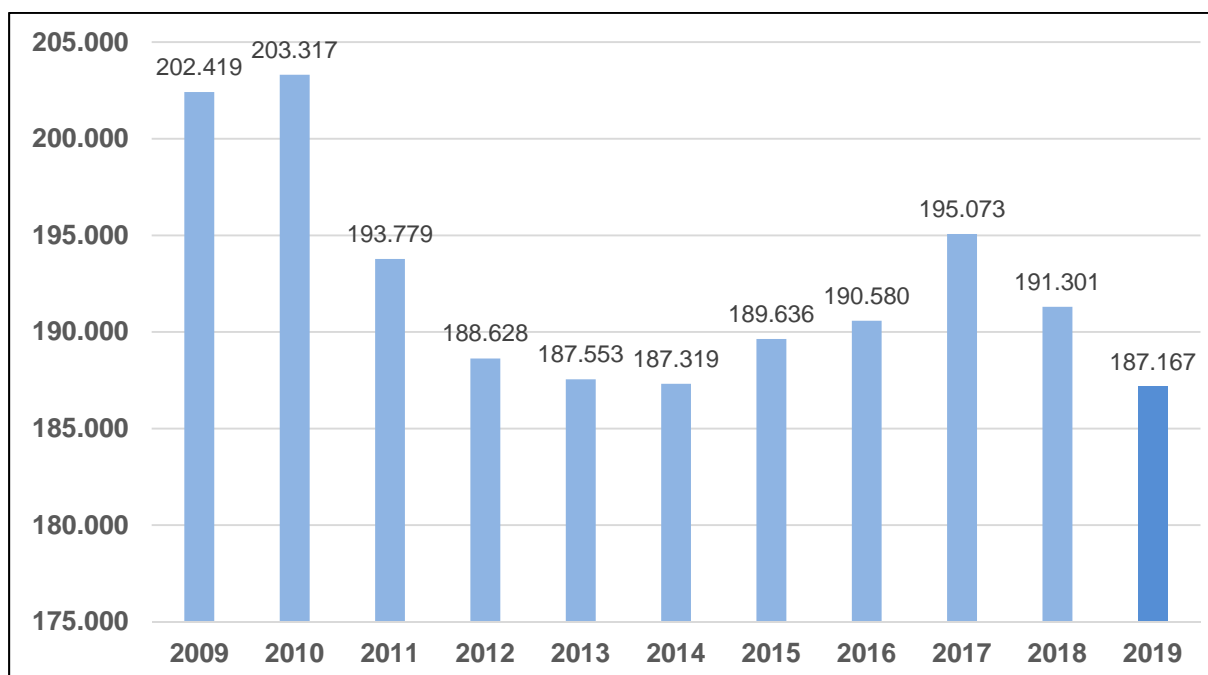
Die Erwerbsintegration von Alleinerziehenden muss zur Vermeidung von Armutsgefährdung weiter verbessert werden. Dazu tragen neben der Investition in individuelle Qualifizierung vor allem die Gestaltung entsprechender Rahmenbedingungen wie die weitgehend beitragsfreie Kindertagesbetreuung sowie die verlässliche Ganztagsbetreuung an den Schulen bei.

### 3.2. Hamburgerinnen und Hamburger im SGB II–Leistungsbezug

Das sozialstaatliche Sicherungssystem für erwerbsfähige Menschen, die entweder zuvor nicht sozialversicherungspflichtig erwerbstätig waren, oder aufgrund längerer Dauer der Arbeitslosigkeit zum Bezug von Arbeitslosengeld (Arbeitslosenversicherung) nicht mehr berechtigt sind, ist die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II.

Erwerbsfähige Menschen mit besonders ausgeprägten Herausforderungen hinsichtlich ihrer Teilhabe am Arbeitsmarkt sind daher überproportional im Leistungssystem des SGB II vertreten. Ein Blick auf die letzten zehn Jahre zeigt, dass immer weniger Hamburgerinnen und Hamburger auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind. Diese Entwicklung ist erfreulich, auch wenn ein Teil des Rückgangs der Anzahl der Leistungsberechtigten im SGB II auf den alters- oder krankheitsbedingten Wechsel in die Grundsicherung zurückzuführen ist.

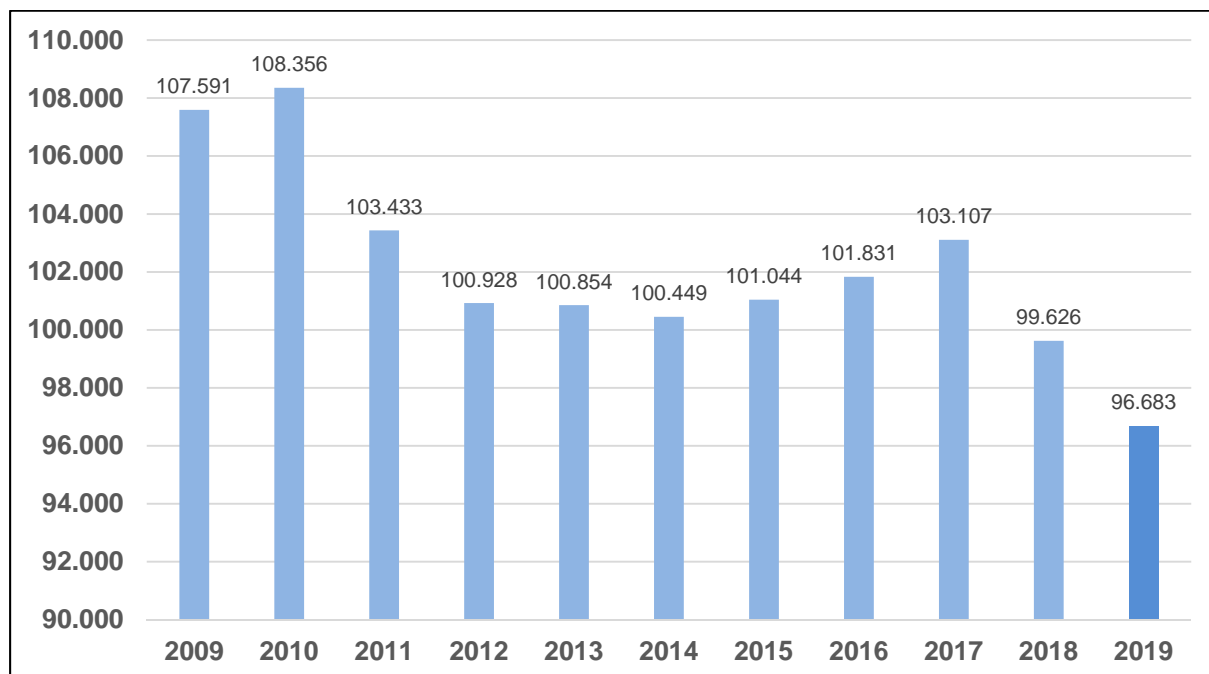
**Abb. 4: Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II**



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Jahresdurchschnittswerte (JDW), 2019 JDW bis August

Auch die Anzahl der Haushalte, in denen Menschen zusammenleben und gemeinsam wirtschaften, die SGB II-Leistungen beziehen (Bedarfsgemeinschaften, BG), hat sich kontinuierlich reduziert. In 2018 ist die Anzahl der BG erstmals seit Bestehen des SGB II unter die Marke von 100.000 gesunken.

**Abb. 5: Anzahl der Bedarfsgemeinschaften**



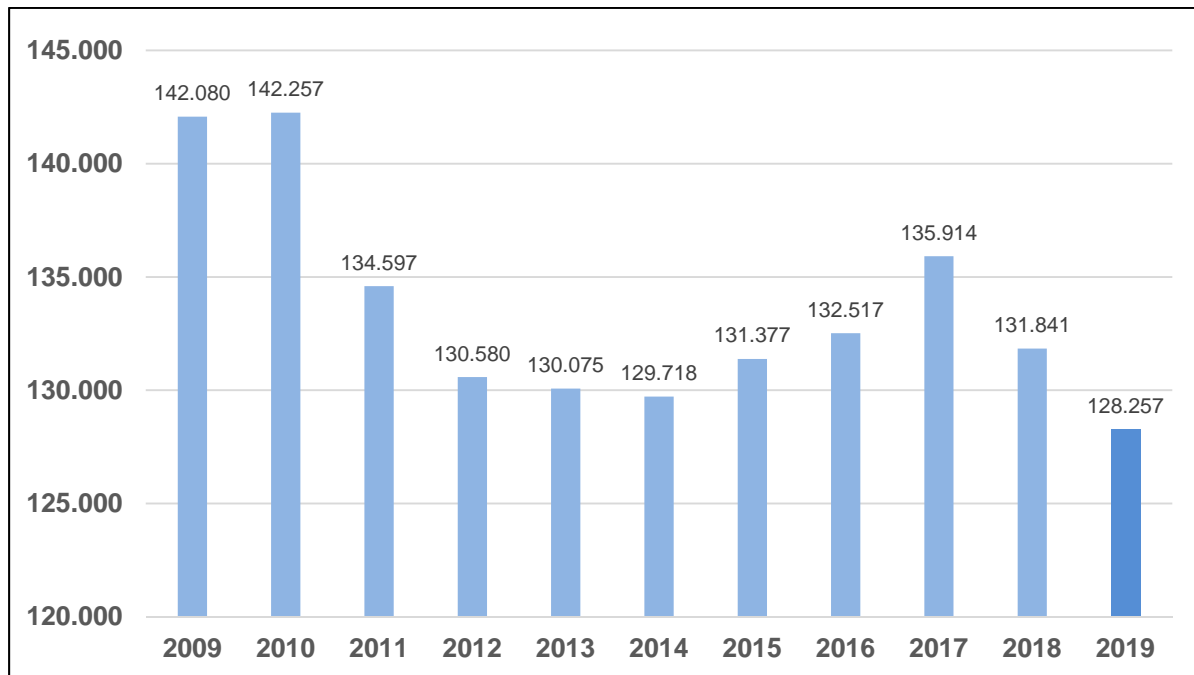
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Jahresdurchschnittswerte (JDW), 2019 JDW bis August

Auch diese Entwicklung ist sehr erfreulich. Ein differenzierter Blick auf die Situation der Bedarfsgemeinschaften ist dabei erforderlich. Bei einem Teil der Bedarfsgemeinschaften entstehen Leistungsansprüche in erster Linie dadurch, dass mit dem Einkommen die Miete nicht oder nicht vollständig getragen werden kann. Die Gestaltung fairer Arbeitsbedingungen und existenzsichernder Entgelte sowie wohnungsmarktpolitische Ansätze haben bei dieser Personengruppe Vorrang vor sonstigen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

Darüber hinaus stehen insbesondere Bedarfsgemeinschaften, in denen Kinder leben, im Mittelpunkt integrierter arbeitsmarkt- sowie kinder- und jugendhilfepolitischer Ansätze (s.a. Abschnitte 5.1, 5.2 sowie Drs. 21/11370).

Von besonderem Interesse für die aktive Arbeitsmarktpolitik von Bund und Ländern ist die Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb), weil diese Gruppe von ihrem Lebensalter, ihrem Gesundheitszustand und ihrer Leistungsfähigkeit her grundsätzlich für die Integration in den Arbeitsmarkt in Frage kommt. Als erwerbsfähig leistungsberechtigt gilt, wer zum einen nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Ausländerinnen und Ausländern muss zudem die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt sein oder erlaubt werden können. Zum anderen muss die betreffende Person hilfebedürftig sein und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben sowie ein Lebensalter zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter aufweisen (§ 7 u. 8 SGB II). Auch hier ist ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen:

**Abb. 6: Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten**



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Jahresdurchschnittswerte (JDW), 2019 JDW bis August  
Nachfolgend wird der im Leistungsbezug befindliche Personenkreis zunächst anhand soziodemografischer Merkmale dargestellt, bevor die Lebenslagen im Einzelnen beschrieben und schließlich die Chancen auf Beschäftigung und die Hilfe hierzu erörtert werden.

### **3.2.1. Soziodemografische Daten aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten**

Im Juni 2019<sup>9</sup> gab es in Hamburg 127.663 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) im Rechtskreis des SGB II. Bezogen auf den Bevölkerungsstand Hamburgs am 31.12.2018 entspricht das einem Anteil von 6,9 %.

Die Aufteilung nach den Geschlechtern hält sich fast die Waage. Der Anteil beträgt mit 62.922 Männern und 64.741 Frauen jeweils ungefähr 50 %. Im Langzeitbezug von mindestens 21 Monaten binnen der vergangenen 24 Monate liegt der Frauenanteil mit 52,4 % etwas über dem der Männer (47,6 %).<sup>10</sup> Der Anteil ausländischer erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (insgesamt 53.545) liegt bei 41,9 %.

<sup>9</sup> Im Rahmen dieser Abhandlung werden Daten aus unterschiedlichen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit verwendet. Diese werden in unterschiedlichem Turnus aktualisiert. In der Sache machen gewisse Diskrepanzen beim Bezugspunkt keinen Unterschied, da sich die Daten im Zeitablauf nur sehr langsam substantiell verändern.

<sup>10</sup> Siehe weiter unten zu Tabelle 4.

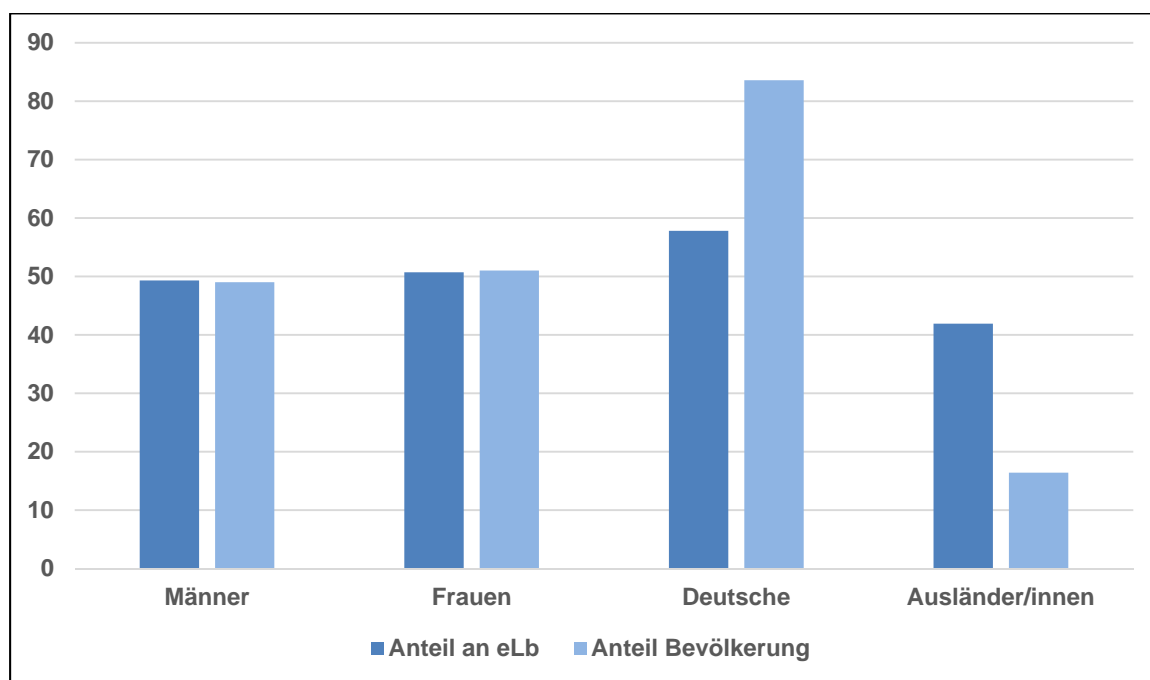
**Tab. 4: erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Hamburg differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit (Juni 2019)**

| erwerbsfähige Leistungsberechtigte                           | Männer | Frauen | Deutsche | Ausländer/innen |
|--|--------|--------|----------|-----------------|
| 127.663  | 62.922 | 64.741 | 73.756   | 53.545          |
| <b>Anteil an eLb</b>   | 49,3 % | 50,7 % | 57,8 %   | 41,9 %          |
| <b>nachrichtlich:<br/>Anteil an Bevölkerung<sup>11</sup></b> | 49,0 % | 51,0 % | 83,6 %   | 16,4 %          |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, eigene Berechnung

Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung sind unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Ausländer und Ausländerinnen überrepräsentiert. Die Anteile von Männern und Frauen an den Leistungsberechtigten entsprechen in etwa ihrem Anteil an der Bevölkerung.

**Abb. 7: erwerbsfähige Leistungsberechtigte (%) in Hamburg differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit (August 2019)**



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Ältere erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind gemessen an ihrem Anteil an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter repräsentativ vertreten. Überrepräsentiert im Hilfesystem sind Jugendliche bzw. Jungerwachsene; unterrepräsentiert ist die Generation in der Hauptphase der Erwerbsjahre des Lebens.

<sup>11</sup> Bevölkerungsstand 31.12.2018

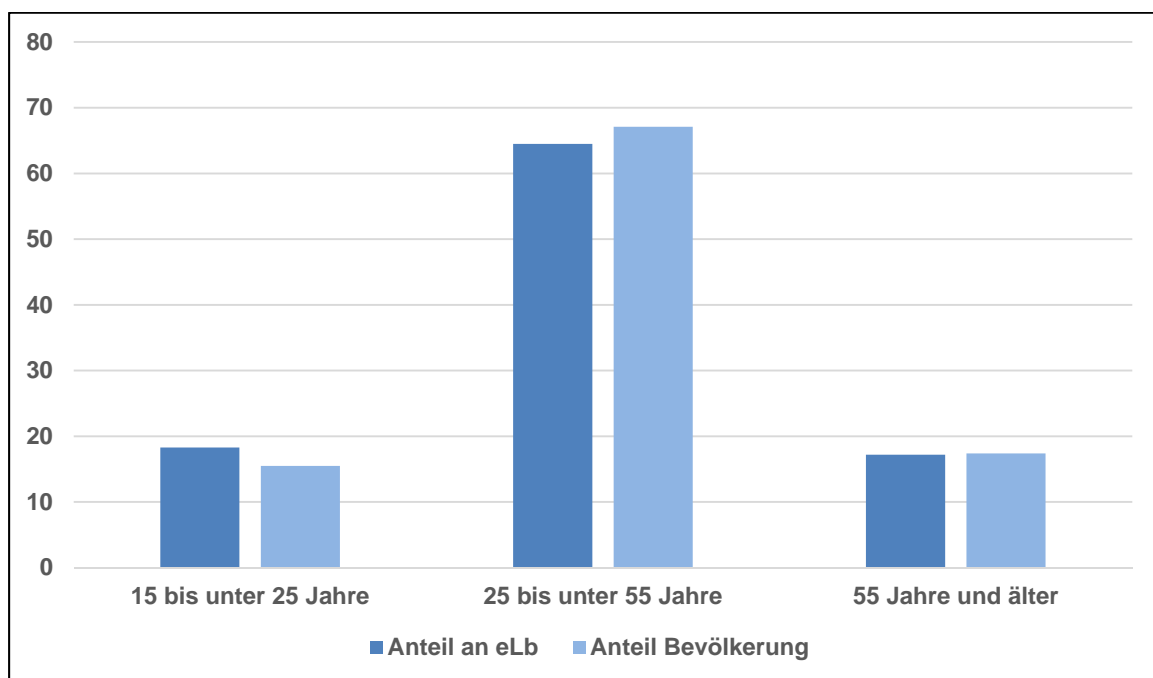


**Tab. 5: erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Hamburg differenziert nach Alter (Juni 2019)**

| erwerbsfähige Leistungsberechtigte  | 15 bis unter 25 Jahre | 25 bis unter 55 Jahre | 55 Jahre und älter |
|---|-----------------------|-----------------------|--------------------|
| 127.663   | 23.382                | 82.333                | 21.948             |
| <b>Anteil an eLB</b>  | 18,3 %                | 64,5 %                | 17,2 %             |
| <b>nachrichtlich: Anteil an Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahre<sup>12</sup></b> | 15,5 %                | 67,1 %                | 17,4 %             |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, eigene Berechnung

**Abb. 8: erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Hamburg differenziert nach Alter (Juni 2019)**



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Eine besonders in den Blick zu nehmende Zielgruppe sind die Langzeitleistungsbezieherinnen und Langzeitleistungsbezieher, da diese vielfach Vermittlungshemmnisse aufweisen und entsprechend besondere Anstrengungen bei der Integration in den Arbeitsmarkt erforderlich sind. Langzeitbezug ist gegeben, wenn ab Vollendung des 17. Lebensjahres innerhalb einer Zeitspanne von 24 Monaten in mindestens 21 Monaten Leistungsbezug stattfand.

<sup>12</sup> Bevölkerungsstand 31.12.2018

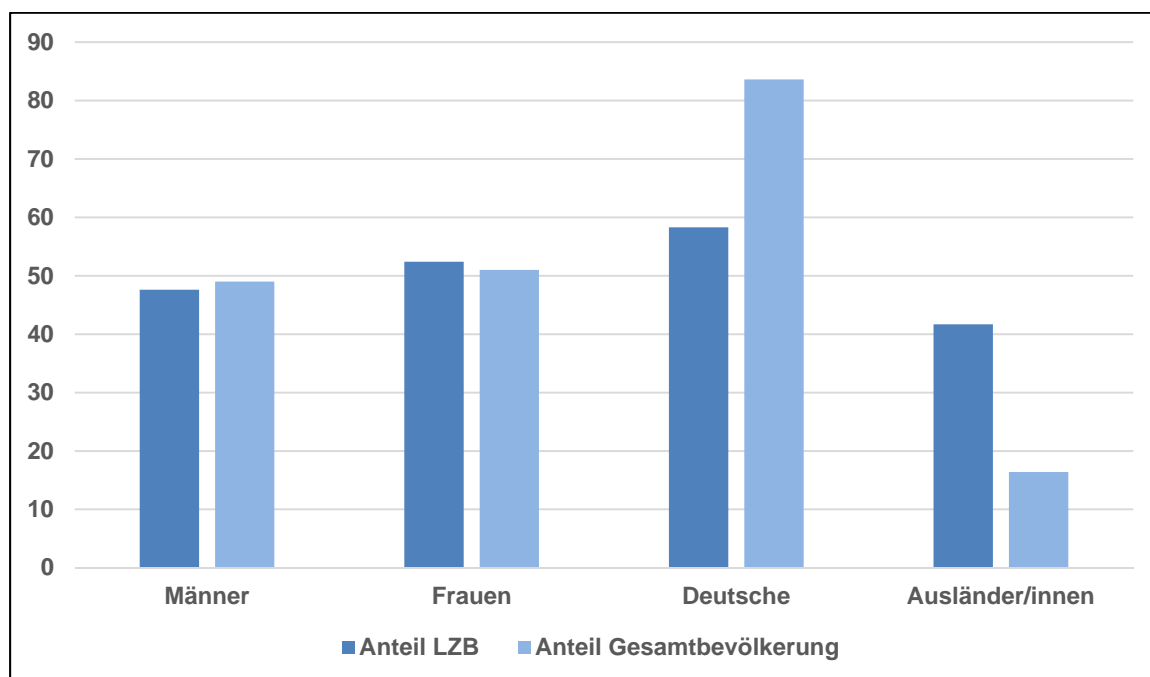
**Tab. 6: Langzeitleistungsbezieher/innen (LZB) in Hamburg differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit (Juni 2019)**

| Langzeitleistungsbezieher/innen                              | Männer | Frauen | Deutsche | Ausländer/innen |
|--|--------|--------|----------|-----------------|
| 90.865   | 43.264 | 47.601 | 52.944   | 37.921          |
| <b>Anteil an LZB</b>   | 47,6 % | 52,4 % | 58,3 %   | 41,7 %          |
| <b>nachrichtlich:<br/>Anteil an Bevölkerung<sup>13</sup></b> | 49,0 % | 51,0 % | 83,6 %   | 16,4 %          |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Deutsche stellen den Großteil der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher im Langzeitbezug, sind aber gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil deutlich unterrepräsentiert. Die Geschlechter sind in etwa entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil vertreten. Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer im Leistungsbezug ist dagegen im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Bevölkerung überrepräsentiert.

**Abb. 9: Langzeitleistungsbezieher/innen in Hamburg differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit (Juni 2019)**



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

In der Altersdifferenzierung zeigen die Langzeitbezieherinnen und Langzeitbezieher gemessen am Anteil der entsprechenden Altersgruppen an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter eine leichte Unterrepräsentanz bei den Jugendlichen und Jungerwachsen sowie eine leichte Überrepräsentanz bei den Älteren. Die Hauptaltersgruppe des Erwerbslebens ist entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter vertreten.

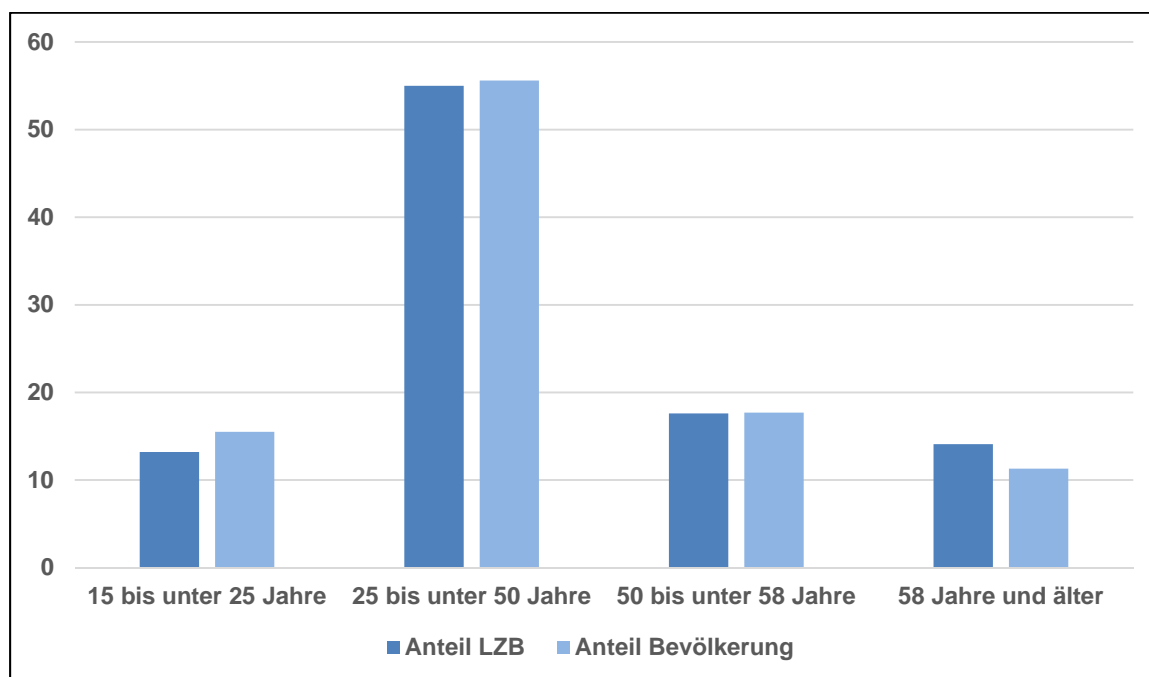
<sup>13</sup> Bevölkerungsstand 31.12.2018

**Tab. 7: Langzeitleistungsbezieher/innen in Hamburg differenziert nach Alter (Juni 2019)**

| Langzeitleistungsbezieher/innen   | 15 bis unter 25 Jahre | 25 bis unter 50 Jahre | 50 bis unter 58 Jahre | 58 Jahre und älter |
|---|-----------------------|-----------------------|-----------------------|--------------------|
| 90.865  | 12.031                | 49.984                | 15.994                | 12.856             |
| <b>Anteil an LZB</b>  | 13,2 %                | 55,0 %                | 17,6 %                | 14,1 %             |
| <b>nachrichtlich:<br/>Anteil an Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahre<sup>14</sup></b> | 15,5 %                | 55,6 %                | 17,7 %                | 11,3 %             |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**Abb. 10: Langzeitleistungsbezieher/innen in Hamburg differenziert nach Alter (Juni 2019)**



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Frauen und Männer sind unter den Leistungsberechtigten in etwa gleich häufig vertreten. Ausländerinnen und Ausländer sind gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil im Leistungsbezug stark überrepräsentiert. Diese Zusammenhänge finden sich auch in der Gruppe der Langzeitleistungsbezieherinnen und -leistungsbezieher wieder. Hintergrund dieser Entwicklung ist häufig die fehlende formale Qualifikation. Deshalb ist auch hier der Ansatz der Investition in die passgenaue individuelle Qualifizierung erforderlich.

### 3.2.2. Integrationsprognose der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Die Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist nicht homogen bezüglich ihrer Integrationsprognose in den Arbeitsmarkt. Die Spannweite reicht von Personen, die beispielsweise aufgrund von Kindererziehung (vorübergehend) dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung

<sup>14</sup> Bevölkerungsstand 31.12.2018

stehen, bis hin zu Personen, die zwar in den Arbeitsmarkt integriert sind, dabei aber kein auskömmliches Einkommen beziehen. Die Integrationen von Leistungsberechtigten in den Arbeitsmarkt können ohne vorhergehende Untersuchung der Arbeitsmarktnähe deshalb nicht beurteilt werden. Nachfolgend wird zunächst die Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die aufgrund besonderer Umstände nicht als arbeitslos gelten, betrachtet. Dem schließen sich Abschnitte zu arbeitslosen und schließlich erwerbstätigen Leistungsberechtigten an. Bei Weitem nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind arbeitslos. Von den im Juni 2019 127.663 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten waren zwar 83.700 arbeitssuchend, aber nur 41.983 arbeitslos. Diese relativ geringe Zahl der arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erklärt sich damit, dass sich mit 85.680 Personen ein erheblicher Teil von ihnen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, ungeförderter Erwerbstätigkeit oder Ausbildung, in Schule, Studium, in Erziehung, Haushalt, Pflege und in Arbeitsunfähigkeit<sup>15</sup> befanden. Für andere gelten darüber hinaus Sonderregelungen für Ältere.

Ca. 30.800 erwerbsfähige Leistungsberechtigte waren im Juni 2019 nicht arbeitslos, sondern erwerbstätig. Die Notwendigkeit des Leistungsbezugs ergab sich bei diesem Personenkreis aus dem insgesamt zu geringen Einkommen in ihrer Bedarfsgemeinschaft (Haushalt). Zu letzterer Gruppe folgt weiter unten ein Abschnitt.

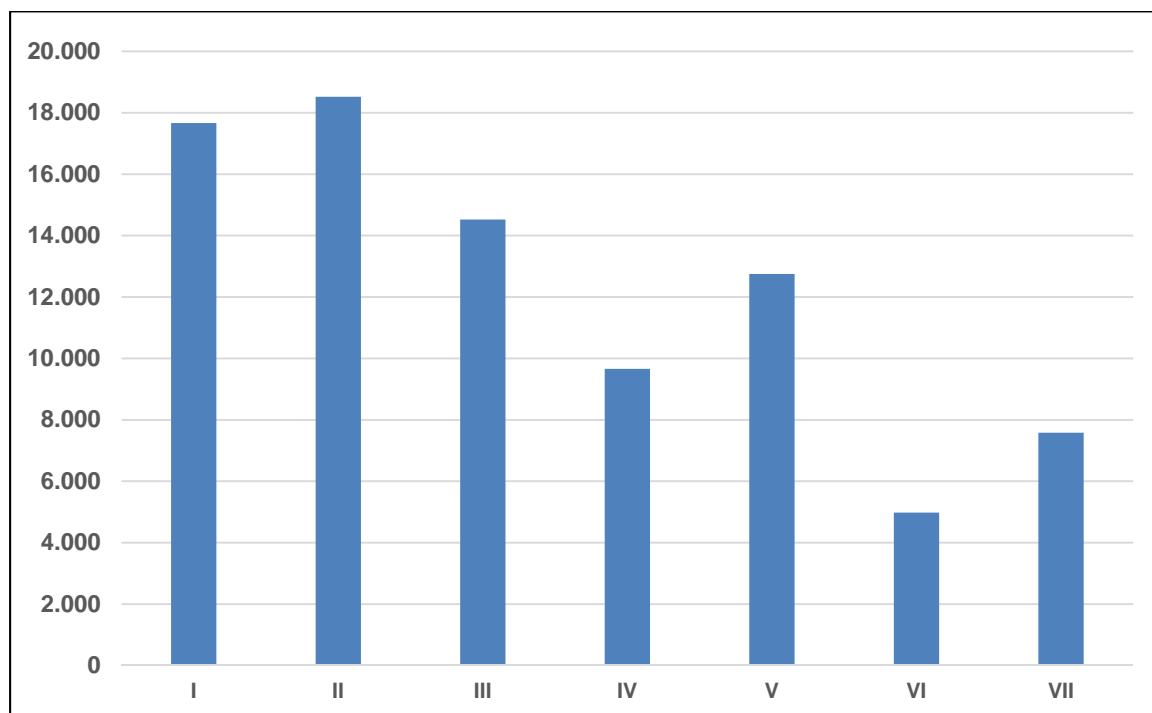
**Tab. 8: Struktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Hamburg (Juni 2019)**

| <b>Personenkreis</b>  | <b>Anzahl</b> |
|---|---------------|
| erwerbsfähige Leistungsberechtigte                            | 127.663       |
| davon arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte          | 41.983        |
| davon nicht arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte    | 85.680        |
| I) davon in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen                 | 17.665        |
| II) davon in ungeförderter Erwerbstätigkeit (ohne Ausbildung) | 18.519        |
| III) davon in Schule, Studium, ungeförderter Ausbildung       | 14.524        |
| IV) davon in Erziehung, Haushalt, Pflege                      | 9.661         |
| V) davon in Arbeitsunfähigkeit                                | 12.750        |
| VI) davon in Sonderregelungen für Ältere                      | 4.978         |
| VII) davon unbekannt/Sonstiges                                | 7.583         |
| davon arbeitssuchende erwerbsfähige Leistungsberechtigte      | 83.700        |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

<sup>15</sup> Arbeitsunfähige, aber an sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte stehen dem Arbeitsmarkt nur vorübergehend nicht zur Verfügung.

**Abb. 11: erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Hamburg differenziert nach Arbeitsmarktnähe (Juni 2019)**



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Der größte Teil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gilt nicht als arbeitslos, da er z. B. in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, nicht existenzsichernder Erwerbstätigkeit, in Schule, Studium oder Ausbildung ist.

### 3.2.3. Arbeitslose Leistungsberechtigte

Als arbeitslos leistungsberechtigt gilt, wer der Arbeitsvermittlung (unmittelbar) zur Verfügung steht und Leistungen nach dem SGB II erhält. Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des SGB II betrifft deutlich häufiger Männer als Frauen. So standen in Hamburg im Juni 2019 in Arbeitslosigkeit befindliche 18.534 Frauen 23.781 Männern gegenüber (28,3 % mehr Männer). An arbeitslosen, im SGB II leistungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer waren zeitgleich 16.827 anzutreffen, was 39,8 % der SGB II-Arbeitslosen entspricht.

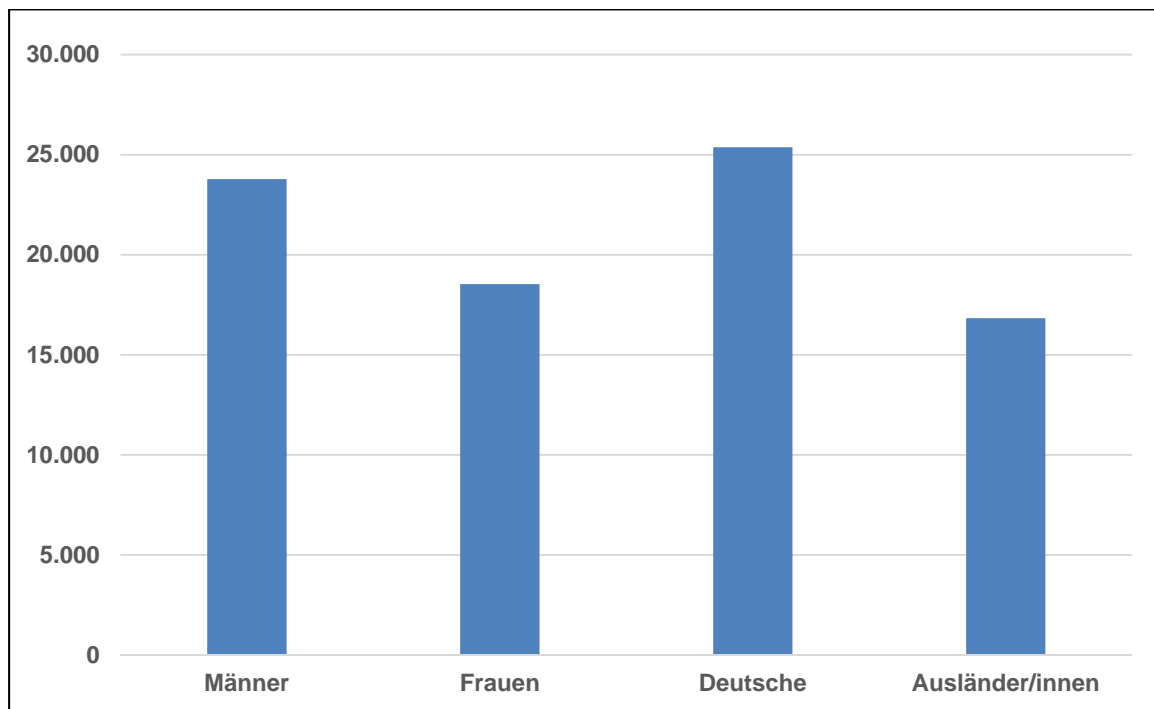
Auch hier korreliert der Leistungsbezug mit der formalen Qualifikation (siehe Abschnitt 3.3.1).

**Tab. 9: Arbeitslose im Rechtskreis des SGB II in Hamburg differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit (Juni 2019)**

| Personengruppe  | Zahl der Personen |
|-----------------|-------------------|
| Männer          | 23.781            |
| Frauen          | 18.534            |
| Deutsche        | 25.372            |
| Ausländer/innen | 16.827            |
| insgesamt       | 42.315            |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**Abb. 12: Arbeitslose im Rechtskreis des SGB II in Hamburg differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit (Juni 2019)**



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

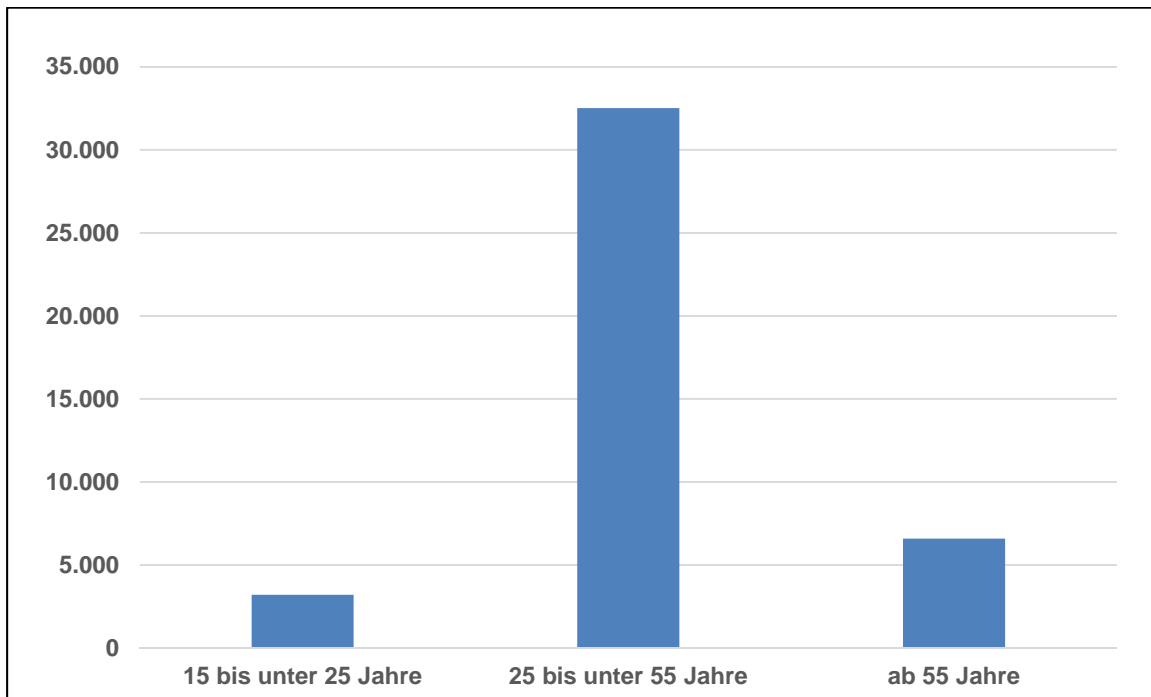
Erwerbsfähige der Altersphase der Haupterwerbsbeteiligung, hier von 25 bis unter 55 Jahren, machen mit 32.281 oder ca. 76,8 % auch das Gros der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II aus. Vergleichsweise selten sind in diesem Zusammenhang Jungerwachsene (3.207 Personen) und Über-55-Jährige (6.589 Personen).

**Tab. 10: Arbeitslose im Rechtskreis des SGB II in Hamburg differenziert nach Alter (Juni 2019)**

| Alter in Jahren | Zahl der Personen |
|-----------------|-------------------|
| 15 bis unter 25 | 3.207             |
| 25 bis unter 55 | 32.519            |
| ab 55           | 6.589             |
| insgesamt       | 42.315            |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**Abb. 13: Arbeitslose im Rechtskreis des SGB II in Hamburg differenziert nach Alter (Juni 2019)**



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Unter arbeitslosen Leistungsberechtigten sind häufiger Männer als Frauen anzutreffen. Jungerwachsene und Ältere sind weniger betroffen. Die Korrelation des Leistungsbezugs mit der formalen Qualifikation zeigt (erneut) die Notwendigkeit qualifizierender arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen auf.

### 3.2.4. Erwerbstätige Leistungsberechtigte

Erwerbstätige Leistungsberechtigte im SGB II sind Personen, die zwar Erwerbseinkommen erzielen, in der Summe aller Einkommen der Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft aber kein bedarfsdeckendes Gesamtnettoeinkommen erzielen. In solchen Fällen werden ergänzende, umgangssprachlich oft auch als „aufstockende“<sup>16</sup> bezeichnete, Grundsicherungsleistungen gewährt.

Im März 2019 waren in Hamburg insgesamt 30.697 erwerbsfähige Leistungsberechtigte erwerbstätig; unter ihnen befanden sich in etwa gleich viele Männer wie Frauen. 13.612 oder 44,3 % der erwerbstätigen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger waren ausländischer Nationalität, was in etwa ihrem Anteil an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entspricht (41,7 %). 3.884 oder 12,7 % der erwerbstätigen Leistungsberechtigten waren Personen im Alter von unter 25 Jahren. Dies ist deutlich weniger als deren Anteil an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (18,3 %).

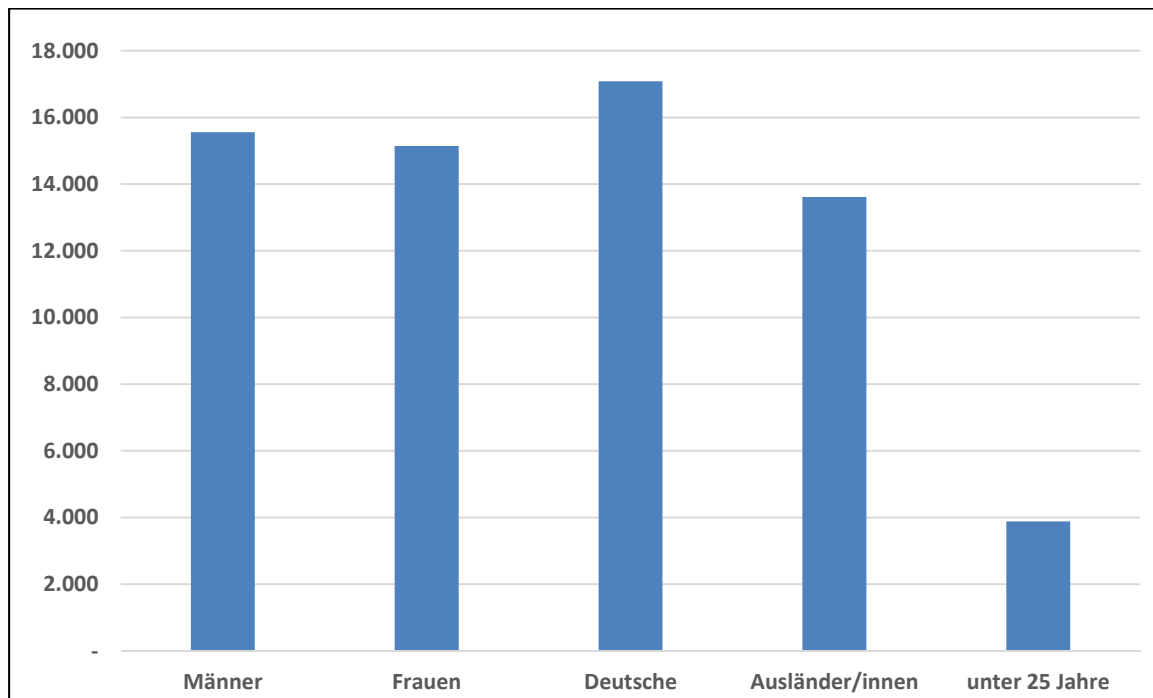
<sup>16</sup> Die korrekte Bezeichnung lautet „Ergänzerinnen und Ergänzere“. Bei Aufstockung handelt es sich eigentlich um die Konstellation, bei der eine Person neben Arbeitslosengeld aus der Arbeitslosenversicherung (SGB III) auch Arbeitslosengeld II nach SGB II bezieht.

**Tab. 11: erwerbstätige Leistungsberechtigte im Rechtskreis des SGB II in Hamburg differenziert nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit u. Alter (März 2019)**

| Personengruppe  | Zahl der Personen |
|-----------------|-------------------|
| Männer          | 15.555            |
| Frauen          | 15.142            |
| Deutsche        | 17.085            |
| Ausländer/innen | 13.612            |
| unter 25 Jahre  | 3.884             |
| insgesamt       | 30.697            |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**Abb. 14: erwerbstätige Leistungsberechtigte im Rechtskreis des SGB II in Hamburg differenziert nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit u. Alter (März 2019)**



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Gruppe der Leistungsberechtigten nach SGB II ist heterogen. Das Spektrum reicht von Teilgruppen, denen aufgrund bestimmter Konstellationen in ihrem Privatleben wie beispielsweise der Pflege von Angehörigen eine Erwerbsbeteiligung vorübergehend nicht möglich ist, bis hin zu Teilgruppen, die arbeitssuchend sind, und solchen, die - obwohl erwerbstätig - sich im Leistungsbezug befinden, weil das erzielte Einkommen nicht bedarfsdeckend ist. Die Auswertungen hinsichtlich soziodemografischer Merkmale erbringt zudem die Erkenntnis, dass sich bei aller Unterschiedlichkeit in den weiteren Merkmalen ältere erwerbsfähige Leistungsberechtigte und solche mit ausländischer Staatsbürgerschaft tendenziell schwerer aus dem Leistungsbezug lösen bzw. darin überrepräsentiert sind. Erfolgversprechende Arbeitsmarktpolitik muss wie im Zuge des gemeinsamen Arbeitsmarktprogramms von Senat, Arbeitsagentur Hamburg und Jobcenter team.arbeit.hamburg niedergelegt, die verschiedenen Instrumente zielgruppenspezifisch zum Einsatz bringen (siehe auch unten).



Erwerbstätige Leistungsberechtigte erzielen aus unterschiedlichen Gründen kein auskömmliches Einkommen. Unter ihnen sind in etwa gleich viele Frauen und Männer. Personen ausländischer Nationalität finden sich hier entsprechend ihrem Anteil in der Bevölkerung.

Hier sind sowohl arbeitsmarktpolitische Ansätze gefordert als auch die Verbesserung von Rahmenbedingungen, z.B. im Bereich des Wohnungsbaus oder auch der Pflege von Familienangehörigen.

### 3.2.5. Alleinerziehende

Rund ein Viertel aller Hamburger Haushalte sind mittlerweile Alleinerziehenden-Haushalte. Zudem ist die Lebenssituation „alleinerziehend“ ganz überwiegend weiblich; in über 90 Prozent der Fälle bleiben die Kinder bei den Müttern. Alleinerziehende sind dabei keine homogene Gruppe und das Leben in diesen Familien ist so vielfältig wie in anderen Familien auch. Die Herausforderungen variieren hier mit dem Alter und der Zahl der Kinder, dem Alter der alleinerziehenden Person, mit ihrer beruflichen Qualifikation, den regionalen Arbeitsmarktbedingungen und der Betreuungsinfrastruktur.

Alleinerziehende haben aber auch ein überdurchschnittliches Armutsrisiko: so liegt die Armutsgefährdungsquote für alle Hamburgerinnen und Hamburger aktuell bei ca. 15 Prozent und bei Alleinerziehenden bei über 40 Prozent.

So befanden sich in Hamburg im Juni 2019 knapp 17.580 Alleinerziehende im SGB-II-Leistungsbezug, davon 13.956 im Langzeitbezug. Der Anteil der im Langzeitbezug Befindlichen ist unter Alleinerziehenden mit 79,4 % höher als in der Gesamtgruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, unter denen der Langzeitbezug bei 71,2 Prozent der Betroffenen zu verzeichnen ist. Dies belegt die besonderen Schwierigkeiten der Gruppe der Alleinerziehenden, sich aus dem Leistungsbezug zu lösen.

**Tab. 12: Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) mit und ohne Alleinerziehung (AE) differenziert nach Bezugsdauer (Juni 2019)**

| Bezugsdauer          | eLb     | alleinerziehende eLb |
|----------------------|---------|----------------------|
| insgesamt            | 127.663 | 17.580               |
| Langzeitbezug        | 90.865  | 13.956               |
| Anteil Langzeitbezug | 71,2 %  | 79,4 %               |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

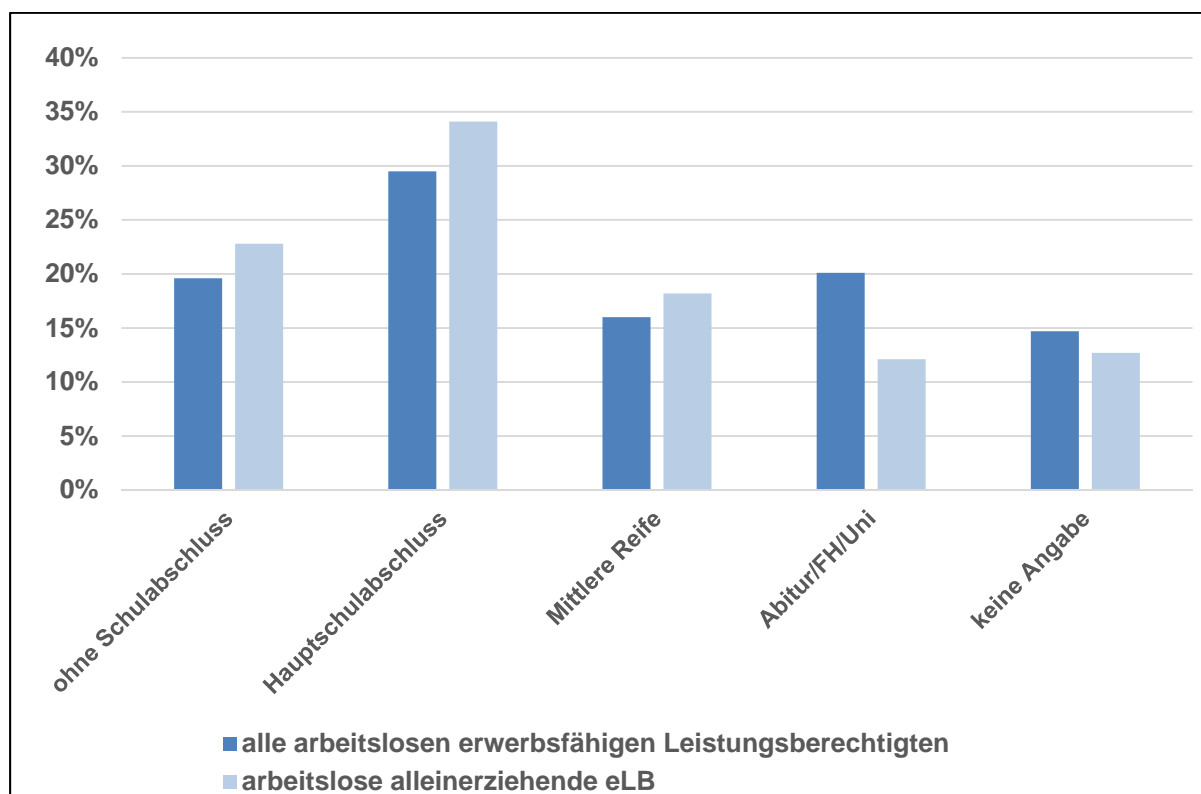
Wie bei der Gesamtheit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten lässt sich auch bei Alleinerziehenden ein Zusammenhang zwischen Schulbildung und Langzeitbezug feststellen. Dabei ist in den unteren Bildungs- bzw. Qualifizierungsniveaus die relative Häufigkeit bei den arbeitslosen Alleinerziehenden größer als bei der Gesamtheit der arbeitslosen Leistungsberechtigten. Bei den oberen Qualifizierungsniveaus verhält es sich umgekehrt. Offenbar können gut qualifizierte Alleinerziehende das Arbeitsmarkthemmnis, das sich aus der Vereinbarkeitsproblematik ergibt, besser als weniger qualifizierte Alleinerziehende überwinden.

**Tab. 13: Zahl der arbeitslosen alleinerziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (alo AE eLb) differenziert nach Bildungsabschluss (Juni 2019)**

| Bildungsabschluss   | alle arbeitslosen eLb | alleinerziehende arbeitslose eLb |
|---------------------|-----------------------|----------------------------------|
| ohne Schulabschluss | 8.293 (19,6 %)        | 1.032 (22,8 %)                   |
| Hauptschulabschluss | 12.494 (29,5 %)       | 1.541 (34,1 %)                   |
| Mittlere Reife      | 6.789 (16,0 %)        | 824 (18,2 %)                     |
| Abitur/FH/Uni       | 8.506 (20,1 %)        | 548 (12,1 %)                     |
| keine Angabe        | 6.233 (14,7 %)        | 574 (12,7 %)                     |
| insgesamt           | 42.315 (100,0 %)      | 4.519 (100,0 %)                  |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**Abb. 15: alleinerziehende arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte und solche im Langzeitbezug im Rechtskreis des SGB II in Hamburg differenziert nach Bildungsabschluss (Juni 2019)**



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnung

Das IAB hat in einem 2013 veröffentlichten Bericht<sup>17</sup> eine Gesamtschau der Vielzahl von ihm veröffentlichten Studien zu Alleinerziehenden in Form einer Synopse gegeben. Darin sind die zentralen Befunde bezüglich SGB II-leistungsberechtigter Alleinerziehender festgehalten. Demnach zeichnet sich diese Personengruppe durch eine hohe Erwerbsorientierung aus. Es wird häufiger als bei Müttern in Paargemeinschaften aus dem Leistungsbezug heraus eine Beschäftigung aufgenommen. Die Erwerbsziele können jedoch häufig nicht in dem von ihnen gewünschten Umfang realisiert werden. Bei der ausgeübten Beschäftigungsform handelt es

<sup>17</sup> IAB-Forschungsbericht 8/2013. Alleinerziehende Mütter im Bereich des SGB II. (2013, Nürnberg)

sich zudem am häufigsten um Minijobs. So führt die Beschäftigungsaufnahme selten zum Ende der Bedürftigkeit.

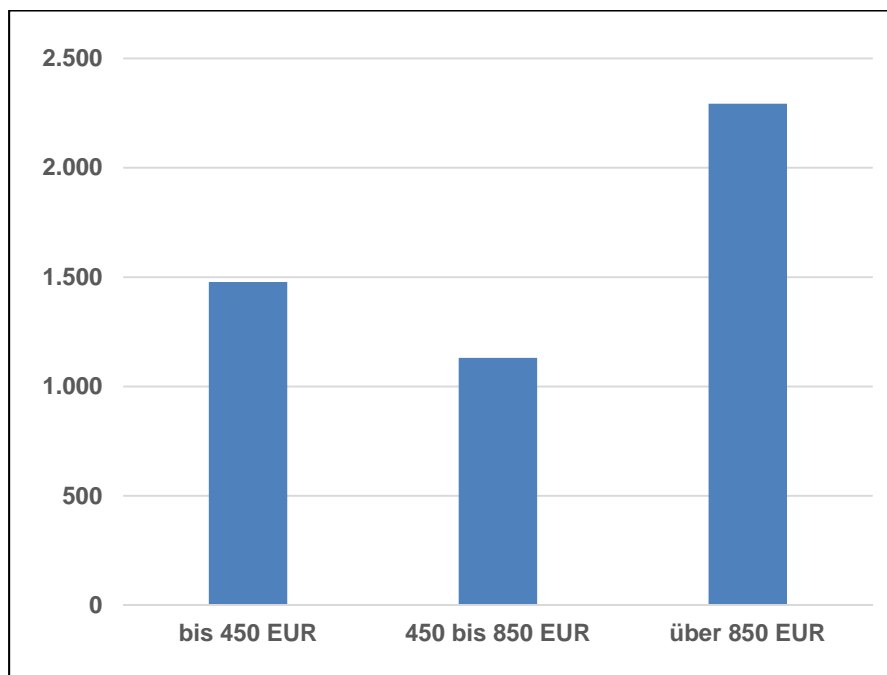
Von den insgesamt 17.580 alleinerziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Juni 2019 hatten nur 4.902 Einkommen aus Erwerbstätigkeit aufzuweisen. Bei knapp 1.478 von diesen lag dieses Erwerbseinkommen zudem unter 450 EUR monatlich. Damit ist bei ca. 80 % der alleinerziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kein oder nur ein sehr geringes Einkommen zu verzeichnen. Höhere monatliche Zusatzeinkommen von über 850 EUR zum Leistungsanspruch nach SGB II konnten nur rund 2.293 aufweisen (13,0 %).

**Tab. 14: Zahl der alleinerziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Rechtskreis des SGB II in Hamburg differenziert nach Höhe dieses Einkommens (Juni 2019)**

| Einkommen aus Erwerbstätigkeit | Alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte |
|--------------------------------|---|
| bis 450 EUR                    | 1.478   |
| 450 bis 850 EUR                | 1.131   |
| über 850 EUR                   | 2.293   |
| insgesamt                      | 4.902   |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**Abb. 16: Zahl der alleinerziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Rechtskreis des SGB II in Hamburg differenziert nach Höhe dieses Einkommens (Juni 2019)**



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnung

Alleinerziehende im SGB II-Bezug stellen also nicht nur zahlenmäßig eine sehr große Gruppe an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLB) dar. Aufgrund der besonderen Herausforderung, Alltag und Erziehung sowie den Weg in Erwerbsarbeit allein bewältigen zu müssen, sind sie darüber hinaus auch eine Gruppe, der aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Perspektive besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

### 3.2.6. Menschen mit Beeinträchtigungen

In Hamburg haben 142.247 Menschen (7,5 Prozent der Bevölkerung) einen Grad der Behinderung von mindestens 50 und sind im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises. Überdurchschnittlich häufig betroffen sind Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 und 65 Jahren (61.545).<sup>18</sup>

Die Erwerbssituation lässt sich nur näherungsweise einschätzen: Danach sind in Hamburg im Jahr 2017 insgesamt 33.249 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung beschäftigt gewesen. 29.549 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer waren bei Arbeitgebern mit 20 und mehr Arbeitsplätzen<sup>19</sup>, 3.700 in Unternehmen mit weniger als 20 Arbeitsplätzen<sup>20</sup> angestellt. Bezogen auf die 61.545 erwerbsfähigen Schwerbehinderten im Alter von 18 bis 65 Jahren entspricht dies einer Erwerbstätigenquote von 54 %. Im Vergleich dazu betrug 2017 die Erwerbstätigenquote der Gesamtbevölkerung im Alter von 20 bis 64 Jahren 76,4 Prozent<sup>21</sup>.

Schwerbehinderte Menschen sind häufiger und länger arbeitslos als Menschen ohne Behinderung. Im November 2019 waren in Hamburg insgesamt 3.004 schwerbehinderte Menschen arbeitslos gemeldet, davon gehörten 1.059 zum Rechtskreis des SGB III und 1.945 zum Rechtskreis des SGB II.<sup>22</sup> Bezogen auf alle bekannten erwerbstätigen Personen mit Schwerbehinderung (33.249) ergibt sich eine Arbeitslosenquote von 9,0 Prozent<sup>23</sup>. Die Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten in Hamburg liegt somit knapp vier Prozentpunkte über der allgemeinen Arbeitslosenquote für Hamburg, die im November 2019 6 Prozent betrug.

Die Situation von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben kann auch zehn Jahre nach Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen noch nicht als zufriedenstellend bewertet werden.

### 3.3. Herausforderungen bei der Arbeitsmarktintegration von SGB-II-Leistungsberechtigten

Wie herausfordernd die nachhaltige Integrationen von SGB II-Leistungsberechtigten in Beschäftigung sind, zeigt ein Bericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit aus dem Jahr 2018.<sup>24</sup> Auf Basis der 979.000 bundesweit im Jahr 2013 erfolgten Aufnahmen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnissen von arbeitslosen Leistungsberechtigten wurden der weitere Verlauf und die Spezifika dieser Beschäftigungsverhältnisse ausgewertet. Dabei zeigt sich, dass die begonnenen Beschäftigungsverhältnisse bundesweit sehr unstet sind. Fast die Hälfte von ihnen dauerte weniger als sechs Monate. Nur zwei Fünftel der betreffenden Personen waren mindestens zwölf Monate ununterbrochen beschäftigt. Auch hinsichtlich der Überwindung der Bedürftigkeit erwiesen sie sich bundesweit als häufig unzureichend. Nur gut die Hälfte der Beschäftigungsaufnahmen ging

---

<sup>18</sup> Versorgungsamt Hamburg, Bestandsstatistik, Stand 01.12.2019

<sup>19</sup> Bundesagentur für Arbeit, Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) Hamburg (Dezember 2017)

<sup>20</sup> Bundesagentur für Arbeit, Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Jahreszahlen), Deutschland, Teilerhebung (Dezember 2015)

<sup>21</sup> amtliche Sozialberichterstattung der statistischen Ämter des Bundes und der Länder

<sup>22</sup> Arbeitsmarktbericht Hamburg (November 2019)

<sup>23</sup> eigene Berechnungen

<sup>24</sup> IAB-Kurzbericht 2/2018. Nachhaltige Integration bleibt schwierig. (2018, Nürnberg)

mit einer Beendigung des Leistungsbezugs von mindestens einem Monat einher. Zwei Fünftel der aufgenommenen Beschäftigungen beinhaltete Helfertätigkeiten. Etwa 80 % der neu aufgenommenen Vollzeit-Beschäftigungsverhältnisse lag im Niedriglohnbereich.

In Hamburg ermöglichte die deutliche Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auch zunehmend SGB II-Leistungsberechtigten die Aufnahme entsprechender Beschäftigungsverhältnisse („Integrationen“). Insgesamt gelang es 3.969 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im September 2018<sup>25</sup>, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen. Über das ganze Jahr 2018 betrachtet betrug diese Zahl ca. 31.655. Von den genannten 3.969 Integrationen im September 2018 war allerdings auch in Hamburg nur knapp grob die Hälfte bedarfsdeckend (1.615), d. h. ohne ergänzenden SGB II-Bezug. Wie auch im Bundesgebiet erwies sich knapp die Hälfte (1.758) der Integrationen als „nachhaltig“ in dem Sinne, dass in den sechs Monaten ab Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung diese auch durchgängig andauerte.<sup>26</sup>

Etwas mehr als die Hälfte der Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung entfiel auf Langzeitbezieherinnen und –bezieher (2.191). In dieser Teilgruppe lag der Anteil „bedarfsdeckender Integrationen“ bei rund 32% (708). Integrationen sind bei Männern deutlich häufiger als bei Frauen (2.271 vs. 1.698).

Die Betrachtung der Integrationen in bedarfsdeckende Beschäftigung der letzten Jahre zeigt eine deutliche Zunahme bei den Langzeitbezieherinnen und Langzeitbeziehern. Deutliche Zuwächse zeigen sich zudem bei Männern und Alleinstehenden sowie – in dieser Gruppe allerdings auf niedrigem absolutem Niveau – bei Alleinerziehenden. Verfestigt ist offenbar die Diskrepanz zwischen den Geschlechtern. Pro Monat gelingt es grob doppelt so vielen Männern wie Frauen, sich aus dem Leistungsbezug in bedarfsdeckende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu lösen.

Die gute Entwicklung am Arbeitsmarkt der letzten Jahre ermöglicht es zunehmend Langzeitbezieherinnen und Langzeitbeziehern, in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung überzutreten. Auch in den Gruppen der Männer, Alleinstehenden und Alleinerziehenden liegt eine positive Entwicklung vor, wobei die Gruppe der Frauen allerdings insgesamt weniger profitiert.

### **3.4. Lebenslagen von Menschen im SGB II-Leistungsbezug**

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat in einem 2014 veröffentlichten Bericht<sup>27</sup> den Lebensstandard von Leistungsberechtigten nach dem SGB II anhand des sogenannten Deprivationsindex dargestellt. Dieser bezieht sich auf bestimmte Güter und Aktivitäten, die der Gesellschaft mit Blick auf einen angemessenen Lebensstandard als besonders wichtig gelten und die sich ein Haushalt aus finanziellen Gründen nicht leisten kann. Erwartungsgemäß kommt der Bericht zu dem Ergebnis, dass die materielle und soziale Lage von SGB II-Leistungsberechtigten spürbar schlechter als jene der übrigen Bevölkerung ist. Gleiches gilt für die Einschätzung ihrer Gesundheit und Lebenszufriedenheit.

---

<sup>25</sup> aktuellster Monat mit vollständigen Daten

<sup>26</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit

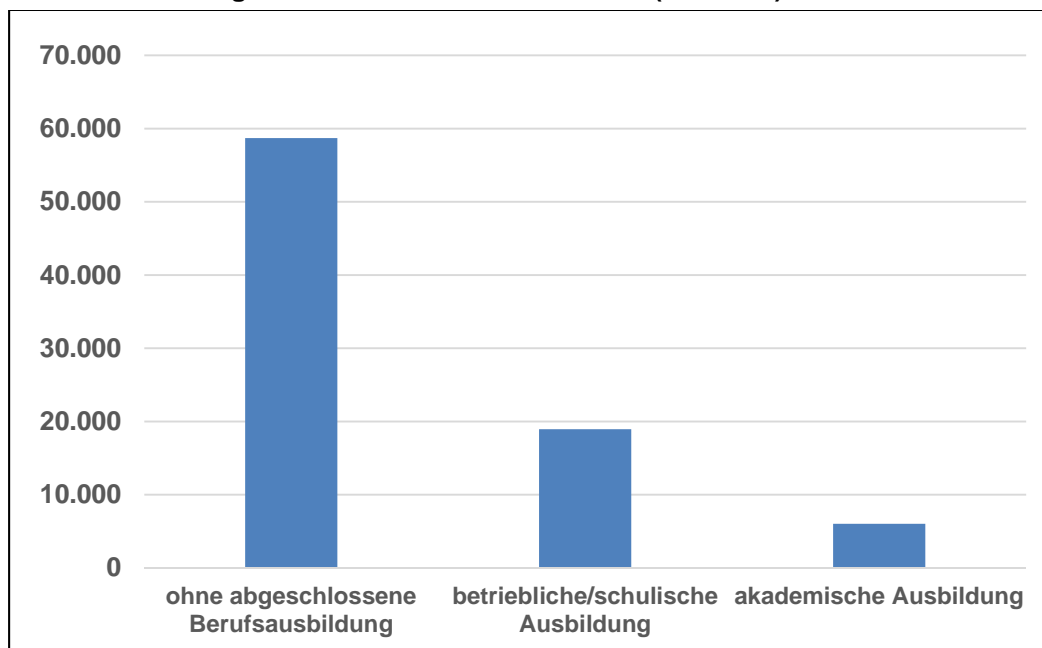
<sup>27</sup> IAB-Kurzbericht 24/2014. Materielle und soziale Lage der ALG-II-Empfänger. (2014, Nürnberg)

Nachfolgend werden die wesentlichen Lebenslagendimensionen erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, die aus den Standarddatenquellen darstellbar sind, näher beleuchtet.

### 3.4.1. Qualifikation

Wie eingangs gezeigt, korrelieren niedrige schulische Bildung und berufliche Qualifikation deutlich mit Armutsrisiken. Übereinstimmend hierzu ist für die ganz überwiegende Zahl der arbeitssuchenden Leistungsberechtigten im Rechtskreis des SGB II in Hamburg im Juli 2019 das Fehlen eines beruflichen Abschlusses festzustellen (58.694 Personen oder 70,2 %). Eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung konnten 18.941 vorweisen (22,6 %). Personen mit akademischer Qualifikation waren in diesem Kreis eher selten (6.025 oder 7,2 %).

**Abb. 17: arbeitssuchende erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rechtskreis des SGB II in Hamburg differenziert nach Qualifikation (Juli 2019)**



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

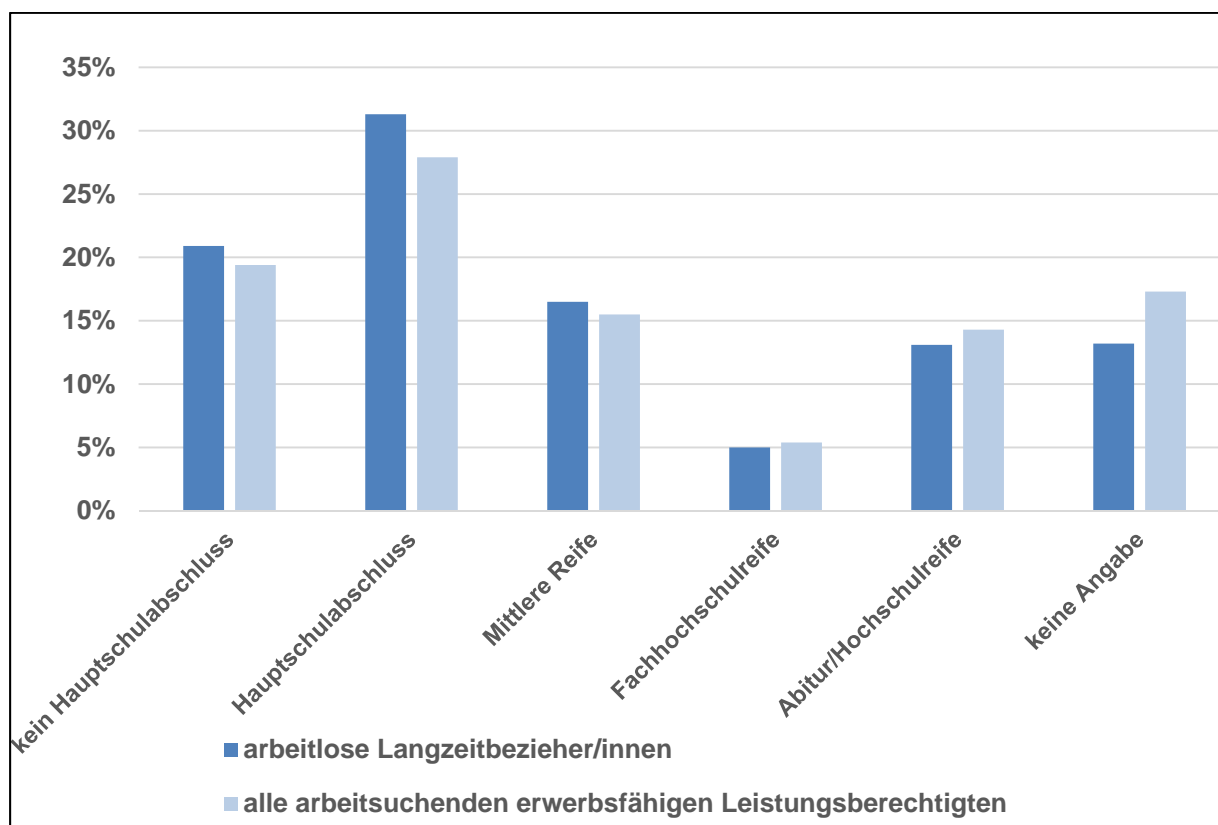
Anhand der Bildungsabschlüsse arbeitsloser erwerbsfähiger Leistungsberechtigter lässt sich zudem eine Tendenz zu häufigerem Langzeitbezug von SGB II-Leistungen bei niedriger Bildung erkennen. Häufiger noch als unter allen arbeitslosen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern sind bei den Langzeitbezieherinnen und Langzeitbeziehern nur Hauptschul- oder gar keine Schulabschlüsse anzutreffen.

**Tab. 15: arbeitssuchende erwerbsfähige Leistungsberechtigte und solche im Langzeitbezug im Rechtskreis des SGB II in Hamburg differenziert nach Bildungsabschluss (Juni 2019)**

| Bildungsabschluss   | alle arbeitssuchende eLb | arbeitslose eLb im Langzeitbezug |
|---------------------|--------------------------|----------------------------------|
| ohne Schulabschluss | 16.274 (19,4 %)          | 6.314 (20,9 %)                   |
| Hauptschulabschluss | 23.389 (27,9 %)          | 9.450 (31,3 %)                   |
| Mittlere Reife      | 12.993 (15,5 %)          | 4.970 (16,5 %)                   |
| Abitur/Uni          | 4.556 (5,4 %)            | 1.513 (5,0 %)                    |
| Fachhochschule      | 11.989 (14,3 %)          | 3.969 (13,1 %)                   |
| keine Angabe        | 14.499 (17,3 %)          | 3.984 (13,2 %)                   |
| insgesamt           | 83.700 (100,0 %)         | 30.200 (100,0 %)                 |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**Abb. 18: arbeitssuchende erwerbsfähige Leistungsberechtigte und solche im Langzeitbezug im Rechtskreis des SGB II in Hamburg differenziert nach Bildungsabschluss (Juni 2019)**



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnung

Gut zwei Drittel der arbeitssuchenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten haben keine formale, abgeschlossene berufliche Qualifikation. Akademiker finden sich in dieser Gruppe nur höchst selten.

Langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte weisen gegenüber der Referenzgruppe aller arbeitslosen Leistungsberechtigten eine nochmals etwas ungünstigere Verteilung hin zu niedrigen formalen Bildungsabschlüssen auf. Eine nachhaltige Verringerung des Angewiesenseins auf Grundsicherungsleistungen erwerbsfähiger Menschen wird deshalb nicht ohne positive Beeinflussung der Bildungssituation und Angeboten zur – auch abschlussorientierten – (Nach-)Qualifizierung zu erreichen sein. Viele der arbeitssuchenden Leistungsberechtigten sind ohne Berufsabschluss. Personen im Langzeitbezug weisen tendenziell eine schlechtere Schulbildung als die Gesamtheit der arbeitssuchenden Leistungsberechtigten auf.

### 3.4.2. Einkommen

Wie bereits mit der Bezeichnung „Grundsicherung“ zum Ausdruck kommt, sollen die monetären Leistungen des Hilfesystems den Mindeststandard eines menschenwürdigen Lebens sichern. Dementsprechend sind die Regelleistungen am sozialkulturellen Existenzminimum<sup>28</sup> bemessen.

Den 96.529 SGB II-Bedarfsgemeinschaften in Hamburg (Stand Mai 2019) stand ein Haushaltsbudget von monatlich durchschnittlich 1.362 EUR zur Verfügung. Die Haushaltsbudgets setzen sich aus den laufenden Nettogeldleistungen des Hilfesystems von durchschnittlich 954 EUR und eigenem Einkommen der Bedarfsgemeinschaften in Höhe von durchschnittlich 408 EUR zusammen. Sowohl die durchschnittlichen Regelleistungen als auch das durchschnittliche eigene Einkommen nehmen mit der Größe der Bedarfsgemeinschaften zu. Bei Ersteren ist dies durch die Regelungen im SGB II begründet, welches naturgemäß Bedarfsgemeinschaften mit mehr Personen auch größere Bedarfe zuerkennt. Aber auch die eigenen Einkommen größerer Bedarfsgemeinschaft liegen im Durchschnitt über denen kleinerer. Mehr Personen im erwerbsfähigen Alter führen tendenziell zu mehr Einkommensbeiträgen aus Erwerbstätigkeit. Aber auch Unterhaltszahlungen, die typischerweise an Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender geleistet werden, stellen auf deren Seite Einkommen dar und sind von der Zahl der Unterhaltsberechtigten abhängig.

---

<sup>28</sup> Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner Entscheidung zum menschenwürdigen Existenzminimum ausgeführt, dass dessen grundrechtliche Garantie aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG sowohl „die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit, als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst, denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen“. (BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010)

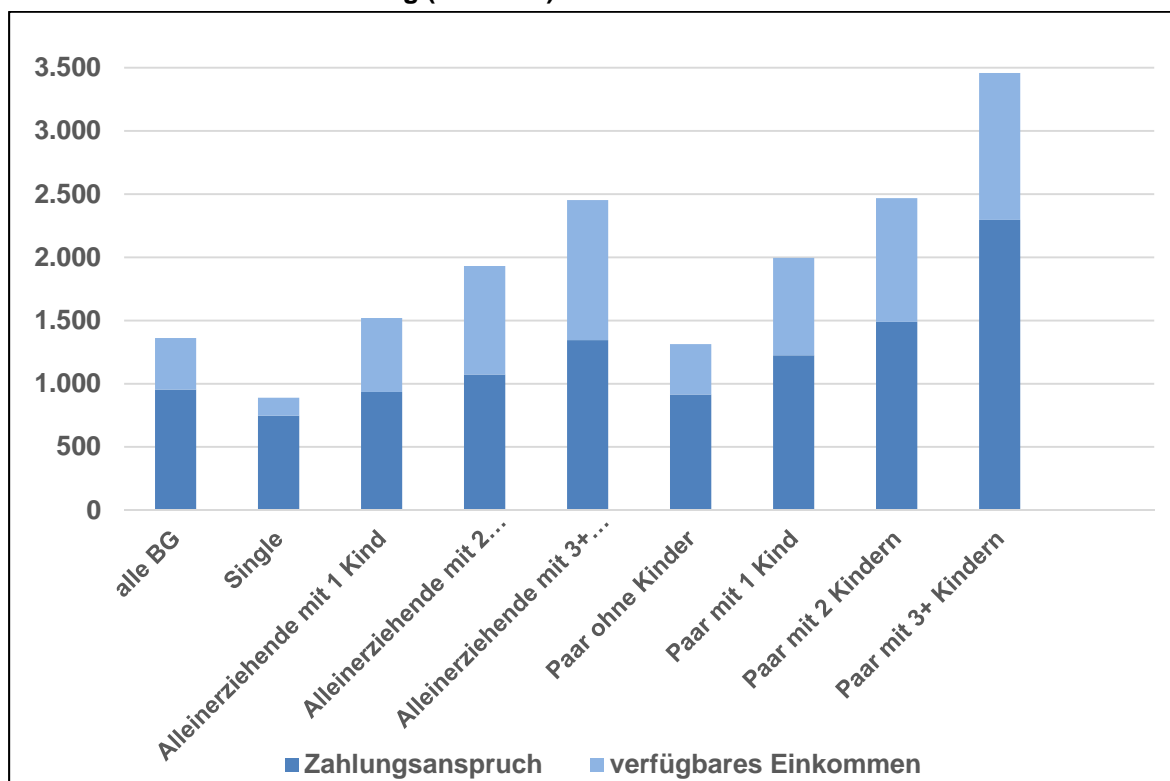


**Tab. 16: durchschnittliche Bedarfe, Zahlungsansprüche, Einkommen und Haushaltsbudget pro Bedarfsgemeinschaft im Rechtskreis des SGB II in Hamburg (Mai 2019)**

| Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG) | Anzahl | Bedarf an Gesamtregel-Leistungen (1) | an-gerechnetes Einkommen (2) | Minderung durch Sanktionen (3) | Zahlungs-Anspruch (4) = (1) – (2) – (3) | verfügbares Einkommen (5) | Haushalts-budget (6) = (4) + (5) |
|----------------------------------|--------|--------------------------------------|------------------------------|--------------------------------|---|---------------------------|----------------------------------|
| alle BG                          | 96.529 | 1.294                                | 336                          | 4                              | 954                                     | 408                       | 1.362                            |
| Single                           | 54.741 | 850                                  | 99                           | 4                              | 747                                     | 142                       | 889                              |
| Alleinerziehende mit 1 Kind      | 9.555  | 1.442                                | 504                          | 3                              | 935                                     | 585                       | 1.521                            |
| Alleinerziehende mit 2 Kindern   | 5.404  | 1.858                                | 782                          | 3                              | 1.073                                   | 859                       | 1.932                            |
| Alleinerziehende mit 3+ Kindern  | 2.892  | 2.398                                | 1.050                        | 3                              | 1.345                                   | 1.108                     | 2.453                            |
| Paar ohne Kinder                 | 7.327  | 1.218                                | 300                          | 4                              | 914                                     | 400                       | 1.314                            |
| Paar mit 1 Kind                  | 4.869  | 1.844                                | 614                          | 5                              | 1.225                                   | 771                       | 1.995                            |
| Paar mit 2 Kindern               | 5.076  | 2.310                                | 816                          | 5                              | 1.489                                   | 979                       | 2.468                            |
| Paar mit 3+ Kindern              | 4.505  | 3.331                                | 1.031                        | 4                              | 2.296                                   | 1.163                     | 3.459                            |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**Abb. 19: Zahlungsansprüche und Haushaltsbudgets pro Bedarfsgemeinschaft im Rechtskreis des SGB II in Hamburg (Mai 2019)**



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

In Hamburg betrug 2018 das Median-Nettoeinkommen eines Einpersonenhaushalts monatlich 1.847 EUR; das zweier Erwachsener mit zwei Kindern unter 14 Jahre 3.880 EUR. Das Haushaltsbudget einer alleinstehenden Person im SGB II-Leistungsbezug betrug also ca. 48 % des allen Einpersonenhaushalten zur Verfügung stehenden Nettoeinkommens; bei besagter Familienkonstellation betrug die entsprechende Relation ca. 64 %.

Leistungsberechtigte erhalten im Rahmen der Grundsicherung monetäre Leistungen, deren Höhe am soziokulturellen Existenzminimum ausgerichtet ist. Unter Berücksichtigung aller Hinzuverdienste und Anrechnungen erreichen die Haushalte der Leistungsberechtigten je nach Zusammensetzung des Haushalts ein Nettoeinkommen in der Größenordnung von rd. 50 bis über 60 % des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens aller privaten Haushalte.

### 3.4.3. Gesundheit

Gesundheitliche Beeinträchtigungen treten zum einen in Folge von Arbeitslosigkeit auf. Zum anderen kann eine Erkrankung zu Arbeitslosigkeit führen. Krankheit bzw. gesundheitliche Einschränkungen können demnach sowohl Folge als auch Ursache der Arbeitslosigkeit sein.<sup>29</sup>

Nach den Ergebnissen der bundesweiten GEDA-Studie 2014/2015 des Robert-Koch Institutes (RKI) gaben 25 % der Männer und 22 % der Frauen mit Arbeitslosigkeitserfahrungen in den letzten fünf Jahren an, dass ihre beeinträchtigte Gesundheit ein Grund für den Verlust ihres Arbeitsplatzes war. Dieser Anteil ist seit 2010 angestiegen. Außerdem berichteten 83 % der Männer und 85 % der Frauen, dass sich ihr Gesundheitszustand nach Eintritt in die Arbeitslosigkeit nicht wieder verbessert oder sogar noch weiter verschlechtert hat.<sup>30</sup>

Dass Arbeitslosigkeit Auswirkungen auf gesundheitliche Faktoren hat bzw. mit diesen korreliert ist, wurde vielfach belegt. Das Gefühl zu scheitern und die Perspektivlosigkeit führen bei arbeits- und insbesondere langzeitarbeitslosen Menschen überdurchschnittlich häufig und besonders ausgeprägt zu psychosomatischen und chronischen Erkrankungen. Gesundheitliche Auswirkungen sind verstärkt dann zu erwarten, wenn die Arbeitslosigkeit länger andauert und die Chancen auf eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt gering sind.<sup>31,32</sup>

Verglichen mit Erwerbstätigen weisen Arbeitslose vermehrt Erkrankungen im Zusammenhang mit dem Muskel-Skelett-System und dem Stoffwechselsystem auf. Aber auch psychische Krankheiten wie Suchterkrankungen, Depressionen und Angststörungen werden bei ihnen häufiger diagnostiziert.<sup>33</sup>

Daten einzelner Krankenkassen zeigen vergleichbare Ergebnisse. Der aktuelle AOK-Gesundheitsreport 2019 weist beispielsweise aus, dass diejenigen, die Arbeitslosengeld II beziehen, häufiger an chronischen Erkrankungen leiden als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.<sup>34</sup>

---

<sup>29</sup> vgl.: [www.gesundheitliche-chancengleichheit.de/gesundheitsfoerderung-bei-arbeitslosen/hintergruende-daten-und-materialien/](http://www.gesundheitliche-chancengleichheit.de/gesundheitsfoerderung-bei-arbeitslosen/hintergruende-daten-und-materialien/)

<sup>30</sup> Lampert et al. 2018; siehe: [www.bpb.de/nachschlagen/datenreport-2018/gesundheits-und-soziale-sicherung/278407/arbeitslosigkeit-und-gesundheit](http://www.bpb.de/nachschlagen/datenreport-2018/gesundheits-und-soziale-sicherung/278407/arbeitslosigkeit-und-gesundheit).

<sup>31</sup> Vgl. u. a.: [https://read.oecd-ilibrary.org/social-issues-migration-health/mental-health-and-work-new-zealand/mental-health-and-work-challenges-in-new-zealand\\_9789264307315-7-en](https://read.oecd-ilibrary.org/social-issues-migration-health/mental-health-and-work-new-zealand/mental-health-and-work-challenges-in-new-zealand_9789264307315-7-en).

<sup>32</sup> [www.gov.uk/government/publications/health-profile-for-england/chapter-6-social-determinants-of-health](http://www.gov.uk/government/publications/health-profile-for-england/chapter-6-social-determinants-of-health).

<sup>33</sup> RKI 2015: Gesundheit in Deutschland. Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Gemeinsam getragen von RKI und Destatis. Berlin. S. 164ff.

<sup>34</sup> AOK-Gesundheitsreport 2019: [http://docs.dpaq.de/14627-gesundheitsreport\\_2019\\_final.pdf](http://docs.dpaq.de/14627-gesundheitsreport_2019_final.pdf)

Eine stärkere Betroffenheit zeigt sich datengestützt auch mit Blick auf psychische Erkrankungen. Bei BKK-Versicherten wurden diese bei Arbeitslosengeld II-Empfängern mit 41 % deutlich häufiger abgerechnet als bei beschäftigten Pflichtmitgliedern mit 29 %.<sup>35</sup>

Daten von Betriebskrankenkassen zeigen ebenfalls einen deutlich erhöhten Medikamentenkonsum bei Menschen in Arbeitslosigkeit und insbesondere SGB II-Leistungsberechtigten. Dies ist sowohl bezogen auf die Anzahl der Einzelverordnungen nachweisbar als auch bei der Tagesdosierung.<sup>36</sup> Als besonders ausgeprägt erwies sich dieser Unterschied bei Medikamenten, die auf das Nervensystem wirken (25% bei Arbeitslosen vs. 18% bei Erwerbstätigen).

Aus bundesweiten Studien des RKI liegen auch Erkenntnisse differenziert nach Geschlecht vor. Demnach ist beispielsweise das Risiko, mit dem Rauchen zu beginnen, sowohl bei kurzzeit- als auch bei langzeitarbeitslosen Frauen um jeweils das 1,7-fache erhöht gegenüber der Vergleichsgruppe der Frauen in gesicherter Beschäftigung. Bei Männern wird das Risiko sogar doppelt so hoch veranschlagt.<sup>37,38</sup> Diese geschlechtsabhängigen Differenzen fallen bei Beschäftigten geringer aus.

Korrespondierende Befunde für Hamburg ergaben sich bereits durch eine Telefonbefragung, die die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz im Jahr 2011 durchgeführt hat. Die Angaben der arbeitslosen Hamburgerinnen und Hamburger zeigten in vielerlei Hinsicht, dass sie häufiger von gesundheitlichen Problemen betroffen sind.<sup>39</sup> Um einen aktuellen Einblick zur Ausprägung gesundheitsrelevanter Merkmale in Hamburg zu gewinnen, wurde Ende 2017 / Anfang 2018 erneut eine telefonische Befragung durchgeführt.<sup>40</sup> Unter den nahezu 1.500 Befragten zwischen 20 bis 60 Jahren waren fast 240 Personen nicht-erwerbstätig.<sup>41</sup>

Einen guten bis ausgezeichneten Gesundheitszustand geben 80 % der Erwerbstätigen, aber nur 60 % der Nicht-Erwerbstätigen an. Zugleich ist fast die Hälfte der Nicht-Erwerbstätigen chronisch erkrankt (48 %) und nimmt ärztlich verordnete Medikamente (42 %) ein. Bei den Erwerbstätigen sind es deutlich weniger: Etwa ein Viertel sind chronisch krank und auf die Einnahme von Medikamenten angewiesen (29 % bzw. 27 %). Erwerbstätige haben auch häufiger eine bessere gesundheitsbezogene Lebensqualität. Nicht-Erwerbstätige geben häufiger Einschränkungen an in körperlicher Hinsicht (39 % statt 23 %) und in psychischer Hinsicht (37 % statt 22 %). In diesem Zusammenhang ist auch von Interesse, wie die individuelle Gesundheitskompetenz ausgeprägt ist. Sie umfasst das Wissen, die Motivation und die Fähigkeit, gesundheitsrelevante Informationen ausfindig zu machen, zu verstehen, zu beurteilen und zu

---

<sup>35</sup> Knieps F, Pfaff K 2016: BKK-Gesundheitsreport – Gesundheit und Arbeit. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.

<sup>36</sup> BKK 2016: BKK Bundesverband. Gesundheitsreport 2016. Berlin.

<sup>37</sup> RKI 2012b: Robert Koch-Institut. Arbeitslosigkeit, prekäre Beschäftigung und Gesundheit; GBE kompakt -1/2012 3. Jg. Berlin.

<sup>38</sup> RKI 2015: Gesundheit in Deutschland. Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Gemeinsam getragen von RKI und Destatis. Berlin. S. 164ff.

<sup>39</sup> BGV 2013: Arbeit und Gesundheit in Hamburg. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung 20 bis 59-jähriger Hamburger Erwerbstätiger. Vgl.: [www.hamburg.de/contentblob/4146532/fdc53bd138b2ab69833296eb1f88e6fd/data/gesundheitsbericht-arbeit-und-gesundheit.pdf](http://www.hamburg.de/contentblob/4146532/fdc53bd138b2ab69833296eb1f88e6fd/data/gesundheitsbericht-arbeit-und-gesundheit.pdf)

<sup>40</sup> BGV 2018: Risikofaktoren und Prävention von Diabetes in Hamburg. Vgl.: [www.hamburg.de/contentblob/12186100/3328c8a0b570a44eeae647bdaec0aa/data/download-diabetesbericht.pdf](http://www.hamburg.de/contentblob/12186100/3328c8a0b570a44eeae647bdaec0aa/data/download-diabetesbericht.pdf)

<sup>41</sup> Weitere Angaben zu den Gründen für die Nicht-Erwerbstätigkeit liegen nicht vor, vermutlich sind auch Personen in Ausbildung und früh Verrentete eingeschlossen.

nutzen.<sup>42</sup> Die selbsteingeschätzte Gesundheitskompetenz ist bei den Nicht-Erwerbstätigen etwas häufiger eingeschränkt (54 %) als bei den Erwerbstätigen (47 %).

Die Hamburger Befragungsdaten zeigen auch: Nicht-Erwerbstätige verhalten sich im Vergleich zu den Erwerbstätigen gesundheitsriskanter. Fast jede/r Dritte raucht (29 %), bei den Erwerbstätigen „nur“ jede/r Fünfte. Der Anteil der starken Raucherinnen und Raucher ist unter den Nicht-Erwerbstätigen auch deutlich höher (10 % statt 5 %).

Insgesamt gesehen bestätigt sich für die Teilgruppe der nicht-erwerbstätigen Hamburgerinnen und Hamburger eine deutlich ungünstigere gesundheitliche Situation als bei den Erwerbstätigen. Obwohl Arbeitslose und Langzeitarbeitslose nur eine Teilgruppe der Nicht-Erwerbstätigen darstellen, wird auch mit Blick auf diese Gruppe eine problematische Situation deutlich.

Arbeitslose und insbesondere langzeitarbeitslose Menschen sind häufiger von Krankheiten betroffen und weisen in physischer und psychischer Hinsicht häufiger gesundheitliche Einschränkungen auf als Erwerbstätige. Erschwerend kommt hinzu, dass sich mit Eintritt in die Arbeitslosigkeit gesundheitsriskantes Verhalten vielfach verstärkt und mit der Dauer der Arbeitslosigkeit manifestiert.

Flankierende gesundheitsfördernde Maßnahmen sind erforderlich, um beschäftigungsfördernde oder qualifizierende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen abzusichern.

#### 3.4.4. Wohnen

Im Rahmen der im Jahr 2014 von Hamburg in Auftrag gegebenen Studie „Wohnsituation der Niedrigeinkommensbezieher in Hamburg“<sup>43</sup> wurde u. a. die Wohnsituation und die quantitative Wohnungsversorgung der SGB II-Leistungsberechtigten analysiert. Grundlage waren die Daten der Zusatzerhebung zur Wohnsituation der Hamburger Haushalte im Rahmen des Mikrozensus 2010. Dabei wurden die Haushalte mit Leistungsbezug nach SGB II nicht isoliert, sondern zusammen mit Haushalten im Leistungsbezug von Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch) und Wohngeld beziehenden Haushalten als Gesamtgruppe „Transferleistungsempfängerhaushalte“ erfasst. Insgesamt leben rund 226.000 Familien<sup>44</sup> in Hamburg. Von diesen waren 2014 rund 20 % „Transferleistungsempfängerhaushalte“<sup>45</sup>.

Im Hinblick auf den Wohnstatus der betreffenden Haushalte ist festzustellen, dass rund 96 % zur Miete und nur vier Prozent im Eigentum wohnen. Die Eigentumsquote aller Familien in Hamburg betrug 2014 rund 30 %.<sup>46</sup> Häufiger als Haushalte, die nicht auf Grundsicherungs- oder Wohngeldleistungen angewiesen sind, wohnen Haushalte im Leistungsbezug in Mietwohnungen, die sich in größeren Wohnanlagen mit mehr als zwölf Wohneinheiten befinden (28 vs. 14 %). Die den untersuchten Haushalten zur Verfügung stehende Wohnfläche beträgt im Durchschnitt rund 66 Quadratmeter und liegt damit geringfügig unter dem Gesamtdurchschnittswert aller Hamburger Miethaushalte (70 qm). Die durchschnittliche „Pro-Kopf-Versor-

<sup>42</sup> Schaeffer D, Vogt D, Berens EM, Hurrelmann K. 2016: Gesundheitskompetenz der Bevölkerung in Deutschland. Ergebnisbericht. Universität Bielefeld.

<sup>43</sup> Wohnsituation der Niedrigeinkommensbezieher in Hamburg, Freie und Hansestadt Hamburg (2014)

<sup>44</sup> definiert als Haushalte mit mind. einem Kind

<sup>45</sup> Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Statistisches Jahrbuch 2015/2016

<sup>46</sup> Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Zusatzerhebung Mikrozensus 2014

gung“ mit Wohnraum lag bei den Transferleistungshaushalten damit bei rund 30 Quadratmetern. Der Gesamtdurchschnitt aller Miethaushalte erreicht hier einen Wert von 37 Quadratmetern pro Kopf. In Hamburg standen 2014 einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren im Schnitt rund 75 qm Wohnfläche zur Verfügung. Größeren Familien mit zwei oder mehr Kindern stehen im Durchschnitt rund 85 qm Wohnfläche zur Verfügung.<sup>47</sup>

Aufgrund des hohen Ausstattungsstandards und des i. d. R. guten Erhaltungszustandes des Hamburger Mietwohnungsbestands haben SGB II-leistungsberechtigte Haushalte keine grundsätzlichen qualitativen Einschränkungen hinzunehmen. So verfügen beispielsweise 99 % der Mietwohnungen in Hamburg über Bad und Sammelheizung.

Insgesamt betrachtet ist festzuhalten, dass SGB II-Leistungsberechtigte häufiger als der Durchschnitt der Bevölkerung in Wohnanlagen mit größeren Wohneinheiten leben. Der ihnen zur Verfügung stehende Wohnraum pro Kopf unterschreitet zwar den Gesamtdurchschnitt, stellt aber keine gravierende Abweichung nach unten dar. Bezüglich der Wohnsubstanz haben die SGB II-Leistungsberechtigten in Hamburg keine substantiellen qualitativen Wohneinschränkungen hinzunehmen.

Auswertungen auf Basis der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu den Leistungen für Unterkünfte in der Grundsicherung erlauben die fokussierte Darstellung der Wohnflächen und der Unterkunftskosten von SGB II-Leistungsberechtigten differenziert nach Typen von Bedarfsgemeinschaften.

**Tab. 17: Zahl der Bedarfsgemeinschaften, durchschnittliche Wohnfläche und monatliche tatsächliche Kosten der Unterkunft im Rechtskreis des SGB II in Hamburg (Juni 2019) differenziert nach Typ der Bedarfsgemeinschaft**

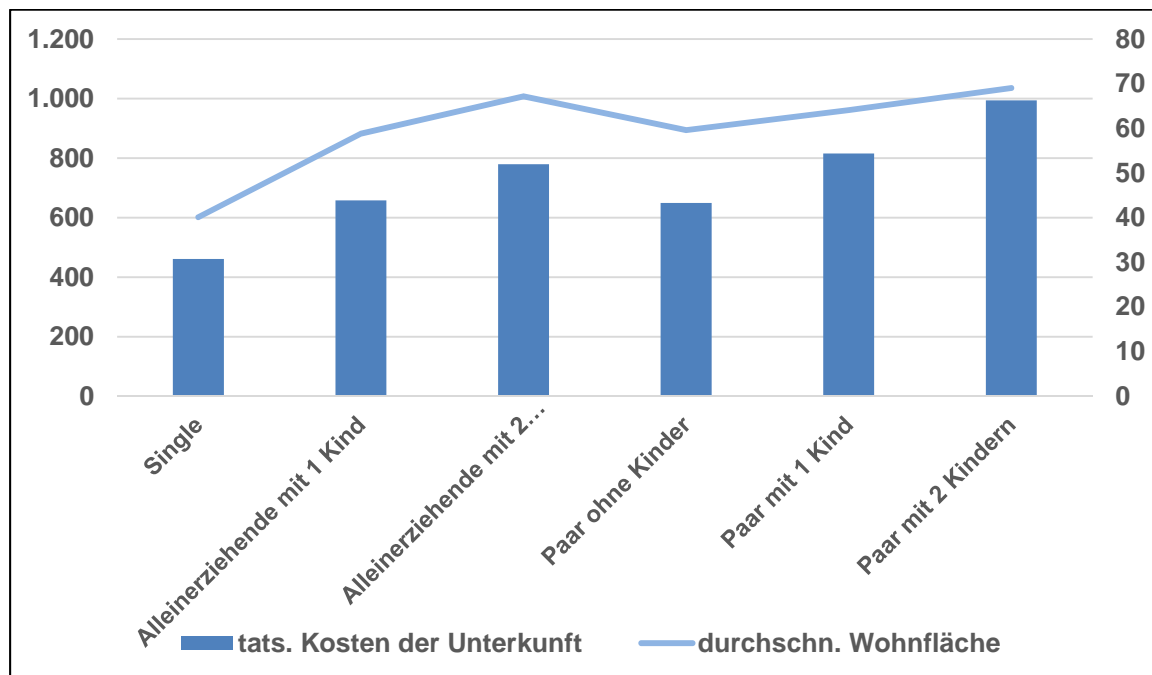
| Typ der Bedarfsgemeinschaft    | Anzahl <sup>48</sup> | Wohnfläche (qm) | durchschn. Kosten der Unterkunft (EUR) |
|--------------------------------|----------------------|-----------------|--|
| Single                         | 54.433               | 40,12           | 461,56                                 |
| Alleinerziehende mit 1 Kind    | 9.524                | 58,81           | 658,06                                 |
| Alleinerziehende mit 2 Kindern | 5.403                | 67,18           | 779,37                                 |
| Paar ohne Kinder               | 7.290                | 59,60           | 649,71                                 |
| Paar mit 1 Kind                | 4.868                | 64,08           | 815,34                                 |
| Paar mit 2 Kindern             | 5.035                | 69,02           | 994,21                                 |
| <b>insgesamt</b>               | <b>98.138</b>        | <b>51,35</b>    | <b>639,41</b>                          |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

<sup>47</sup> Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Mikrozensus Zusatzerhebung 2014

<sup>48</sup> Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit anerkannten laufenden Kosten der Unterkunft

**Abb. 20: Zahl der Bedarfsgemeinschaften, durchschnittliche Wohnfläche (qm) und monatliche tatsächliche Kosten (EUR) der Unterkunft im Rechtskreis des SGB II in Hamburg (Juni 2019)) differenziert nach Typ der Bedarfsgemeinschaft**



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Haushalte im Bezug von Transferleistungen wohnen fast ausschließlich zur Miete; dies meist in größeren Wohnanlagen. Die ihnen zur Verfügung stehende Wohnfläche liegt geringfügig unter dem Durchschnitt der Bevölkerung in Hamburg. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen haben bezüglich der Ausstattung der Wohnung Haushalte im Transferleistungsbezug nicht hinzunehmen.

#### 4. Die Rolle des Senats bei der Umsetzung des SGB II

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) ist ein zustimmungspflichtiges Bundesgesetz. Das SGB II setzt den bundesweit einheitlichen Rahmen für die Umsetzung in den Jobcentern. Ergänzt wird dieser Rahmen durch untergesetzliche Regelungen (Weisungen). Aufgrund der gesetzlich festgelegten unterschiedlichen Trägerschaft für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 6 SGB II) erlässt der Bund, vertreten durch die Bundesagentur für Arbeit, Weisungen zu den Bundesleistungen (insbes. Regelbedarf, Sozialversicherungsbeiträge, Zugang zu Leistungen über die Definition von Hilfebedürftigkeit und Erwerbsfähigkeit, Sanktionen, Eingliederungsleistungen); die Kommunen sind zuständig für die sogenannten „kommunalen Leistungen“, also Kosten der Unterkunft und Heizung, Bildungs- und Teilhabepaket sowie die kommunalen Eingliederungsleistungen gemäß § 16 a SGB II (Kinderbetreuung, Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung/ in Hamburg „Lebenslagenberatung“) und erlassen hierzu eigene Weisungen. In 2011 wurde unter maßgeblicher Beteiligung Hamburgs ein Verfahren zur Abstimmung der Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit den Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden eingeführt. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass Weisungsinhalte der BA sowohl auf die Organisation der Jobcenter, deren Arbeitsabläufe, das Personal oder auch die kommunalen

Leistungen Auswirkungen haben können. Im Rahmen abgestimmter Fristen können Empfehlungen zu den Weisungen abgegeben werden, die von der BA und dem zuständigen Bundesministerium geprüft und ggf. umgesetzt werden. Hamburg macht von diesem Instrument umfassend Gebrauch.

Das SGB II ist seit seinem Inkrafttreten in der politischen Diskussion. Durch zahlreiche Änderungsgesetze wurden die bestehenden Regelungen immer wieder angepasst und neue Leistungen, wie z. B. zur Bildung und Teilhabe, wurden aufgenommen. Die derzeitige Diskussion um „Hartz IV“ ist grundsätzlicher. Sie reicht von der kompletten Abschaffung des Gesetzes bis zur Änderung einzelner Regelungen. Im Fokus stehen hierbei insbesondere die Sanktionsregelungen, aber auch Vereinfachungen der teils sehr komplexen Regelungen zum Leistungsrecht. Der Senat bringt sich auch in diese Debatte aktiv ein und setzt sich bspw. für eine Modifizierung der Sanktionsregelungen ein. Auch die Diskussion um die Einführung einer Kindergrundsicherung wird durch die zuständige Fachbehörde aktiv begleitet.

Auf die bundesgesetzlichen Regelungen nimmt der Senat zudem über Beschlüsse von Fachministerkonferenzen (Arbeits- und Sozialministerkonferenz – ASMK, Integrationsministerkonferenz – IntMK) und den Bundesrat Einfluss. Der Senat nutzt die bestehenden Einflussmöglichkeiten seit Bestehen des SGB II und hat sich sowohl an der Debatte um die Rechtsform und organisatorische Ausgestaltung der Jobcenter (Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende, 2011) als auch an den diversen Änderungsgesetzen aktiv beteiligt. Zuletzt wurden Änderungsanträge zur SGB II-Rechtsvereinfachung (9. Änderungsgesetz 2016) und zur Einführung von neuen Instrumenten der geförderten Beschäftigung (10. Änderungsgesetz SGB II, Teilhabechancengesetz) in die jeweiligen Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Aktuell werden die erforderlichen Änderungen des SGB II nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 zu den Sanktionen vorbereitet. Auch hier wird sich Hamburg wieder aktiv beteiligen und hat dieses Anliegen mit einem Antrag auf der Arbeits- und Sozialministerkonferenz von 27./28. November 2019 zum Ausdruck gebracht.

Trotz dieser Einflussmöglichkeiten unterliegt die Hamburger Arbeitsmarktpolitik wie die aller anderen Länder und Kommunen einem festen Regelwerk, das im SGB II und SGB III niedergelegt ist. Der Handlungsspielraum der lokalen Akteure in der Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Instrumente oder der Einführung innovativer Handlungsansätze ist damit begrenzt. Dies gilt nicht nur für den zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmen, sondern mehr noch für die Gestaltung der förderrechtlichen Rahmenbedingungen des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums. Beispiele hierfür sind die gesetzliche Rahmenfrist der Förderung in beschäftigungsschaffenden Maßnahmen oder das Gebot der Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität bei der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten.

Der Hamburger Senat hat sich in der Vergangenheit immer stark auf Bundesebene engagiert, um höhere Mittelzuweisungen für den Eingliederungstitel des Jobcenters zu erhalten, eine Flexibilisierung in der Nutzung arbeitsmarktpolitischer Instrumente zu erreichen und den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ausbeutung in prekären Beschäftigungsformen zu gewährleisten.

#### **4.1. Die Freie und Hansestadt Hamburg als kommunaler Träger des Jobcenters**

Die Betreuung und Vermittlung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II erfolgt in Hamburg seit 2005 in gemeinsamer Trägerschaft durch die Freie und Hansestadt Hamburg

(FHH) und die Agentur für Arbeit Hamburg (Agentur) im Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter).

Das Hamburger Jobcenter ist die bundesweit größte Einrichtung dieser Art. Sie betreut ca. 184.000 Hamburgerinnen und Hamburger in rund 94.000 Haushalten mit 2.400 Beschäftigten und 1,6 Mrd. EUR jährlichem Mittelvolumen. Um die Arbeitsfähigkeit der gemeinsamen Einrichtung zu gewährleisten, stellen beide Träger personelle, sächliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung. Die Gesamtverwaltungskosten werden gemäß § 46 Abs. 3 SGB II zu 84,8 % vom Bund und zu 15,2 % von der FHH getragen (Gesamtverwaltungskosten 2018: 185,67 Mio. Euro; davon Bundesanteil 157,68 Mio. Euro, davon kommunaler Finanzierungsanteil 27,99 Mio. Euro). In der so genannten „gemeinsamen Einrichtung“ (gE) Jobcenter arbeiten rund 1000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt gemeinsam mit Beschäftigten der Arbeitsagentur und unterstützen erwerbsfähige hilfebedürftige Menschen in Hamburg dabei, ihren Arbeitsplatz zu halten oder eine Beschäftigung aufzunehmen, ihre Qualifikation zu verbessern, ihre Eigenverantwortung zu stärken, ihren Lebensunterhalt zu sichern und den der Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Personal ist die wesentliche Ressource des Jobcenters. Aufgrund des steigenden Fachkräftemangels und zunehmender Konkurrenz im Wettbewerb um leistungsstarke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt der Handlungsdruck für die interne und externe Personalgewinnung weiter zu. Die unterschiedlichen beamten- und tarifrechtlichen Regelungen von Agentur und Stadt stellen die FHH bei der Zuweisung des Personals weiterhin vor Herausforderungen, die im ganzen Bundesgebiet zu beobachten sind. Insbesondere sind hier die Entgeltunterschiede zwischen Tarifbeschäftigten der Agentur und der FHH zu nennen, mit der sich der Senat in den Drs. 21/5432 und 21/9851 ausführlich auseinander gesetzt hat. Eine bundesweite Lösung für die Entgeltdifferenzen zeichnet sich weiterhin nicht ab. Insofern verfolgt der Senat alternative Strategien, um die quantitative und qualitative Personalausstattung mittel- und langfristig sicherzustellen.

Im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung arbeiten die beiden Träger Arbeitsagentur und FHH vertrauensvoll und kooperativ, gleichberechtigt und partnerschaftlich mit dem Jobcenter zusammen. Die Arbeit der Träger wird dabei von der Haltung geprägt, dass die optimale Wirkung der gemeinsamen Bekämpfung der Hilfebedürftigkeit eine gute Übereinstimmung von kommunalen und überörtlichen Initiativen, Programmen und Maßnahmen erfordert. Die Beendigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit von Menschen ist dabei oberstes Ziel. Dabei gilt es für die anstehenden Themen konstruktive Lösungen zu finden. Insbesondere sind dabei die in Hamburg umgesetzten rechtskreisübergreifenden Einrichtungen zu nennen, z. B. die Jugendberufsagentur, das Programm W. I. R zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten oder zukünftig die geplante Hamburger Einrichtung im Rahmen des Bundesprogramms rehapro, das „Haus der Gesundheit“.

#### **4.2. Kooperationsausschuss gemäß § 18 b SGB II**

Der Kooperationsausschuss gemäß § 18b Sozialgesetzbuch II (SGB II) koordiniert die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene. Im Kooperationsausschuss arbeiten die zuständige oberste Landesbehörde (in Hamburg die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, BASFI) sowie das für Arbeit zuständige Bundesministerium dauerhaft und vertrauensvoll zusammen. Gegenwärtig und auf Grundlage des SGB II besteht das Gremium aus insgesamt sechs Mitgliedern, die je zur Hälfte von den oben genannten Akteuren benannt und entsendet werden. Senat und BMAS vereinbaren im Kooperationsausschuss



jährlich die Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik für das Folgejahr. Die dort vereinbarten Schwerpunkte finden dann auch ihren Niederschlag in der kommunalen Zielvereinbarung, die die BASFI mit dem Jobcenter abschließt.

Für das Jahr 2019 wurden die folgenden arbeitsmarkt- und integrationspolitischen Schwerpunkte vereinbart:

- Erstausbildung junger Erwachsener,
- Aktivierung von Langzeitleistungsbeziehenden,
- Unterstützung von Geflüchteten bei der Integration in Arbeit,
- Unterstützung der geschlechtergerechten Umsetzung der Zielwerte und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Diese Schwerpunkte werden für 2020 fortgeschrieben.

#### **4.3. Arbeitsmarktpolitische Instrumente und Eingliederungsleistungen des Jobcenters**

Jobcenter team.arbeit.hamburg steht ein breites Portfolio an Leistungen und Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung, mit dem die Menschen im SGB-II-Bezug auf dem Weg ins Erwerbsleben unterstützt werden.

Über § 16 SGB II besteht eine Zugriffsmöglichkeit auf bestimmte arbeitsmarktpolitische Instrumente des SGB III:

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (z. B. Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III), aus dem Vermittlungsbudget können Leistungen gewährt werden, die die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Beschäftigung individuell unterstützen (z.B. Übernahme der Kosten für einen notwendigen Gabelstapler- oder Motorsägenschein, Kostenübernahme für Friseurbesuch vor einem Vorstellungsgespräch)
- Maßnahmen zur Berufsvorbereitung (z. B. Einstiegsqualifizierung nach § 54 a SGB III),
- Förderung der Berufsausbildung (z. B. § 75 - ausbildungsbegleitende Hilfen, § 76 - außerbetriebliche Berufsausbildung, § 130 – assistierte Ausbildung),
- Berufliche Weiterbildung (§§ 83 ff. SGB III),
- Zugang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (z. B. Eingliederungszuschuss nach § 88 SGB III als Zuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich von Minderleistungen bei Einstellung (langzeit-) arbeitsloser Menschen).

Dem gegenüber stehen Eingliederungsleistungen, die ausschließlich den Leistungsberechtigten des SGB II zur Verfügung stehen. Hierzu zählen die Kommunalen Eingliederungsleistungen (§ 16a) das Einstiegsgeld (§ 16b), Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c), Arbeitsgelegenheiten (§ 16d), Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e), Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h) sowie Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 16i).

#### 4.4. Weiterentwicklungsbedarf

Das SGB II ist hinsichtlich der Eingliederungsleistungen immer noch „Anhängsel“ des SGB III und verfügt lediglich zur Integration von Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehenden sowie schwer zu erreichenden Jugendlichen über eigene arbeitsmarktpolitische Instrumente. Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung (FbW) werden in bestehender gesetzlicher Ausgestaltung dem Klientel der Jobcenter zunehmend nicht mehr gerecht. Gleiches gilt hinsichtlich der häufig vielschichtigen Problemlagen für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III, da notwendige Kombinationen einzelner Ziffern des § 45 SGB II in einer Maßnahme nicht zulässig sind. Hinzu kommt, dass die Maßnahmen aufgrund der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) überwiegend als Gruppenmaßnahmen mit einer Mindestgruppengröße von 15 Teilnehmenden konzipiert und ausgeschrieben werden. Sie werden damit einerseits den individuellen Bedürfnissen der Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehenden in vielen Fällen nicht gerecht und stellen andererseits sowohl das Jobcenter als auch die Träger der Weiterbildungsmaßnahmen vor das Problem, nicht in ausreichender Zahl Kundinnen und Kunden zur Besetzung eines Angebots zu finden. Die Teilnehmenden fühlen sich in den Maßnahmen nicht selten entweder über- oder unterfordert, so dass das Risiko von Maßnahmeabbrüchen steigt.

Sinnvoll wäre hier eine an den Leistungsberechtigten im SGB II orientierte Auslegung der SGB II-Regelungen oder die Einführung weiterer eigener SGB II-spezifischer Instrumente zur Stabilisierung, beruflichen Bildung bzw. Weiterbildung und Integration in den Arbeitsmarkt. Hierzu zählt vor allem die Flankierung der Integrationsbemühungen durch ineinandergreifende vorbereitende, begleitende und nachgehende Coachings sowohl in Maßnahmen bei Trägern, die bspw. der Vorbereitung auf die in Aussicht genommene Tätigkeit (durch Vermittlung von theoretischen und/oder praktischen Kenntnissen) dienen, aber insbesondere bei Vermittlungen in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse bei Arbeitgebern. Der Senat hat sich in vielen Fällen in diesem Sinne engagiert, zuletzt im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des Teilhabechancengesetzes für ein „Mehr“ an Coaching sowie einfachere Regelungen zur Inanspruchnahme.

#### 4.5. Qualifizierung vor Vermittlung

Die Mittel für die Eingliederungsleistungen des SGB II stellt der Bund bereit. Die im Bundeshaushalt ausgewiesenen Mittel werden jährlich nach einem in der Eingliederungsmittelverordnung festgelegten Verteilschlüssel den einzelnen Jobcentern zugewiesen.

Die Jobcenter unterlegen die Mittelzuweisung mit Maßnahmen, die den verschiedenen Zielsetzungen – Stabilisierung, Qualifizierung, Integration – dienen. Der Planungsprozess im Jobcenter umfasst neben der Verteilung der zugewiesenen Finanzmittel auf die einzelnen Eingliederungsmaßnahmen auch die Festlegung der Anzahl von Teilnehmenden je Eingliederungsleistung. Orientierungsmaßstab sind dafür zum einen die Zielsetzungen in der zwischen Bundesagentur für Arbeit und Bundesministerium geschlossenen Zielvereinbarung und zum anderen die Zielsetzungen der Träger des Jobcenters (lokale Zielvereinbarung) sowie die Festlegungen im in der Trägerversammlung abgestimmten Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms des Jobcenters.

Übergeordnete Schwerpunkte bzw. besondere Akzente für die Integrationsarbeit des Jobcenters werden darüber hinaus in Hamburg über das gemeinsame Arbeitsmarktprogramm

2015 - 2020, vereinbart zwischen Agentur für Arbeit, Jobcenter und der BASFI (Drs. 21/7483), gesetzt. Im laufenden Programm wurde – der Problemlage der Zielgruppen entsprechend – der Fokus auf das Thema Qualifizierung gelegt. Es soll verhindert werden, dass sich der Arbeitsmarkt weiter spaltet und sich die Schere zwischen gering qualifizierten Beschäftigten, Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehenden auf der einen Seite und hochqualifizierten Fachkräften auf der anderen Seite weiter öffnet. Die Teilhabe sowohl der geringqualifizierten als auch der spezialisierten Fachkräfte an hochwertigen Qualifizierungsmaßnahmen, die eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt eröffnen oder den Verbleib in einem Arbeitsverhältnis ermöglichen, ist von zunehmender Bedeutung. Mittel, die für die berufliche Weiterbildung und Qualifizierung eingesetzt werden, führen mittelfristig auch zu einer Entlastung bei den Ausgaben zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

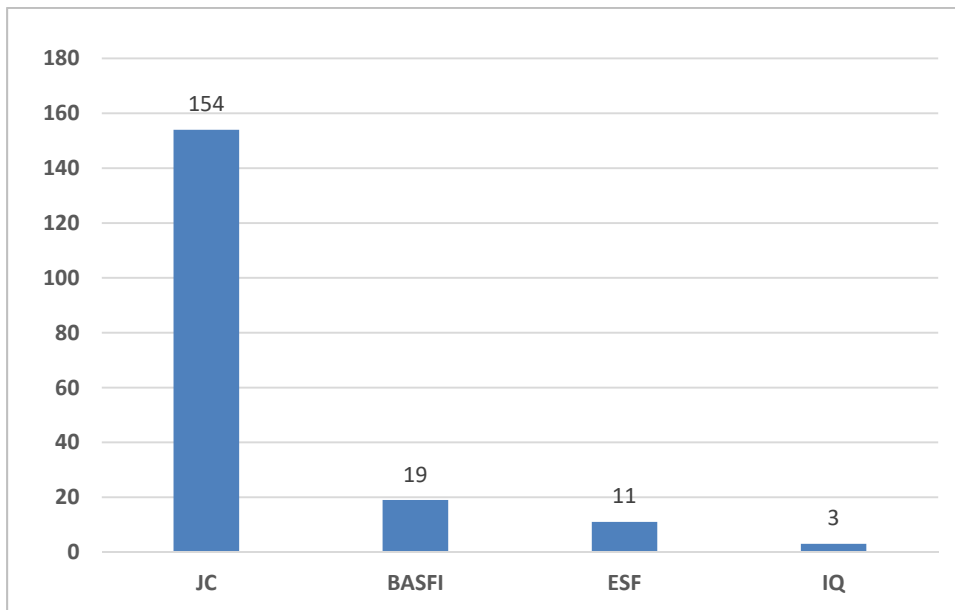
Die Förderung der beruflichen Weiterbildung ist daher im Arbeitsmarktprogramm als ein Schwerpunkt der Integrationsarbeit im SGB II und SGB III festgelegt. Gleiches gilt für die Fortsetzung und den Ausbau des ESF-geförderten Projektes Weiterbildungsbonus – fachliche und tätigkeitsbezogene Weiterbildung von Beschäftigten auf neuen Arbeitsplätzen – sowie die Kampagne „Zukunftsstarter“, die sich an junge Erwachsene zwischen 25 und 35 Jahren richtet und diesen einen berufsqualifizierenden Abschluss ermöglichen soll. Damit wird insgesamt der Qualifizierung der Vorrang vor einer Vermittlung arbeitsmarktfernerer Personengruppen in niedrig entlohnte Tätigkeiten und Helferberufe gegeben. Die Leistungsberechtigten erhalten so eine Perspektive auf langfristige und dauerhafte Beschäftigung.

#### **4.6. Finanzielle Ressourcen für aktive Arbeitsmarktpolitik**

Die Mittel für die arbeitsmarktpolitischen Instrumente und Eingliederungsleistungen des SGB II stellt der Bund den Jobcentern zur Verfügung. In 2019 erhielt das Hamburger Jobcenter Eingliederungsmittel des Bundes in Höhe von rd. 154 Mio. Euro. Davon werden für Qualifizierung und Weiterbildung mit 45,2 Mio. Euro rund 30 Prozent und mit 109 Mio. Euro etwa 70 Prozent für Beschäftigungsförderung eingesetzt. Der Senat wendet darüber hinaus eigene Mittel auf, um besondere Interessen und Schwerpunkte der Hamburger Arbeitsmarktpolitik umzusetzen oder zu flankieren. Hierfür stehen in der Produktgruppe Arbeitsmarktpolitik (255.02) in 2019 gut 19 Mio. Euro zur Verfügung. Hinzu kommen die Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF), die sich in der Förderperiode 2014-2020 auf 11 Mio. Euro p.a. belaufen. Seit 1.1.2019 gehören auch die Mittel aus dem Bundesprogramm „Integration durch Qualifizierung“ (IQ), die aktuell gut 3 Mio. Euro jährlich betragen, zur Produktgruppe Arbeitsmarktpolitik.

Insgesamt stehen damit in 2019 Mittel in Höhe von 187 Mio. Euro zur Verfügung.

**Abb. 21: Budget für aktive Arbeitsmarktpolitik (2019)**



Quelle: Eigene Darstellung

Die ausschließlich bundesrechtlich geregelten Eingliederungsmittel sind mit großem Abstand die wichtigste Ressource für die Arbeitsmarktintegration derjenigen Hamburgerinnen und Hamburger, die Leistungen aus dem SGB II beziehen. Während die Eingliederungsmittel exklusiv für diesen Personenkreis zur Verfügung stehen, fließen die originären arbeitsmarktpolitischen Mittel der BASFI sowie die von ihr verwalteten und vergebenen ESF und IQ-Mittel zwar zum Großteil in Angebote für SGB-II-Empfängerinnen und –Empfänger, stehen aber auch allen anderen arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen und im Falle des ESF auch für weitere sozial- und bildungspolitische Zielsetzungen zur Verfügung.

Diese monetären Dimensionen machen deutlich, wie wichtig die gelebte vertrauensvolle Zusammenarbeit des Senats mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter in der Trägerversammlung und darüber hinaus ist, um die eigenen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen realisieren zu können. Damit einher geht auch die Verantwortung, die Handlungsansätze und den Ressourceneinsatz der Akteure aufeinander abzustimmen, um ihre bestmögliche Wirkung zu erreichen. Dafür hat der Senat gemeinsam mit seinen Partnern eine Reihe von Verabredungen getroffen und Gremien vereinbart. Transparenz in der Planung wird erreicht durch das gemeinsame Arbeitsmarktprogramm sowie die institutionalisierte Zusammenarbeit im Fachkräftenetzwerk, in der Jugendberufsagentur, dem Vorhaben W.I.R sowie in den Gremien des ESF und des IQ-Programms. Anspruch und Aufgabe des Senats in diesem Zusammenhang ist es zudem, auch alle anderen relevanten Behörden, die Wirtschafts- und Sozialpartner und Vertreter der Zivilgesellschaft, wie beispielsweise den Integrationsbeirat oder die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in diese Kooperationsverbünde einzubeziehen.

## **5. Ausgewählte Handlungsansätze des Senats für verschiedene Zielgruppen**

Die unterschiedliche Lebenslagen, Qualifikationsniveaus, persönlichen Herausforderungen und kulturelle Prägungen der hier in Rede stehenden Menschen spiegeln sich auch in den verschiedenen Strategien des Senats wider, die dazu beitragen sollen, möglichst viele Emp-

fängerinnen und Empfänger von SGB II-Leistungen in Erwerbstätigkeit zu integrieren und langfristigen Leistungsbezug zu vermeiden. Ausgewählte Handlungsansätze sollen dies veranschaulichen.

## **5.1. Jugendliche und Jungerwachsene**

### **5.1.1. Jugendberufsagentur**

Im Sinne einer präventiven Arbeitsmarktpolitik ist die soziale und berufliche Integration aller jungen Hamburgerinnen und Hamburger dem Senat ein besonderes Anliegen. Dies ist nach wie vor der zentrale Grund, warum der Senat vor sieben Jahren die Jugendberufsagentur ins Leben gerufen hat. Dabei steht die Frage „Wie geht es mit den Jugendlichen nach der Schule weiter?“ im Zentrum der Aufmerksamkeit der Hamburger Bildungs-, Sozial- und Arbeitsmarktpolitik. Mit der Einführung der Hamburger Jugendberufsagentur haben sich die zentralen institutionellen Akteure am Übergang von der Schule in Ausbildung, Studium und Beruf zusammengetan: das Schulsystem, die Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung der Agentur für Arbeit, das Jobcenter und die Jugendhilfe. Seit 2012 bieten diese Institutionen an inzwischen sieben gemeinsamen Standorten in den Bezirken unter einem Dach - als „one-stop-shop“ - allen Hamburger Jugendlichen Beratung und Unterstützung auf ihrem Weg an.

Jobcenter team.arbeit.hamburg, Agentur für Arbeit Hamburg, die BASFI, die Behörde für Schule und Berufsbildung sowie die sieben Bezirksämter haben eine enge und rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit (SGB II, III, VIII und HmbSG) bei der Beratung und Begleitung von Jugendlichen am Übergang von der Schule in Studium, Ausbildung und Beruf vereinbart und leben diese. Die Beratung erfolgt in den Stadtteilschulen ab Klassenstufe 8 und setzt sich in den sieben bezirklichen Standorten fort.

Die Jugendlichen werden bereits im schulischen System beruflich orientiert und – sofern sie am Ende der Schulpflicht noch keine Anschlussperspektive realisieren konnten - in den Standorten weiter beraten. Dort erhalten sie sowohl ein umfassendes Berufsvorbereitungs- und Qualifizierungsangebot, haben aber auch die Möglichkeit, die bezirklichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuschalten, wenn es um die Unterstützung bei der Lösung lebenspraktischer Probleme geht. Die Beratungskräfte der Partner sprechen die Jugendlichen auch in den Fällen, in denen diese Termine nicht wahrnehmen, immer wieder an und werben für das gemeinsame Angebot.

Über die Ergebnisse der Evaluation der Arbeit der Jugendberufsagentur hat der Senat die Bürgerschaft mit Drucksache 21/15570 informiert. Die Partner der Jugendberufsagentur haben aufgrund der Ergebnisse unter anderem das bestehende Controlling weiterentwickelt. Die Notwendigkeit eines rechtskreisübergreifenden Datenaustausches wurde von den Evaluatoren betont, ist aber aufgrund der derzeitigen Datenschutzbestimmungen nur eingeschränkt möglich. Die Bundesagentur für Arbeit wird im April 2020 ein unter diesen Rahmenbedingungen zulässiges Modell erproben, Hamburg wird voraussichtlich als eine von 16 Modellregionen in den Versuch einbezogen. Der Bund prüft gesetzliche Änderungen, um die Einbeziehung der schulischen Ebene in den Bundesländern zu ermöglichen. Die Evaluatoren haben zudem angeregt, die Aktivitäten der verschiedenen Partner unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Stelle zu bündeln. Diese Aufgabe soll voraussichtlich die Netzwerkestelle des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (HIBB) übernehmen. Ein Konzept wird

zurzeit zwischen den Akteuren abgestimmt. Die gemeinsame Angebotsplanung soll weiterentwickelt und das Wissen der Beratungsfachkräfte aus den sieben bezirklichen Standorten stärker einbezogen werden.

Die Jugendberufsagentur ist in der Form und der Entschiedenheit ein grundlegend neuer Ansatz. Dazu gehört der politische Wille, sowohl das Bildungs- und Ausbildungssystem als auch die Instrumente der Arbeitsmarktpolitik und Jugendhilfe so zu fokussieren, dass alle den Übergang Schule-Beruf schaffen können. Die Jugendberufsagentur ist auch das Versprechen: Hamburg kümmert sich. Wir unterstützen alle Jugendlichen, damit jede und jeder die Chancen nutzen kann, die unsere Stadt bietet. Sie sagt: Uns ist es wichtig, wie es mit Euch weiter geht. Niemand darf verloren gehen.

Um diesem Versprechen gerecht werden zu können, braucht die Jugendberufsagentur aber Unterstützung. Das gilt insbesondere für jene jungen Menschen, die es besonders schwer haben, Fuß zu fassen. Es sind dies jene Jugendlichen, die aus den verschiedensten Gründen hauptsächlich Misserfolg und Ablehnung kennen, in der Folge häufig resignieren, sich entziehen und damit von den vielen sehr guten Qualifizierungs- und Unterstützungsangeboten nicht mehr erreicht werden können.

Hier setzt eine Reihe von Vorhaben an, die in enger Abstimmung der Partner der Jugendberufsagentur für Jugendliche mit komplexen Problemlagen geschaffen wurden, deren Auftrag mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung darin besteht, die jungen Menschen zu beraten, zu begleiten und so sicherzustellen, dass sie den Regelsystemen nicht entgleiten bzw. wieder in diese integriert werden. Finanziert werden diese Projekte aus einer Kombination von Hamburger ESF-Mitteln, arbeitsmarktpolitischen Mitteln der BASFI sowie aus dem Hamburger Programm „Sozialräumliche Hilfen und Angebote“. Etwa ein Viertel aller im Rahmen des Hamburger ESF-Programms zur Verfügung stehenden Mittel fließen in Projekte, die die Arbeit der Jugendberufsagentur unterstützen und richten sich weit überwiegend an junge Menschen, die von Jobcenter betreut werden bzw. betreut werden sollen.

### **5.1.2. JUGEND AKTIV Plus**

Mit der Kombination von jugendhilfe- und arbeitsmarktpolitischen Ansätzen arbeitet der Projektverbund von zwölf Jugendhilfeträgern und einem Dachträger in allen sieben Hamburger Bezirken und ist in 30 Quartieren präsent. Zielgruppe sind unter 25-Jährige, die vom Regelsystem nicht mehr erreicht werden, häufig keine Leistungen nach dem SGB II mehr beziehen und aufgrund komplexer Lebenslagen keine Arbeitsmarktperspektive entwickeln konnten. Das Projekt unterstützt die Zielgruppe bei der Bewältigung dieser Probleme, begleitet sie zu den Beratungsgesprächen in der Jugendberufsagentur und entwickelt mit ihnen berufliche Perspektiven. Zur Erprobung von beruflichen Vorstellungen stehen Praktikumsangebote bei Unternehmen, aber auch bei einigen der beteiligten Träger zur Verfügung. Durch einen auf die individuellen Bedarfe des einzelnen jungen Menschen zugeschnittenen Begleitungs- und Coachingansatz, kombiniert mit niedrigschwelligen Qualifizierungs- und Jobangeboten, wird so in vielen Fällen eine Stabilisierung der persönlichen Lebenslage ebenso erreicht wie erste Integrationsschritte in Ausbildung und Arbeit.

JUGEND AKTIV Plus ist nicht nur ein wesentlicher Bestandteil des Hamburger Programms „Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“, sondern arbeitet auch eng mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), der Jugendberufsagentur und weiteren sozialräumlichen und arbeitsmarktpolitischen Angeboten zusammen, ist also ein sehr gutes Beispiel für ein gelungenes Ineinandergreifen von Jugendhilfe und Arbeitsmarktpolitik.

Weitere Informationen zu JUGEND AKTIV Plus sind hier abrufbar: <http://www.jugendaktivplus-hamburg.de/home.html>. Unter folgendem Link ist zu lesen, wie JUGEND AKTIV Plus ganz konkret geholfen hat: <https://www.esf-hamburg.de/6352074/siyad-portrait-des-monats/>.

### **5.1.3. come in – wir bewegen was**

Bei "come in - wir bewegen was" finden junge Menschen zwischen 18 und 25 Jahren, die beispielsweise aufgrund schwacher schulischer Leistungen nur geringe Chancen auf einen Ausbildungsplatz haben, wirksame, unvoreingenommene Unterstützung und neue Zukunftsperspektiven. Das Projekt setzt bereits vor der beruflichen Orientierung an - beispielsweise in Krisensituationen, bei der Wohnungssuche oder Schuldenregulierung und unterstützt so die Jugendlichen intensiv bei der Bewältigung ihrer individuellen Problemlagen. Den Teilnehmenden wird ein realistischer Weg in die berufliche Zukunft aufgezeigt: über weitere Qualifizierung, die (Wieder-) Aufnahme schulischer Ausbildung oder praktische Arbeitserfahrungen.

Weitere Informationen zum Projekt sind hier abrufbar: <https://gsm-group.de/teilnehmen/esf-projekte/come-in/>. Der Bericht einer jungen Hamburgerin über die Unterstützung, die ihr im Projekt zuteilwurde, ist hier nachzulesen: <https://www.esf-hamburg.de/9378102/xenia-meine-chancen-in-hamburg/>.

### **5.1.4. CatchUp – Psychologische Unterstützung**

Dieses Projekt ist ein beredtes Beispiel für das abgestimmte Vorgehen der Partner der Jugendberufsagentur. In den vergangenen Jahren haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller an der Arbeit mit Jugendlichen beteiligten Institutionen – von der Jugendberufsagentur über Träger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen bis hin zu unseren großen ESF-Projekten für die Zielgruppe - festgestellt, dass immer mehr junge Menschen Herausforderungen zu bewältigen haben, bei denen sie mit den existierenden Angeboten nicht nachhaltig unterstützt werden können. Vermehrt wurden psychisch bedingte Belastungen, Verhaltensauffälligkeiten und auch Persönlichkeitsstörungen beobachtet.

Auch die Studie des BARMER Arztreportes 2018 bestätigt diese Erfahrungen: zwischen 2005 und 2016 ist der Anteil der 18- bis 25-Jährigen mit psychischen Diagnosen um 38 Prozent und darunter bei Depressionen um 76 Prozent gestiegen. Hier setzt das Projekt „CatchUp – Psychologische Unterstützung“ an. Es richtet sich an nicht schulpflichtige junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren im System der Hamburger Jugendberufsagentur, die psychisch – vielleicht auch nur in der aktuellen Situation – nicht in der Lage sind, eigenständig ihren Weg in Ausbildung oder Arbeit zu finden. Eine Aufgabe, die die Jugendberufsagentur zuvor nicht oder nur begrenzt bewältigen konnte, wird nun zielgerichtet und in Abstimmung mit Hilfe des Projektes „CatchUp“ adressiert.

Das Projekt bietet psychologische Beratung, die Überprüfung der Notwendigkeit einer therapeutischen Intervention, Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Therapiemethoden sowie psychologische Kurzzeitberatung ohne therapeutische Indikation. Die Jugendlichen lernen, Strategien zur Problemlösung anzuwenden und dadurch ihre Chancen auf eine erfolgreiche Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erhöhen. »CatchUp« übernimmt die jungen Menschen nicht dauerhaft in ein eigenes Angebot, sondern flankiert mit seinem Beratungs- und Unterstützungsangebot bestehende Beratungs-, Vermittlungs-, Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, in denen sich die Jugendlichen befinden. Die Inanspruchnahme des Beratungs- und Unterstützungsangebots beruht auf Freiwilligkeit.

Nähere Informationen zum Projekt sind hier zu finden: <https://gsm-group.de/teilnehmen/esf-projekte/catchup/>. Der Bericht eines jungen Hamburgers, wie ihm das Team von CatchUp geholfen hat, ist nachzulesen unter: <https://www.esf-hamburg.de/12775868/kevin-waehrer-meine-chancen-in-hamburg/>.

## 5.2. Frauen und (Allein-)Erziehende

Die gleichberechtigte, qualifikationsadäquate und den Lebensunterhalt auch im Alter sichernde Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben ist dem Senat ein wichtiges Anliegen. Die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Eltern, insbesondere von Müttern, und ihre verbesserte Integration in den Arbeitsmarkt sind daher als Ziele in der Hamburger Fachkräftestrategie (siehe Drs. 20/8154 sowie Drs. 21/13304), im Gemeinsamen Arbeitsmarktprogramm der BASFI, der Agentur für Arbeit und des Jobcenters (Drs. 21/7483) sowie im Hamburger Operationellen Programm zum ESF 2014 – 2020 verankert. Eine gezielte, auf die jeweilige Lebenssituation der Frauen zugeschnittene und wohnortnahe Förderung und Unterstützung sind dabei wichtige Hebel für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. Um dieses Anliegen zu befördern, verfolgt der Senat verschiedene Strategien und Handlungsansätze, die sich an den konkreten und individuellen Bedarfen der Frauen und ihrer jeweiligen Lebenslage orientieren. Zu diesen Strategien gehören:

- die gleichberechtigte Förderung von Frauen im Regelsystem des Sozialgesetzbuchs (SGB) II und SGB III, insbesondere die gleichberechtigte Teilhabe an beruflicher Weiterbildung und betriebsnahen Maßnahmen;
- die gezielte Nutzung des Europäischen Sozialfonds (ESF) und der arbeitsmarktpolitischen Landesmittel für die wohnortnahe Aktivierung und Qualifizierung von Frauen in Ergänzung zum Regelsystem;
- die Stärkung der rechtskreisübergreifenden Kooperation, z.B. in der Jugendberufsagentur (JBA) und zwischen den regionalen Standorten des Jobcenters und Jugendämtern;
- der Ausbau des Angebotes an Kindertagesbetreuungsmöglichkeiten und Ermutigung von dort bisher unterrepräsentierten Gruppen, diese stärker zu nutzen;
- die sukzessive Heranführung an Ausbildungsberufe durch niedrigschwellige Ansprache und Qualifizierung.

### 5.2.1. Gleichberechtigte Förderung im SGB II

Die Erwerbsbeteiligung von Frauen mit Kindern bzw. von Erziehenden wird auch vom Angebot und der Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung beeinflusst. Positive Zusammenhänge zeigen sich bspw. in einer bundeslandübergreifenden Analyse des Hamburger Weltwirtschaftsinstituts (HWWI) zwischen Betreuungsausbau und Erwerbswahrscheinlichkeit<sup>49</sup>. Die Kindertagesbetreuung in Hamburg wurde in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgebaut; so stieg die Betreuungsquote im Krippenbereich (0-2 Jahre) von 32,8 Prozent in 2011 auf 45,4 Prozent (+12,6 Prozentpunkte) in 2018 und im Elementarbereich (3 Jahre bis Schuleintritt) von 93,9 Prozent in 2011 auf 96,3 Prozent (+2,4 Prozentpunkte) in 2018. Im Krippenbereich ist die

---

<sup>49</sup> siehe: [www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/8856826/2017-05-30-basfi-studie-erwerbstaetigkeit-kinderbetreuung](http://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/8856826/2017-05-30-basfi-studie-erwerbstaetigkeit-kinderbetreuung)



Zahl der betreuten Kinder seit 2011 bis 2018 um fast 11.900 gestiegen (+74 %). Im Elementarbereich hat sich im gleichen Zeitraum die Zahl der betreuten Kinder um gut 10.300 erhöht (+20 Prozent).

Die fachlichen Vorgaben zum SGB II berücksichtigen diese Entwicklung noch nicht in ausreichendem Maße. Die aktuelle Fassung des § 10 SGB II sieht vor, dass Eltern von Kindern unter drei Jahren eine Arbeitsaufnahme regelhaft nicht zumutbar ist. Dies führt in der Regel dazu, dass in vielen Fällen die Dauer der Erziehungszeit gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II ohne entsprechende Aufklärung oder differenzierte Beratung zu Alternativen pauschal auf drei Jahre festgesetzt wird. Häufig werden Erziehende erst nach Ablauf dieser Zeit wieder mit Blick auf Integration in den Arbeitsmarkt betreut und aktiviert.

Dabei „verbieten“ die fachlichen Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit zu § 10 Abs. 3 SGB II die vermittlerische Betreuung und Aktivierung auch in Zeiten der Kindererziehung nicht. Die Ausgestaltung der Weisung ist jedoch darauf gerichtet, dass der Impuls von den Erziehenden ausgeht. Kommen Erziehende also von selbst auf das Jobcenter zu und suchen Beratung, geht das Jobcenter auf diese Wünsche ein. Der Senat hat vor diesem Hintergrund in 2018 einen ASMK-Antrag zur Änderung des § 10 Abs. 3 SGB II eingebracht. Inhaltlich geht es um einen Rechtsanspruch für Erziehende, die ihr Kind bereits ab dem ersten Jahr in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreuen lassen, auf Angeboten zur Aktivierung, Motivierung und Vorbereitung auf den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt.

Die Analyse der Fälle nach § 10 Abs. 3 SGB II und die entsprechende Ableitung von Handlungsbedarfen ist auch Bestandteil der im Kooperationsausschuss vereinbarten Schwerpunkte und ist in die kommunale Zielvereinbarung zwischen Jobcenter und BASFI eingeflossen und wird von Jobcenter gelebt. So fallen nach einer Analyse des Jobcenters in Hamburg aktuell knapp 10.000 Personen – mit 95 Prozent fast ausschließlich Frauen – unter die oben dargestellte Regelung des § 10 Abs. 3 SGB II. Knapp 4.000 davon sind alleinerziehend. In Anerkennung der Schwerpunktsetzungen im Kooperationsausschuss und der Zielvereinbarung auf lokaler Ebene führt Jobcenter mit Erziehenden mit Kindern unter 3 Jahren Beratungsgespräche während der Elternzeit, um frühzeitig mit einer Berufswegeplanung zu beginnen. Neben dieser individuellen Beratung richtet Jobcenter besondere Messen für Erziehende in allen Bezirken aus. Die Frauen können sich dort über Qualifizierungsangebote informieren und dabei direkt mit den Trägern und/oder mit den Arbeitgebern ins Gespräch kommen. Zudem werden sie über Unterstützungsprojekte speziell für (Allein-)Erziehende, über Kinderbetreuung und über Projekte für Kinder informiert.

Zu einer gleichberechtigten Förderung im Rahmen des SGB II gehört auch, dass Frauen und Männer gleichermaßen von den Eingliederungsleistungen des SGB II profitieren. Wichtige Messgrößen hierfür sind die Integrationsquote und die Beteiligung von Frauen an arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen.

### **5.2.2. Integrationsquote**

Als Integrationen gelten alle Aufnahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen, voll qualifizierenden beruflichen Ausbildungen oder selbständigen Erwerbstätigkeiten von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Die Integrationsquote misst die Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum.

Die Integrationsquote von Frauen und Männern fällt sowohl in Hamburg als auch auf Bundesebene deutlich auseinander. Der Unterschied ist in Hamburg aber etwas weniger stark ausgeprägt als im Bundesdurchschnitt. In Hamburg hat sich die Integrationsquote der Frauen in den letzten drei Jahren relativ stabil bei 19,3% bzw. 19,2 % gehalten, während sich die Quote der Männer um 4,1 Prozentpunkte auf 31,3 % verbessert hat.

Die Integrationsquote von Erziehenden fällt in Hamburg bei Frauen und Männern mit 23,8 Prozentpunkten allerdings deutlich stärker auseinander, liegt aber auch hier unterhalb des bundesweit feststellbaren Unterschiedes. Bei Alleinerziehenden liegen die Integrationsquoten für beide Geschlechter in Hamburg jeweils unter den Werten für Deutschland insgesamt. Der Geschlechterunterschied fällt in der Gruppe der Alleinerziehenden geringer als in den oben beschriebenen Gruppen aus, aber auch hier liegen die Integrationsquoten der Männer höher als die der Frauen (Juni 2019: 26,4 % bzw. 21,6 %).

### **5.2.3. Beteiligung von Frauen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen**

Nach Untersuchungen des IAB haben betriebliche Trainingsmaßnahmen und Eingliederungszuschüsse besonders positive Effekte auf die Beschäftigungschancen, wobei bei Eingliederungszuschüssen die Förderung bereits mit einer Einstellung verbunden ist. Berufliche Weiterbildungen verbessern ebenfalls die Chancen auf den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt, allerdings wirken diese in der Regel zeitverzögert.

Die Bestandsquote von Frauen in Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik lag im Jahr 2018 im Jahresdurchschnitt bei 41,4 % und damit über der in § 1 Abs. 2. Nr. 4 SGB III festgelegten Mindestbeteiligungsquote von Frauen im SGB II, die derzeit bei 38,5 Prozent liegt. Weit überdurchschnittlich nahmen Frauen 2018 an beruflicher Weiterbildung teil, Maßnahmen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit liegen mit 31,5 Prozent deutlich unter der Mindestbeteiligungsquote. Betrachtet man die Entwicklung des Frauenanteils von März 2017 bis März 2019 für Hamburg, zeigt sich, dass sowohl der Frauenanteil an abschlussorientierter beruflicher Weiterbildung als auch an Eingliederungszuschüssen um jeweils 4,6 Prozentpunkte abgenommen hat.

Der Senat arbeitet gemeinsam mit Jobcenter weiterhin daran, diese Situation im Sinne der Frauen mit Kindern und insbesondere der Alleinerziehenden zu verbessern. Neben einer intensiven Beratungs- und Überzeugungsarbeit bei Jobcenter, kommt es hierbei zum einen vor allem darauf an, jene Akteure und Institutionen zu vernetzen, die mit den Frauen und ihren Familien arbeiten und so die Ressourcen zu bündeln. Zum anderen braucht es in sehr vielen Fällen auf die jeweilige Lebenssituation der Frauen zugeschnittene und wohnortnahe Förderungs- und Unterstützungsangebote, um die Eingliederungsleistungen des SGB II für diese Frauen nutzbar zu machen.

### **5.2.4. Kooperation von Jobcentern und Jugendämtern - Familienprojekt**

Zu den gesicherten Erkenntnissen der Arbeitsmarktforschung gehört, dass sich eine Erwerbstätigkeit von Eltern positiv auf die Ausbildungschancen von Kindern und Jugendlichen auswirkt. So stellt das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) in seinem Kurzbericht 27/2018 fest, dass die Wahrscheinlichkeit für Kinder, in ihrem Erwachsenenleben selbst Sozialleistungen zu beziehen, steigt, wenn die Eltern ihrerseits arbeitslos sind oder Sozialleistungen beziehen. Eine der vordringlichsten Aufgaben einer präventiven Sozial- und Arbeitsmarktpolitik ist es daher, Erziehende zu aktivieren und sie bei der Integration in das Erwerbsleben

zu unterstützen. Insbesondere muss verhindert werden, dass diese Frauen und Männer angesichts der vielfältigen, häufig als kaum zu bewältigend empfundenen Herausforderungen beginnen, ein Leben in Abhängigkeit von der Grundsicherung zu akzeptieren. Denn dieser Zustand ist auf Dauer für niemanden eine gute Option: nicht für die alleinerziehenden Frauen und Männer, nicht für ihre Kinder und auch nicht für Wirtschaft und Gesellschaft.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, existiert ein umfangreiches Portfolio an sozial- und arbeitsmarktpolitischen Leistungen und Unterstützungsangeboten für Familien und Alleinerziehende. Dazu gehören die Jugendämter, die mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bei Problemen in der Familie helfen ebenso, wie die Jobcenter, die den Lebensunterhalt sicherstellen und Perspektiven in Ausbildung und Arbeit aufzeigen. Dazu gehören aber auch Begegnungsstätten und Beratungsstellen in freier Trägerschaft, die soziale Kontakte und Unterstützung schwierigen Lebenssituationen bieten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Einrichtungen und Behörden arbeiten mit großem Engagement daran, die Situation „ihrer“ Familien zu verbessern. Ihre optimale Wirkung können diese Leistungen bei den Menschen, für die sie bestimmt sind, aber nur dann entfalten, wenn sie synchronisiert und gebündelt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Akteure, die in unterschiedlichen Rechtskreisen und Zuständigkeiten arbeiten, kennen, um die Handlungslogik und Spielräume des anderen wissen, und so ihre Leistungen im konkreten Einzelfall aufeinander abstimmen. Alles Behördenhandeln soll darauf ausgerichtet sein, Familien zu unterstützen – und damit auch Integration der Erziehenden in den Arbeitsmarkt voranzubringen.

Der Begriff „Familienprojekt“ beschreibt einen strukturierten Prozess, in dem die BASFI zum einen als Moderator, aber zum anderen auch als fachlich Verantwortliche für eine Vielzahl von Leistungen für Familien gemeinsam mit dem Jobcenter und den Bezirksämtern daran arbeitet, diese Kommunikation und Zusammenarbeit zu etablieren und zu institutionalisieren. Ihren Niederschlag haben diese Bemühungen in zahlreichen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Jobcenterstandorten und den Jugendämtern gefunden (siehe auch Drs. 21/17963). Die auf dieser Grundlage entstandenen, zu pflegenden und weiterzuentwickelnden neuen Formen der Zusammenarbeit sind nicht nur gut für die Familien, sondern führen auch zu einem effizienteren Einsatz von Ressourcen, erhöhen die Nachhaltigkeit der Arbeit der Kolleginnen und Kollegen und steigern so auch ihre Motivation und Zufriedenheit.

#### **5.2.5. Unterstützung für Alleinerziehende: JobClub Soloturn**

Ein wesentliches Angebot für Alleinerziehende und gleichzeitig ein Prototyp für eine gelungene, wohnortnahe Ansprache und Aktivierung von alleinerziehenden Müttern ist das seit 2012 im Rahmen des Hamburger ESF-Programms geförderte Angebot „JobClub Soloturn Plus“. Es bietet den Frauen individuelle Unterstützung, wohnortnahe Qualifizierungs- und Beratungsmöglichkeiten und praktische Hilfen bei der Organisation der Kinderbetreuung. Die Beratungs- und Coachingprozesse haben hier einen ganzheitlichen Anspruch und berücksichtigen explizit auch lebensbestimmende Faktoren wie Finanzen, Wohnen und Gesundheit. JobClub Soloturn ist an zehn verschiedenen Standorten in RISE-Fördergebieten der Integrierten Stadtteilentwicklung, ganz überwiegend in Elternschulen, Stadtteilbüros und Kindertagesstätten präsent und holt damit die Alleinerziehenden in ihrer Lebenswirklichkeit ab. Mit dem JobClub Soloturn wurden seit 2012 über 1.200 Alleinerziehende – ganz überwiegend Frauen mit Migrationshintergrund - erreicht, umfassend beraten und gecoacht. Viele von ihnen konnten bei der Stabilisierung ihrer Lebenssituation erfolgreich unterstützt, qualifiziert und in Arbeit vermittelt werden.

JobClub Soloturn unterstützt und flankiert damit auch die Arbeit des Jobcenters mit Alleinerziehenden in erheblichem Umfang.

Ausführlichere Informationen zu diesem Angebot sind hier abrufbar: <https://www.einfal.de/projekte/soloturn-plus/>. Die spezifischen Herausforderungen und Erfolgsfaktoren in der Arbeit mit Alleinerziehenden wurden Anfang 2018 in einem gemeinsamen Fachkongress der BASFI und dem JobClub Soloturn beleuchtet: <https://www.esf-hamburg.de/timeline-beitraege/10375190/esf-fachkongress-alleinerziehend-ressourcen-foerdern-potenziale-nutzen>.

Einen guten Eindruck, wie der JobClub Soloturn alleinerziehende Hamburgerinnen unterstützt hat, vermittelt diese kurze Videodokumentation: <https://www.youtube.com/watch?v=i7-DLS-vtVMw>.

### **5.2.6. Teilzeitausbildung**

Der Senat verfolgt das Ziel, die Teilzeitausbildung als ein geeignetes Instrument für den Einstieg ins Berufsleben zu stärken und wirbt hierfür im Rahmen der Hamburger Fachkräftestrategie (siehe Drs. 20/8154, 21/11473 und 21/13304). Da die Teilzeitausbildung die individuellen Bedürfnisse einer bestimmten Gruppe von Auszubildenden stärker als andere Formate berücksichtigt, trägt sie auch zur Steigerung der Attraktivität von Ausbildung insgesamt bei. Schließlich kann die Teilzeitausbildung insbesondere für (Allein-) Erziehende im SGB II-Leistungsbezug einen berufsqualifizierenden Abschluss zu ermöglichen. Ein wichtiges Instrument für die Stärkung der Teilzeitausbildung auf Seiten der Auszubildenden und der Betriebe ist eine eigens für diesen Zweck vom Senat eingerichtete und finanzierte Beratungsstelle. Diese wurde von 2010 bis Anfang 2019 im Rahmen des Hamburger ESF-Programms als „ServiceCenter Teilzeitausbildung“ gefördert.

Das „ServiceCenter Teilzeitausbildung“ unterstützt Alleinerziehende sowie Frauen und Männer, die durch die Erziehung von Kindern oder die häusliche Pflege von Angehörigen besonders eingebunden sind und vermittelt sie in Teilzeitausbildung. Zur Vermeidung von Abbrüchen werden die Teilnehmenden während der Ausbildung begleitet und können Coachingangebote in Anspruch nehmen. Weitere Angebote des Servicecenters sind die Sensibilisierung von Unternehmen für Teilzeitausbildung und die Unterstützung bei der Umsetzung. Zudem sollen Beschäftigten und Betrieben auch Argumente für die Umwandlung von Minijobs in Teilzeitausbildung vermittelt werden.

Mit der Übernahme ins Regelsystem seit März 2019 hat die Jugendberufsagentur die Beratung zur Teilzeitausbildung übernommen. Für intensivere Beratung und Unterstützung kann die Jugendberufsagentur auf die Koordinierungsstelle Weiterbildung und Beschäftigung e.V. zurückgreifen, die hierfür entsprechende Zuwendungen des Senats erhält.

Der Senat fördert zudem ein Modellprojekt, in dem Mütter eine außerbetriebliche Teilzeit-Ausbildung absolvieren können. Die Ausbildung erfolgt in den Gastronomie-Berufen Fachkraft im Gastgewerbe, Köchin, Restaurantfachfrau und Hauswirtschaft. Die anschließenden Einsatzmöglichkeiten sind vielfältig. Neben den klassischen Gastronomiebereichen können die Frauen ihre beruflichen Chancen auch in Schulmensen, Kitas oder Unternehmenskantinen, aber auch bei Catering-Unternehmen realisieren. Die reguläre Wochenarbeitszeit beträgt 30 Stunden. Da in allen diesen Bereichen Fachkräfte gesucht werden, können die Frauen nach abgeschlossener Ausbildung direkt in eine Beschäftigung wechseln, in der sich die Arbeitszeit mit den notwendigen Kinderbetreuungszeiten kombinieren lässt. Der Träger bietet insgesamt

zehn Ausbildungsplätze an, die jederzeit nachbesetzt werden können. Bei den Auszubildenden Zielgruppe handelt es sich in der Mehrheit um junge Frauen, die in einer Mutter-Kind-Einrichtung der Jugendhilfe nach § 19 SGB VIII wohnen.

### **5.2.7. Opfer häuslicher Gewalt**

Der Senat unterstützt zudem Frauen in besonders herausfordernden Lebenssituationen, die ohne diese Unterstützung ihre Bedarfe im Regelsystem nur schwer geltend machen können. So unterstützt das Projekt „2ter Aufbruch! Coaching zu Bildung Beruf“ die ganz überwiegend weiblichen Opfer häuslicher Gewalt mit der erforderlichen Sensibilität und Vertraulichkeit intensiv bei der Integration in den Arbeitsmarkt, die ihnen letztlich ein materiell selbstbestimmtes Leben ermöglichen soll. Detailliertere Informationen zu diesem Projekt sind hier nachzulesen: <https://www.esf-hamburg.de/projekte-neu/8547664/aufbruch-coaching-zu-bildung-und-arbeit-2017/>. Wichtige Impulse hat zudem eine gemeinsame Fachtagung des Senats mit dem Projekt geliefert. Die Tagungsdokumentation ist hier einzusehen: <https://www.esf-hamburg.de/veranstaltungenkalender-neu/11751418/esf-fachtagung-arbeitsplatz-tabu-unternehmen-treten-ein-gegen-haeusliche-gewalt>.

### **5.2.8. Sinti und Roma**

Der Senat fördert darüber hinaus verschiedene Vorhaben, deren Ziel es ist, Eltern und Mütter aus Sinti- und Romafamilien bei der Arbeitsmarktintegration zu unterstützen. So unterstützt ein im Rahmen des Hamburger ESF-Programms vom Landesverein der Sinti in Hamburg e.V. getragenes Projekt Frauen und Männer aus der Minderheit der Sinti und Roma bei der Entwicklung einer beruflichen Perspektive, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Selbstständigkeit: <https://www.esf-hamburg.de/projekte-neu/8559408/qualifizierungen-und-berufliche-einstiege-fuer-sinti-und-roma/>.

Hierzu leistet auch der Sinti-Verein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen e.V. mit seinem von der BASFI finanzierten Familienbildungszentrum für Sinti und Roma einen wichtigen Beitrag: <http://www.sinti-verein.de/#ueberdenverein>. Die im Rahmen dieses Projektes ausgebildeten und nun in verschiedenen Kindertageseinrichtungen tätigen Frauen und Männer nehmen eine nicht zu unterschätzende Vorbildfunktion innerhalb ihrer Community wahr, die auch zu einer höheren Erwerbsbeteiligung von Frauen aus diesen Gemeinschaften beiträgt.

## **5.3. Geflüchtete**

Entscheidend für den Arbeitsmarktzugang der Asylberechtigten, Asylsuchenden und Geduldeten sind der jeweilige Aufenthaltsstatus und die Dauer des bisherigen Aufenthalts. Beides bestimmt die Zuordnung zu den arbeitsmarktpolitischen Systemen und den damit verbundenen Fördermöglichkeiten. Die Zuständigkeit für die Arbeitsförderung richtet sich nach der Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II besteht – und das ist grundsätzlich nach der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling der Fall – dann sind die Jobcenter auch für die Arbeitsförderung zuständig. Derzeit beziehen knapp 24.000 Geflüchtete als erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus den acht Hauptasylherkunftsländern (Syrien, Iran, Irak, Afghanistan, Eritrea, Somalia, Nigeria und Pakistan) in Hamburg Leistungen nach dem SGB II und sind somit Kundinnen und Kunden des Jobcenters.

Die schnelle und nachhaltige Integration Geflüchteter mittels Qualifizierung ist ein grundlegender Bestandteil des Integrationsprozesses. Neben der Sprachbarriere ist das Fehlen formaler bzw. in Deutschland nicht anerkannter Qualifikationen eine große Herausforderung bei der Arbeitsmarktintegration. Darüber hinaus hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass Geflüchtete während des Integrationsprozesses eine Begleitstruktur benötigen, die sie bei der Bewältigung des Alltags in einer neuen Kultur unterstützt. Diese ganzheitliche Unterstützung berücksichtigt das Vorhaben „W.I.R – work and integration for refugees“. Gemeinsam führen Agentur für Arbeit, Jobcenter, BASFI sowie verschiedene Sozialpartner frühzeitig nach der Ankunft Geflüchteter in Hamburg regelhaft eine Arbeitsmarktorientierung und -beratung sowie eine berufliche Kompetenzerfassung durch. Aufgrund der meist komplexen Lebenslagen-situation der Zielgruppe werden die Leistungen des Regelsystems durch seitens der zuständigen Fachbehörde kommunal organisierte ausländerrechtliche, Lebenslagen-, Sprach- und Gesundheitsberatung sowie ergänzende unternehmensbezogene Dienstleistungen unterstützt. Die Kooperation findet in Form einer gemeinsamen Programmplanung und durch den Betrieb gemeinsamer Standorte – analog zur Jugendberufsagentur – unter einem Dach in dem Programm „W.I.R – work and integration for refugees“ statt.

Insgesamt entwickelt sich die Arbeitsmarktintegration Geflüchteter in Hamburg sehr positiv: Mittlerweile sind über 13.500 Geflüchtete aus den sogenannten acht Hauptasylherkunftsländern (s.o.) in Hamburg sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Weitere 3.200 Geflüchtete sind geringfügig beschäftigt (Minijob)<sup>50</sup>.

Zwar sind nicht alle diese Beschäftigten erst seit 2015 nach Hamburg gekommen, doch die Dynamik ist unverkennbar: Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus den genannten Ländern hat sich von Januar 2017 bis Januar 2019 von knapp 7.000 auf 13.000 nahezu verdoppelt. Auch die Zahl der Auszubildenden aus den Hauptasylherkunftsländern steigt stetig an. Allein zwischen März 2018 und März 2019 ist hier eine Steigerung um fast 50 % auf nunmehr knapp 2.000 Auszubildende zu verzeichnen.<sup>51</sup>

In Hamburg arbeiten die Geflüchteten aus den Hauptasylherkunftsländern im Vergleich zum Bundesgebiet zudem in höher qualifizierten Jobs. In Deutschland sind 46,8% der Geflüchteten als Helfer beschäftigt, in Hamburg beträgt dieser Anteil nur 38,9%. Entsprechend sind Geflüchtete in Hamburg zu 50,3% als Fachkräfte tätig, in ganz Deutschland hingegen nur zu 43,2%.

Mit dem W.I.R-Programm gibt es in Hamburg eine verlässliche Begleitstruktur und Träger, die die Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt von Anfang an engmaschig begleiten, um Arbeits- oder Ausbildungsabbrüche zu vermeiden. Hinzu kommt die in Hamburg stark ausgebaute Sprachförderung auch für Geflüchtete ohne Anspruch auf Teilnahme an den bundesfinanzierten Sprachkursen. Aktuell gibt es keine Anzeichen dafür, dass die Integration Geflüchteter in Arbeit und Ausbildung weniger nachhaltig ist als bei anderen Gruppen am Arbeitsmarkt.

### **5.3.1. Non-formale Kompetenzerfassung**

Eine wichtige Aufgabe besteht zudem darin, die non-formalen Kompetenzen von Zuwanderern noch besser sichtbar zu machen und zu nutzen. Dabei handelt es sich um Berufserfahrungen

---

<sup>50</sup> Stand September 2018 - Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Migrationsmonitor

<sup>51</sup> Ausführliche Darstellung zur Situation Geflüchteter in Hamburg, siehe Lebenslagenbericht: Zur Situation der Geflüchteten in Hamburg 2016 – 2018 ).

und Kompetenzen, die nicht durch anerkannte oder anzuerkennende Abschlüsse belegt werden und für die keine systematische Anerkennungsförderung existiert. Der Senat hat sich im Kontext von W.I.R dieser Problematik angenommen und in Zusammenarbeit mit den Kammern, Jobcenter und der Agentur für Arbeit die Etablierung von Kompetenzfeststellungsverfahren unterstützt. Seit 2016 erfolgen Kompetenzfeststellungen für den Bereich „Hotel/Gaststätten“, seit 2017 für die Bereiche „Lager/Logistik“ und seit 2018 im Handwerk („Hin zum Handwerk“). Die Kompetenzfeststellungen werden innerhalb von Qualifizierungsketten genutzt.

Dieser Weg ist richtig und muss weiter gegangen werden. Kompetenzfeststellungen wie „Hin zum Handwerk“ müssen auch für andere Bereiche entwickelt werden.

### **5.3.2. Geflüchtete Frauen**

Rund ein Drittel der Geflüchteten sind weiblich. Ihre Integrationsquote liegt deutlich unter der von Frauen insgesamt und verläuft zudem häufig schleppender als bei Männern. Dies ist häufig familiären Verpflichtungen oder Rollenvorstellungen geschuldet. Allerdings sind die meisten Frauen sehr motiviert und wollen arbeiten. Ihre Teilhabe am Arbeitsmarkt hat zudem eine kaum zu überschätzende Bedeutung für ihre Vorbildrolle in den Familien und wirkt sich somit sehr positiv für die Integration der Familien aus. Die Aktivierung geflüchteter Frauen hat daher für die Partner von W.I.R weiterhin hohe Priorität. So liegt einer der Schwerpunkte der Arbeit des Jobcenters in 2019 auf der Aktivierung geflüchteter Frauen, und insbesondere der Spracherwerb wurde weiter forciert. In Ergänzung zum Regelsystem wurden unter Rückgriff auf Mittel der FHH, des Bundes und des ESF zudem verschiedene Projekte zur Unterstützung geflüchteter Frauen initiiert:

- „Erste Schritte für geflüchtete Frauen in den Arbeitsmarkt (FLAKS e.V.);
- IQ-Projekte für Frauen aus dem arabischen Raum und aus Afrika zur Unterstützung in Anerkennungsverfahren<sup>52</sup>;
- FluchtORT Hamburg 5.0, u.a. mit dem Schwerpunkt auf der Steigerung der existenzsichernden Erwerbstätigkeit geflüchteter Frauen.<sup>53</sup>

Darüber hinaus finanziert der Senat eine Reihe von Vorhaben zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten, die die geschilderten Bemühungen des Regelsystems flankieren:

### **5.3.3. Junge Geflüchtete (U25) – Flankierung der Jugendberufsagentur**

Der "Chancengenerator - Begleitung junger Geflüchteter U25" ist seit März 2017 Dienstleister der Hamburger Jugendberufsagentur und unterstützt diese bei der herausfordernden Aufgabe, die Integrationsprozesse für junge Geflüchtete mit Bleibeperspektive bis zu deren Eintritt in Ausbildung und/oder Arbeit zu gestalten. Der Fokus liegt dabei u.a. auf den Geduldeten, die im Rahmen der sogenannten "3+2-Regelung" mit einer dualen Ausbildung ihren Aufenthaltsstatus signifikant verbessern können. Die Hauptaufgabe des „Chancengenerators“ besteht darin, durch eine individuelle Begleitung das Regelsystem mit der Jugendberufsagentur für junge Geflüchtete in Hamburg optimal nutzbar zu machen. Ein Beispiel, wie dieses Angebot einer

---

<sup>52</sup> Siehe hierzu <http://hamburg.netzwerk-iq.de/migranten.html>.

<sup>53</sup> Siehe hierzu <https://www.fluchtort-hamburg.de/>.

jungen Frau aus Syrien geholfen hat, in Hamburg nachhaltig Fuß zu fassen, ist hier nachzulesen: <https://www.esf-hamburg.de/9881900/nesrin-meine-chancen-in-hamburg/>. Unter <https://www.esf-hamburg.de/projekte-neu/8558318/chancengenerator-begleitung-junger-gefluechteter-u25/> sind weitergehende Informationen zum Projekt erhältlich.

#### **5.3.4. Gezielte Vorbereitung für Gesundheitsberufe**

Neben dem Beratungs- und Unterstützungsangebot für Geflüchtete mit dem Berufsziel Pflege<sup>54</sup>, das auch Bestandteil des Angebotsportfolios von W.I.R ist, unterstützt der Senat den Berufseinstieg für Geflüchtete in diesen Sektor derzeit mit zwei weiteren Projekten. Das Vorhaben "Integration Geflüchteter in die Patientenversorgung"<sup>55</sup> hat das Ziel, zusätzliche Fachkräfte für Einrichtungen der Patientenversorgung wie Krankenhäuser und niedergelassene Arztpraxen zu gewinnen. Das Projekt „Pflegeberufe als Chance – Qualifizierung für Geflüchtete“<sup>56</sup> bietet Geflüchteten, die über eine gute Bleibeperspektive, einen abgeschlossenen Integrationskurs und Sprachkenntnisse auf B1-Niveau verfügen, einen verbesserten Zugang zu einer Beschäftigung oder Ausbildung im Pflegebereich.

#### **5.3.5. Weiterentwicklung W.I.R**

Angesichts dieser positiven Erfahrungen mit W.I.R im Kontext von Flucht und Asyl sowie der nach wie vor bestehenden integrations- und arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen bietet es sich an, die für Geflüchtete aufgebauten Beratungs- und Förderkapazitäten sowie die mittlerweile etablierten Kooperationsbezüge auch für andere Gruppen mit arbeitsmarktpolitischem Handlungsbedarf zu nutzen und weiterzuführen. Hierzu zählen vor allem Personen ohne oder mit geringer vorheriger Erwerbstätigkeit im Herkunftsland. Das sind insbesondere bereits hier lebende Frauen mit und ohne Kinder mit Migrationshintergrund. Vor dem Hintergrund des nach wie vor sehr hohen Bedarfs an qualifizierten Fachkräften am Hamburger Arbeitsmarkt ist es erforderlich, die Potenziale dieser Menschen zu heben und ihnen eine qualifikationsadäquate Beschäftigung zu ermöglichen. Über die konkrete Ausgestaltung dieser Weiterentwicklung von W.I.R wird der Senat auf Grundlage der Drs. 21/17930 der Bürgerschaft gesondert berichten.

### **5.4. Menschen mit Migrationshintergrund**

Hamburgerinnen und Hamburger mit Migrationshintergrund haben nicht per se schlechtere Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Entscheidend für eine erfolgreiche Integration in Arbeit bzw. eine erfolgreiche Arbeitskarriere sind vor allem eine anerkannte berufliche Qualifikation und gute Deutschkenntnisse. So zeigt eine Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft, dass mit guten Deutschkenntnissen Menschen mit Migrationshintergrund im Durchschnitt annähernd gleich viel verdienen wie diejenigen ohne Migrationshintergrund, bei hohen Qualifikationen sind die Einkommen sogar höher.<sup>57</sup>

---

<sup>54</sup> Siehe hierzu <https://www.hamburg.de/pflege/7875156/fast-track-pflege/>.

<sup>55</sup> Siehe hierzu <https://www.esf-hamburg.de/projekte-neu/8544144/integration-gefluechteter-in-die-patientenversorgung/>.

<sup>56</sup> Siehe hierzu <https://www.esf-hamburg.de/projekte-neu/8544164/pflege-als-berufschance-fuer-gefluechtete/>.

<sup>57</sup> Geis-Thöne, Wido (2019): IW-Trends 3/2019, Sprachkenntnisse entscheidend für die Arbeitsmarktintegration



Ebenso sind das Risiko der Erwerbslosigkeit und der Zugang zu Beschäftigung in besser entlohnte Tätigkeiten in hohem Maße abhängig vom Qualifikationsniveau. Je höher das Qualifikationsniveau ist, umso geringer ist das Risiko, erwerbslos zu sein. Umgekehrt gilt: Rund zwei Drittel aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II haben keinen Schul- oder beruflichen Abschluss. Bei Menschen mit Migrationshintergrund bzw. ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern liegt dieser Anteil noch höher. Gute Deutschkenntnisse und darauf aufbauend eine gute berufliche Qualifikation, für erwachsene Zuziehende aber auch die Anerkennung ihrer mitgebrachten Qualifikationen auf dem deutschen Arbeitsmarkt, sind also entscheidende Voraussetzungen, damit Migrantinnen und Migranten ihre Lebenslage aus eigener Kraft verbessern können.

Ein auffallendes Phänomen in Bezug auf Erwerbstätigkeit und Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten in Hamburg ist die nach wie vor geringere Erwerbsbeteiligung von Frauen mit Migrationshintergrund, sowohl gegenüber Männern mit Migrationshintergrund wie auch Frauen ohne Migrationshintergrund. Dabei gibt es gegenüber den Männern mit Migrationshintergrund keine Hinweise auf deutliche Qualifikationsunterschiede, die die bestehende Differenz in der Erwerbsbeteiligung erklären könnten; eher scheinen hier weiterhin in einigen migrantischen Communities überholte Rollenbilder bezüglich der Erwerbstätigkeit von Frauen als Ursache der Differenz herangezogen werden zu können. Es kommt daher auch darauf an, dass die arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Akteure diesem Rollenbild durch ihr Handeln entgegenwirken. Da, wie ausgeführt, geringe Erwerbsbeteiligung, ggf. kombiniert mit geringfügiger oder schlecht entlohnter Tätigkeit sowie Teilzeitbeschäftigung ein hohes Armuts- und Altersarmutsrisiko beinhaltet, bildet die Aktivierung und Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen für Jobcenter, Agentur für Arbeit und die BASFI einen besonderen Schwerpunkt. Dies ist auch im „Gemeinsamen Arbeitsmarktprogramm“ der Agentur für Arbeit, von Jobcenter und der BASFI verankert und wird – aufsetzend auf den ermutigenden Erfahrungen im Kontext Flucht und Asyl auch bei der Weiterentwicklung des Vorhabens W.I.R eine prominente Rolle spielen.

#### **5.4.1. Sprachförderung**

Was die Erlangung guter Deutschkenntnisse betrifft, so wird seitens des Bundes v.a. ein Grundangebot zur Förderung der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Teilhabe von Zugewanderten bereitgestellt, das neben einem Orientierungskurs einen Sprachkurs beinhaltet. Ziel ist innerhalb von 600 Unterrichtseinheiten ausreichende Deutschkenntnisse bis zum Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zu vermitteln. Daneben sollen spezielle Kurse auf bestimmte Zielgruppen (Frauen, Jugendliche etc.) ausgerichtete Bedarfe vermitteln. Ergänzend existiert das landesfinanzierte Programm „Deutschkurse für Flüchtlinge“ für Asylsuchende, denen aufgrund der Zugangsvoraussetzungen des Bundes der Zugang zur professionellen Sprachförderung ansonsten verschlossen bliebe. In der sich den grundlegenden Sprachkursen anschließenden berufsbezogenen Sprachförderung werden arbeitssuchende Zugewanderte und Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive kontinuierlich auf den Arbeitsmarkt vorbereitet.

Neben der Sprachförderung für neu in Hamburg ankommende Menschen ist auch die Förderung von Erwachsenen, die schon länger in Hamburg leben und noch nicht ausreichend Deutsch sprechen und schreiben, sehr wichtig – dies gilt besonders auch im Hinblick auf die Möglichkeit beruflicher Weiterqualifizierung. Hierzu bietet die Hamburger Volkshochschule (VHS) ein differenziertes, offenes und durchlässiges Kursangebot auf allen Niveaustufen des

GER an. Für alle Arten der Sprachförderung von Menschen mit Migrationshintergrund sind zudem die ehrenamtlichen Angebote hervorzuheben. Diese vermitteln u.a. erste Orientierungshilfen vor Ort, führen an die professionelle Sprachförderung heran oder bieten kostenlos und ohne bürokratischen Aufwand Sprachtrainings für die Anwendung der erlangten Sprachkenntnisse im Lebensalltag. Zu den sozialräumlichen und semiprofessionellen, ehrenamtlichen Angeboten zählen u.a. die Projekte „Dialog in Deutsch“ der Hamburger Bücherhallen und Sprache im Alltag“ der Sprachbrücke-Hamburg e.V.

#### **5.4.2. Anerkennung von Berufsqualifikationen**

Um das Qualifikationsniveau bei Menschen mit Zuwanderung zu heben und sie ihren Qualifikationen entsprechend zu beschäftigen, existieren in Hamburg mehrere Ansätze. Ein wesentlicher Ansatz bezieht sich auf die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Der Rechtsanspruch, prüfen zu lassen, ob die eigene Qualifikation für einen deutschen Referenzberuf als gleichwertig eingestuft werden kann, existiert in Deutschland seit 2012 mit Inkrafttreten der Anerkennungsgesetze des Bundes und der Länder. Hintergrund ist, zu verhindern, dass vorhandene Qualifikationen von Menschen mit Migrationshintergrund brachliegen, also z.B. Absolventinnen und Absolventen ausländischer Ingenieursexamen in Helfertätigkeiten beschäftigt sind, für die sie bei weitem überqualifiziert sind.

Seit dem 1. August 2012 gewährt Hamburg jeder Inhaberin und jedem Inhaber einer ausländischen Berufsqualifikation einen gesetzlichen Anspruch, diese auf ihre Gleichwertigkeit mit einer entsprechenden deutschen Berufsqualifikation prüfen zu lassen (HmbBQFG). Verankert ist in diesem Gesetz auch die Verpflichtung zur Evaluation des Anerkennungsrechts. Die Evaluation wurde von InterVal/ IWAK (Institut für Wirtschaft, Arbeit und Kultur) durchgeführt und ist unter folgendem Link einsehbar:

<https://www.hamburg.de/integration/13050740/evaluation-anerkenntungsverfahren-laender/>.

Die Evaluation bescheinigt Hamburg gute Ergebnisse. Die bereits 2010 vom Senat mit seinem Konzept zur beruflichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Drs. 19/5948) angekündigte dreiteilige Strategie aus Anerkennungsanspruch, Anerkennungsberatung und Stipendienprogramm zeigt heute ihre Wirkung. Besonders deutlich wird dieser Erfolg daran, dass Hamburg 2017 mit 4,14 gegenüber 2,11 im Durchschnitt fast doppelt so viele Neuanträge auf Anerkennung pro 10.000 Einwohner wie die anderen Länder hat, wobei dies nicht allein auf den höheren Ausländeranteil von knapp einem Fünftel der erwerbsfähigen Bevölkerung zurückzuführen ist. Einen positiven Wirkmechanismus bescheinigen die Evaluatoren dabei der Anerkennungsberatung durch die 2010 eingerichtete Zentrale Anlaufstelle Anerkennung (ZAA).

#### **5.4.3. Stipendienprogramm**

Oft jedoch – und hier kommt ein weiterer Ansatzpunkt in Hamburg zum Tragen – sind Anerkennungsmaßnahmen in Form von Qualifikationskursen, speziellen Sprachkursen und Anerkennungsformalien (z.B. Übersetzungen) nötig, die an sich mit hohen Kosten verbunden sind und zudem wenig oder keine Zeit für Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts lassen. Durch das Hamburger Stipendienprogramm ist es möglich, in den Fällen, in denen die Kosten für die Berufsanerkennung nicht von der beantragenden Person getragen werden können, diese als Zuschuss oder Darlehen zu übernehmen.

#### 5.4.4. Programm „Integration durch Qualifizierung“ (IQ)

Ein dritter Ansatz zur Hebung des Qualifikationsniveaus und zur Integration von Zuwanderern und geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt allgemein wird in Hamburg vom Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ verfolgt.

Das Programm „Integration durch Qualifizierung – IQ“ ist seitens des Bundes bis dato die zentrale Förderleistung, mit der er die Länder unterstützt, Angebote und Beratungsstrukturen vorzuhalten, die auf berufliche Anerkennung und Qualifizierung von Menschen mit Migrationshintergrund abzielen. Zugleich sichert der Bund über dieses Programm auch die länderübergreifende Zusammenarbeit. Mit der Übernahme der Trägerschaft des IQ-Netzwerks Hamburg durch die BASFI zum 01.01.2019 (Drs. 21/14303), hat der Senat die Voraussetzungen geschaffen, seine Interessen der Fachkräftesicherung und der chancengerechten und qualifikationsadäquaten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am Arbeitsmarkt mit der Thematik des IQ-Netzwerkes noch enger zu verbinden und die Ressourcen zu bündeln.

Unter dem Dach des bundesweiten Förderprogramms IQ bietet das Hamburger Netzwerk verschiedene Angebote rund um Beratung, Qualifizierung und Schulungen an, so etwa Beratungen zu Anpassungs- und Nachqualifizierungen sowie Anpassungsqualifizierungen, um Unterschiede zur vollen Anerkennung ausländischer Abschlüsse auszugleichen und eine qualifikationsadäquate Beschäftigung zu ermöglichen.<sup>58</sup> Unter dem Titel „Wir sind angekommen“, erzählen 10 Hamburgerinnen und Hamburger mit ausländischen Wurzeln, wie die Angebote des Hamburger IQ-Netzwerkes ihnen konkret beim Einstieg in eine qualifikationsadäquate Beschäftigung geholfen haben: <https://www.hamburg.de/content/blob/13177582/c1854baae807c75db1f18d3f39d78535/data/ausstellung-wir-sind-angekommen.pdf>.

Allerdings hält das IQ-Netzwerk nicht nur Angebote für Menschen mit Migrationshintergrund bereit, sondern es kooperiert auch mit verschiedenen Institutionen und entwickelt mit Jobcentern, Arbeitsagenturen, Kammern oder kommunalen Einrichtungen passende Schulungen, um die Mitarbeitenden für die Anliegen der Kundinnen und Kunden mit Migrationshintergrund zu sensibilisieren und Barrieren abzubauen. Ein wichtiger Baustein sind zudem Veranstaltungen, Schulungen und Informationsarbeit in Unternehmen und Firmen, um den Blick für die Zielgruppe der Migrantinnen und Migranten zu schärfen und auf deren Beschäftigungs- und Qualifizierungspotential zu hinweisen.

#### 5.5. Langzeitleistungsbezieherinnen und Langzeitleistungsbezieher

Die Vermeidung von langen Leistungsbezügen und die damit verbundene Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit ist eine zentrale Herausforderung der Arbeitsmarktpolitik und es bedarf eines gemeinschaftlichen und umfassenden Ansatzes aller arbeitsmarktpolitischen Akteure, um langfristige Leistungsbezüge zu durchbrechen und Menschen wieder eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die positive wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre hat dazu beigetragen, dass auch Personen, die bereits lange Leistungen beziehen, auch wieder vermehrt den Weg auf den Arbeitsmarkt finden. Um diese Chancen jedoch effektiv wahrnehmen zu können, bedarf es in vielen Fällen einer besonderen Unterstützung.

---

<sup>58</sup> Siehe hierzu <http://hamburg.netzwerk-iq.de/migranten.html>.

### **5.5.1. Verbessertes Betreuungsschlüssel im Jobcenter**

Langzeitleistungsbezieherinnen und Langzeitleistungsbezieher haben häufig mit multiplen Problemlagen zu kämpfen, die in ihrer (fehlenden) Qualifikation, in ihren persönlichen Lebenssituationen und der Dauer des Leistungsbezugs begründet sind. Diese Menschen sind mit standardisierten Prozessen oder mit den herkömmlichen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten in ihrer aktuellen Lebenslage kaum wirksam zu erreichen. Herkömmliche, bzw. im hohen Maße standardisierte Vermittlungsaktivitäten greifen hier zunehmend ins Leere.

Diese Menschen bedürfen vielmehr einer besonderen Aufmerksamkeit in Form einer intensiven und verlässlichen Beratung und Vermittlung. Individualität, Flexibilität und ausreichend Zeit sind erforderlich, um im Einzelfall erfolgreich arbeiten zu können. Dies ist nur möglich durch Sicherstellung eines ausreichend überschaubaren Betreuungsverhältnisses der Kundinnen und Kunden zu einer Integrationsfachkraft.

Hierzu verfolgt das Jobcenter derzeit bereits einen ganzheitlichen Beratungsansatz im Fallmanagement. Ziel des Konzeptes „ibv – intensiv beraten und vermitteln“ ist es, mittels eines verbesserten Betreuungsschlüssels für einen Teil des Kundenbestandes in jedem Standort Integrationsfachkräfte als persönliche Wegbereiter und im Zusammenspiel zwischen Kundinnen und Kunden, der allgemeinen Bewerberbetreuung, dem gemeinsamen Arbeitgeberservice (gAG-S) und Arbeitgebern einzusetzen. Um die Arbeitsmarktorientierung weiter zu stärken wurden 2018 in allen ibv-Teams Arbeitgeber-Service-Schnittstellenkoordinatoren (ASK) eingeführt. An der Schnittstelle zum gAG-S und den Arbeitgebern treten die ASK als aktive Makler für die Kundinnen und Kunden des jeweiligen Standortes auf. Ohne eigenen festen Kundstamm unterstützen die ASK den gAG-S bei der Besetzung von Vakanzen, koordinieren Großaufträge von Arbeitgebern in Zusammenarbeit mit dem gAG-S, akquirieren bewerberorientiert Arbeitsstellen und unterstützen die Kundinnen und Kunden im Bewerbungsprozess. Besonders gut funktioniert hat diese neue Struktur in jüngerer Vergangenheit etwa bei der Gewinnung von Fahrerinnen und Fahrern für den Ridehsharing Service MOIA.

### **5.5.2. Der soziale Arbeitsmarkt**

Insbesondere die Instrumente des sozialen Arbeitsmarktes, die eine Beschäftigung in einem geschützten Bereich in Kombination mit Coaching und Beratung ermöglichen, sind für weiter vom Arbeitsmarkt entfernte Personen in besonderem Maße geeignet Anschlüsse zu schaffen. Den Partnern des gemeinsamen Arbeitsmarktprogramms 2015 - 2020 – der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, der Agentur für Arbeit Hamburg und des Jobcenters team.arbeit.hamburg - ist es daher ein besonderes Anliegen, diese Instrumente zu nutzen und einen sozialen Arbeitsmarkt in Hamburg zu schaffen, der auch gezielte Förderketten und Teilhabemöglichkeiten für Personen schafft, die ansonsten keine Perspektive haben.

#### **5.5.2.1. Teilhabechancengesetz**

Seit dem 01.01.2019 stehen durch das Teilhabechancengesetz mit dem § 16 i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (TaM) und dem § 16 e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ zwei neue Instrumente zur Förderung solcher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse bereit. Diese Instrumente bieten für langzeitarbeitslose Menschen neue Wege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und Teilhabechancen nicht nur auf dem sozialen, sondern darüber hinaus auch auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Das Instrument Eingliederung von Langzeitarbeitslosen richtet sich an noch arbeitsmarktnähere Arbeitslose (mehr als 2 Jahre arbeitslos) und soll diesen durch eine bis zu zwei Jahren geförderte Beschäftigung (Lohnkostenzuschuss von 75 % im 1. Jahr und 50 % im 2. Jahr) kombiniert mit einem Coaching wieder eine Chance auf ungeforderte Beschäftigung ermöglichen. Das Instrument Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16 e SGB II alte Fassung) läuft schrittweise aus (mit Stand 30.09.2019 waren noch 170 Arbeitsverhältnisse vorhanden).

Besonders geeignet für Menschen, die schon lange Jahre Leistungen nach dem SGB II beziehen, ist hingegen das Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“. Dieses Instrument verstetigt den im Bundesmodellprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ erprobten Ansatz, Teilhabechancen durch Beschäftigung zu ermöglichen. Aus Bundesmitteln werden in den ersten Jahren 100 % der Lohnkosten erstattet, die Förderung ist langfristig auf fünf Jahre ausgerichtet und degressiv ausgestaltet, ab dem dritten Jahr reduziert sich der Förderbetrag jährlich um 10 %. Damit bietet das neue Instrument der Zielgruppe der sehr arbeitsmarktfernen Langzeitleistungsbeziehenden eine Perspektive, in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu wechseln und langfristig eine Annäherung an den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Erstmals verfolgt dieses Instrument damit auch eine sozialpolitische Ausrichtung. Dies stellt im Vergleich zu den Vorgängerprogrammen, die reine arbeitsmarktpolitische Förderinstrumente waren, einen Paradigmenwechsel da. Zudem spielen anders als bisher im Kontext des Teilhabechancengesetzes die Kriterien Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität und öffentliches Interesse keine Rolle mehr. Beschäftigungsverhältnisse können und sollen bei allen Arten von Arbeitgebern eingerichtet werden. Ausdrücklich sind damit auch erstmals Beschäftigungsverhältnisse bei regulären Arbeitgebern des ersten Marktes förderfähig.

Diese neue Ausrichtung, für die sich der Senat im Gesetzgebungsverfahren auf allen Ebenen eingesetzt hat, bietet viele Vorteile. So ist sichergestellt, dass die Tätigkeiten sinnvoll sind und gebraucht werden; private und öffentliche Arbeitgeber des ersten Arbeitsmarktes können auch über das Ende der Förderung hinaus Perspektiven anbieten. Insbesondere wenn es gelingt, die Arbeitgeber für die Chancen dieser Förderung zu gewinnen, wird auch das Instrument insgesamt erfolgreich sein können. Hierzu wurden und werden weiterhin umfangreiche Aktivitäten (Veranstaltungen, Ansprachen) mit Arbeitgebern durchgeführt.

Etwa 4.000 Kundinnen und Kunden von Jobcenter kommen aufgrund der formalen Fördervoraussetzungen und ihrer persönlichen Situation für eine Förderung nach § 16 i SGB II in Frage und werden hierzu von Jobcenter sukzessive kontaktiert. Generell ist festzustellen, dass das Interesse an den neuen Förderinstrumenten sowohl auf Seiten der Arbeitgeber als auch auf Seiten der Langzeitleistungsbezieherinnen und –bezieher hoch ist.

Jobcenter hat sich zum Ziel gesetzt, im Jahr 2019 mindestens 600 Arbeitsplätze im Rahmen von § 16i SGB II zu besetzen. Mit Stand 30.09.2019 wurden bereits 516 Beschäftigungsverhältnisse nach § 16 i begründet, so dass dieses Ziel mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nur erreicht, sondern auch übertroffen wird. Dafür spricht auch, dass derzeit noch über 600 Interessensbekundungen von Arbeitgebern vorliegen.

Zentral für den Erfolg dieses Instrumentes ist dabei ein gezieltes Matching zwischen den Arbeitgebern und den künftigen Beschäftigten. Die Einrichtung des zentralen Teams § 16 i sowie sog. 16e Tandems (gemeinsamer Arbeitgeberservice und ibv-Teams), die alle Kompetenzen bündeln und als einheitliche Ansprechpartner für die Kundinnen und Kunden sowie für die Arbeitgeber fungieren, sorgen für eine friktionsfreie Zuweisung in diese neuen Instrumente. Vor Aufnahme der Beschäftigung werden die künftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

von Jobcenter intensiv vorbereitet und auch während der Beschäftigung erfolgt ein begleitendes Coaching. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, begleitend Weiterbildungen zu absolvieren oder zusätzliche Fördermaßnahmen aus dem Leistungsangebot von Jobcenter wahrzunehmen.

#### **5.5.2.2. Landesprogramm „Den sozialen Arbeitsmarkt stärken“**

Ein Teil der angebotenen Arbeitsplätze nach § 16 i SGB II ist jedoch nicht bei Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes, sondern in lokalen Projekten angesiedelt, die neben der arbeitsmarktpolitischen auch wichtige stadtteilpolitische Funktionen erfüllen. Von den mit Stand 30.09.2019 begründeten 516 Beschäftigungsverhältnissen, entfallen auf diese stadtteilpolitischen wichtigen Vorhaben insgesamt 163 Arbeitsplätze nach § 16 i SGB II.

Die Funktionen, die diese Projekte für die Quartiere erfüllen, sind vielfältig und umfassen Stadtteilcafés ebenso wie Second-Hand-Läden, Kleiderkammern, Sozialkaufhäuser und kulturelle Einrichtungen. Dieser Teil der sozialen Infrastruktur ist besonders in solchen Stadtteilen wichtig, in denen eine hohe Arbeitslosendichte vorherrscht und vergleichsweise wenig oder nur geringe Erwerbseinkünfte erzielt werden. In vielen dieser Einrichtungen finden langzeitarbeitslose Menschen eine sinnvolle und gesellschaftlich relevante Beschäftigung. Zudem haben diese Einrichtungen langjährige Erfahrungen mit den Herausforderungen, mit denen sich Menschen, die jahrelang ohne Beschäftigung waren, bei der Wiederaufnahme einer regelmäßigen Tätigkeit konfrontiert sehen. Insofern bieten diese Einrichtungen gegenüber dem 1. Arbeitsmarkt häufig auch einen geschützteren Raum und können auf die Einschränkungen, die viele der Menschen mitbringen, Rücksicht nehmen.

Diesen Einrichtungen entstehen für die von ihnen angebotenen Beschäftigungsmöglichkeiten Kosten für Anleitungspersonal, Verwaltung, Overhead und – je nach Art der Einrichtung – auch Kosten für Material- und Wareneinkauf. Angesichts der Degression des Lohnkostenzuschusses (LKZ) ab dem 3. Jahr der Beschäftigung im Rahmen von § 16 i SGB II beträgt der LKZ über die gesamte fünfjährige Förderdauer je Beschäftigungsverhältnis 88 %, so dass auch ein Teil der Lohnkosten refinanziert werden muss. Ein Teil dieser Kosten kann durch Einnahmen refinanziert werden. Das gilt vor allem für Angebote wie Stadtteilcafés, kulturelle Einrichtungen, Sozialkaufhäuser oder Second-Hand-Läden. Diese Einnahmen können allerdings nicht beliebig erhöht werden, ohne die soziale Funktion dieser Angebote zu untergraben. Es verbleiben also bei allen hier in Rede stehenden Einrichtungen Finanzierungslücken in unterschiedlicher Höhe.

Im Jahr 2020 werden im Rahmen des Europäischen Sozialfonds solche gemeinnützigen und stadtteilorientierten Projekte flankiert, die sinnvolle Beschäftigung und Teilhabe in einem besonders geschützten Rahmen und damit einen besonders niedrighwelligen Einstieg bieten.<sup>59</sup> Für die Menschen handelt es sich um individuelle Erfolgsgeschichten: Egal ob in einem öffentlichen Betrieb oder bei einem gemeinnützigen Arbeitgeber erhalten die Arbeitslosen einen „echten“ Arbeitsvertrag und werden mithilfe von Coaches begleitet, um der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen. Im Rahmen eines Pilotversuches soll in Hamburg nun das damit einhergehende Erfolgsgefühl genutzt werden, um weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewinnen und Peergroups zu gründen. Der Pilotversuch findet bundesweit Beachtung und ist in einen Reformprozess der Bundesagentur für Arbeit einbezogen,

---

<sup>59</sup> [www.esf-hamburg.de/timeline-beitraege/12791136/wettbewerbsverfahren-2019-leistungsbeschreibungen](http://www.esf-hamburg.de/timeline-beitraege/12791136/wettbewerbsverfahren-2019-leistungsbeschreibungen)

in dem neue Ansätze in der Vermittlung von SGB II-Langzeitleistungsberechtigten erprobt werden.

Das Programm „Den sozialen Arbeitsmarkt stärken“ verknüpft zudem das ausschließlich landesfinanzierte Programm „Tagwerk“ sowie die gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen mit dem Regelinstrument § 16 i SGB II im Sinne einer Förderkette.

#### **5.5.2.3. Arbeitsgelegenheiten**

Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16 d SGB II sind nach dem Gesetzeswortlaut gedacht zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit und richten sich an einen sehr arbeitsmarktfernen Personenkreis. Vermittlungshemmnisse wie körperliche, geistige oder psychische Einschränkungen oder Sucht treten sehr häufig auf. Entsprechend sind in AGH neben Anleiterinnen und Anleitern auch sozialpädagogisches Betreuungspersonal sowie Navigatoren vorgesehen, die in flankierende Maßnahmen nach § 16 a SGB II – etwa die Suchtberatung – vermitteln. Jobcenter berücksichtigt die Bedarfslagen der Teilnehmenden durch entsprechende Teilzeitregelungen (25, 20 oder 15 Std. wöchentlich) und die Ausrichtung auf bestimmte Zielgruppen, z. B. gesundheitliche Einschränkungen. Aktuell stehen 1.900 AGH sowie zusätzliche AGH im Zusammenhang mit dem Teilhabechancengesetz bereit. Die AGH unterliegen den Kriterien der Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität und die Tätigkeiten müssen im öffentlichen Interesse liegen.

#### **5.5.2.4. Landesprogramm Tagwerk**

Noch niedrigschwelliger als AGH setzt das aus Landesmitteln finanzierte Programm „Tagwerk“ an. Dieses richtet sich an Personen, die häufig mit vielfältigen Problemen und Herausforderungen wie psychischen und physischen Einschränkungen und Krankheiten, Verschuldung sowie prekären Wohnsituationen oder gar Wohnungslosigkeit konfrontiert sind. In den allermeisten Fällen ist zudem keine berufliche Qualifikation vorhanden. In der Folge sind diese Menschen schon sehr lange beschäftigungslos, haben Schwierigkeiten, ihren Alltag zu strukturieren und können daher in der Regel nur sehr wenige Stunden am Tag arbeiten. In vielen Fällen werden sie deshalb von den Regelinstrumenten des SGB II nicht mehr erreicht. Nicht selten sind soziale Ausgrenzung und Isolierung die Folge. „Tagwerk“ bietet diesen Frauen und Männern nicht nur eine Beschäftigungsmöglichkeit, sondern vor allem Tagesstrukturierung und gesellschaftliche Teilhabe.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Programm „Tagwerk“ zeigen, dass es dadurch gelingt, die Teilnehmenden zu stabilisieren und sie der Teilhabe am Arbeitsleben näher zu bringen. In der Vergangenheit ist es so immer wieder gelungen, „Tagwerker“ erfolgreich in öffentlich geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu vermitteln. Dieses ausschließlich landesfinanzierte Programm hat seinen Platz in Ergänzung zu den im SGB II definierten Förderinstrumenten. Der Erhalt dieses besonderen Landesprogramms ist daher am Bedarf und den bestehenden Instrumenten des Bundes auszurichten. „Tagwerk“ bietet jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Instrumente des Teilhabechancengesetzes einen sehr niedrigschwelligen Einstieg und ist geeignet, Förderketten zu initiieren. Ab 2020 ist daher eine Verknüpfung mit § 16 i SGB II im Rahmen des Landesprogramms „Den sozialen Arbeitsmarkt stärken“ vorgesehen.

### 5.5.2.5. Gesamtbilanz des sozialen Arbeitsmarktes

Über diese Maßnahmen hinaus kann die Beschäftigungsaufnahme oder die Aufnahme einer Selbstständigkeit auch durch gezielte und zeitlich begrenzte Zuschüsse im Rahmen des „Hamburger Modells“, des Einstiegsgelds sowie im Rahmen von Eingliederungszuschüssen unterstützt werden, die zur Regelförderung des Jobcenter gehören. Das in Hamburg aktuell vorgehaltene Spektrum an Unterstützungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für sehr arbeitsmarktfremde Personen ist umfangreich. So stehen im Jahr 2019 insgesamt für rund 6.000 Menschen aus der hier in Rede stehenden Zielgruppe verschiedene Angebote der Beschäftigungsförderung bereit:

| Instrumente  | Plan 2019  |
|--|--|
| Arbeitsgelegenheiten nach § 16 SGB II                                    | 1.900<br>(+ zusätzlich 225 auf ein Jahr befristete Plätze in Vorbereitung auf die Instrumente des Teilhabechancengesetzes) |
| Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16 e SGB II (neu)          | 200  |
| Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16 i SGB II (neu)                        | 600  |
| Bundesprogramm STAFFEL   | 328  |
| Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16 e SGB II (alt) (auslaufend) | 170  |
| Eingliederungszuschuss (§§ 88 ff. SGB III)                               | 517  |
| Hamburger Modell zur Beschäftigungsförderung nach § 16 f SGB II          | 1.400  |
| Einstiegsgeld nach § 16 b SGB II   | 527  |
| Tagwerk  | 123  |
| <b>Gesamt</b>  | <b>5.990</b>   |

### 5.5.3. Kommunale Leistungen nach § 16 a SGB II

Der Zielgruppe der Langzeitleistungsbezieherinnen und Langzeitleistungsbezieher stehen darüber hinaus alle weiteren Fördermöglichkeiten des SGB II offen. Insbesondere Angebote, die berufliche Kenntnisvermittlung mit sozialpädagogischer Betreuung verknüpfen, Einzelcoachings sowie die kommunalen Leistungen nach § 16 a SGB II sind dabei auch in Kombination geeignet, die gesellschaftliche Teilhabe dieser Menschen und ihrer Familien zu befördern und sie auf dem Weg in ein von Transferleistungen unabhängiges Leben zu unterstützen.



Den genannten kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II und hier insbesondere der Lebenslagenberatung, der Schuldnerberatung und der Suchtberatung<sup>60</sup> kommt eine besondere Rolle zu:

- Die von Hamburg finanzierten ambulanten Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebote für Suchtkranke können auch von SGB II-Leistungsbeziehenden in Anspruch genommen werden. Es steht damit ein umfassendes, differenziertes Beratungsangebot für Menschen mit Suchtproblemen bereit.
- Die Lebenslagenberatung bietet an vier Standorten längerfristige psychosoziale Beratung mit dem Ziel einer langfristigen Stabilisierung. Das Angebot kann kostenlos von SGB II-Leistungsbeziehenden in Anspruch genommen werden.
- Die öffentlich geförderte Schuldnerberatung unterstützt an zehn Standorten Ratsuchende bei der Überwindung von Ver- und Überschuldungssituationen. Das Angebot kann kostenlos von SGB II-Leistungsbeziehenden in Anspruch genommen werden.
- Seit 2014 besteht zudem die Möglichkeit an einer Gesundheitsberatung (4 Standorte) und speziellen Gesundheitskursen teilzunehmen. Auch dieses Angebot ist kostenlos.

Ergänzend hierzu bietet die „hamburger arbeit GmbH“ gezielte Sozialberatung von Teilnehmern in Beschäftigungsprogrammen an und unterstützt diese bei der Weiterleitung in geeignete Beratungsangebote.

Positiv hervorzuheben ist darüber hinaus auch das Modellprojekt der Verzahnung der Arbeits- und Gesundheitsförderung in Hamburg. Hier wird in Zusammenarbeit zwischen BASFI, Krankenkassen und Jobcenter gezielt Gesundheitsberatung mit von den Krankenkassen finanzierten Kursangeboten kombiniert. Zudem werden derzeit auch die Angebote der Sozialberatung der „hamburger arbeit“ neu ausgerichtet und sollen somit auch neue Zielgruppen erreichen.

Diese Angebote gilt es eng mit den Integrationsprozessen und Maßnahmen des Jobcenters zu verzahnen. Derzeit findet bereits ein enger Austausch zwischen Jobcenter, den Behörden der FHH und den Trägern statt. Die Zusammenarbeit ist durch Kooperationsvereinbarungen geregelt. Insbesondere die Einrichtung von Multiplikatoren an den Standorten von Jobcenter, die als zentrale Ansprechpartner agieren, hat sich in der Zusammenarbeit mit den Träger bewährt.

## **5.6. Menschen mit Beeinträchtigungen**

Hamburg hat ein ausdifferenziertes Unterstützungssystem für Menschen mit (drohender) Behinderung, das sich von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen über das im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes weiterentwickelten Leistungsangebotes des SGB IX bis hin zu den Leistungen der Eingliederungshilfe erstreckt. Eine ausführliche Darstellung dazu findet sich im aktuellen Bericht des Senats zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Drs. 21/76645).

Im Hamburger Fachkräftenetzwerk zielen die Aktivitäten darauf ab, die Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen in Hamburg zu verbessern. Dafür wurde 2016 die Erwerbs-situation dieser Zielgruppe analysiert und daraus folgend Schwerpunkte für die Weiterarbeit

---

<sup>60</sup> Kindertagesbetreuung ist ebenfalls eine kommunale Leistung nach § 16 a SGB II. Details hierzu siehe Drs. 21/11370.

im Fachkräftenetzwerk abgeleitet. Die Studie enthält zudem eine Übersicht der Unterstützungs- und Förderangebote in Hamburg<sup>61</sup>.

Darüber hinaus finanziert der Senat ergänzende arbeitsmarktpolitische Vorhaben für Menschen mit Behinderungen im SGB II-Bezug.

### **5.6.1. Personenindividuelles Coaching (PiCo)**

Das Projekt "PiCo" (Personenindividuelles Coaching) richtet sich an Menschen im SGB II-Bezug mit psychischen Beeinträchtigungen und trägt der besonderen Brisanz psychischer Erkrankungen und der Wechselwirkung von Arbeitslosigkeit und psychischer Gesundheit Rechnung. Die Menschen erhalten bei „PiCo“ eine intensive Unterstützung in Form eines individuellen Coachings. Ziel ist die Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit. Das Angebot ist richtet sich ausdrücklich auch an Teilnehmende ohne anerkannte Behinderung, da diesen Menschen durch den häufig fehlenden (Schwer-)Behindertenstatus besondere Fördermöglichkeiten verschlossen bleiben.

### **5.6.2. Aktionsbündnis Inklusive Arbeit Hamburg**

Das "Aktionsbündnis Inklusive Arbeit Hamburg" zielt auf die Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch die Initiierung und Organisation von Inklusionspatenschaften ab. Kern des Ansatzes ist es, engagierte Vertreterinnen und Vertreter von Hamburger Unternehmen als Mentorinnen und Mentoren zu gewinnen. Hierbei geben sie den Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung in ihren Firmen eine Chance für den betrieblichen Einstieg und schaffen dafür geeignete Rahmenbedingungen.

Weitergehende Informationen zum Aktionsbündnis sind hier erhältlich: <https://inklusive-arbeit-hh.de/>. Unter folgendem Link ist zudem die Arbeit dieses Vorhabens aus Sicht eines erfolgreich in Beschäftigung vermittelten Teilnehmenden nachzulesen: <https://www.esf-hamburg.de/12619912/christoph-o-swald-meine-chancen-in-hamburg/>.

### **5.6.3. Haus für Gesundheit und Arbeit**

Darüber hinaus hat Hamburg sich im Rahmen des Bundesprogramms „rehapro“ gem. § 11 SGB IX neu (Bundesteilhabegesetz) um ein Modellprojekt zur Förderung der Rehabilitation beworben und auch einen Zuschlag erhalten. Derzeit laufen die Vorbereitungen für ein "Haus für Gesundheit und Arbeit". Diese Anlaufstelle richtet sich an Menschen mit gesundheitlichen (insbesondere psychischen) Problemen und soll ihnen – unabhängig von Art und Umfang ihres Hilfebedarfs und der Frage nach dem zuständigen Leistungsträger – an einem zentralen Ort rechtskreisübergreifend und niedrigschwellig Zugang zu individuellen, bedarfsorientierten Beratungen und Leistungen gewähren. Jobcenter, die Agentur für Arbeit Hamburg, die BASFI, die Deutschen Rentenversicherungen Nord und Bund sowie ausgewählte Krankenkassen arbeiten dort aus einer Hand in einem neutralen Setting zusammen.

---

<sup>61</sup> [www.hamburg.de/fachkraefte/beschaeftigte/inklusion/9036698/analysebericht](http://www.hamburg.de/fachkraefte/beschaeftigte/inklusion/9036698/analysebericht)

## 5.7. Ergänzerrinnen und Ergänzerr

Seit dem 1.1.2019 ist das Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) in Kraft. Mit dem Gesetz wurde die Weiterbildungsförderung für beschäftigte Arbeitnehmer/innen weiter geöffnet, um denjenigen eine Anpassung und Fortentwicklung ihrer Kompetenzen zu ermöglichen, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, die durch neue Technologien ersetzt werden können, die in sonstiger Weise von Strukturwandel betroffen sind, oder eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben. Dies gilt auch für Beschäftigte im ergänzenden Leistungsbezug des SGB II. Zugleich wurde die Rolle der Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich ihrer Aufgabe gestärkt, für Beschäftigte und Betriebe eine Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung anzubieten.

Um die Umsetzung des neuen Gesetzes zu unterstützen, hat der Senat gemeinsam mit dem Jobcenter einen Piloten aufgelegt. Der Pilot wird in Kooperation mit dem Träger des „Hamburger Weiterbildungsbonus“ durchgeführt, der seit 2011 im Auftrag des Senats und durch diesen finanziert unter anderem gezielt Ergänzerrinnen und Ergänzerr zu Weiterbildungsmöglichkeiten berät, in diese vermittelt und zu großen Teilen finanziert. Im Rahmen des Pilotprojekts werden gezielt Ergänzerrinnen und Ergänzerr in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in den Branchen Einzelhandel sowie Verkehr und Logistik, für den Einzelhandel zusätzlich Beschäftigte im Minijob, durch das Jobcenter angeschrieben und telefonisch kontaktiert, um über die Vorteile einer Weiterbildung zu informieren und ein konkretes Beratungsangebot zu unterbreiten. Für die Beratungstermine werden die fachlichen Kompetenzen des Trägers „Zwei P“ bei der Durchführung von Qualifizierungsberatungen genutzt. Ziel des Piloten ist es, Faktoren für eine erfolgreiche Ansprache dieses Personenkreises sowie der Arbeitgebern/innen für berufliche Weiterbildung zu identifizieren und erfolgreiche Ansätze in die Vermittlungs- und Beratungstätigkeit des Jobcenter zu implementieren.

## 6. Fazit

Die FHH und die Agentur für Arbeit tragen gemeinsam das größte Jobcenter Deutschlands. Die für die Arbeitsmarktpolitik des Senats damit verbundenen Chancen sind dabei ebenso so groß wie die damit verbundene Verantwortung für die immer noch zahlreichen Hamburgerinnen und Hamburger, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft bestreiten können. Die bisher gelebte sehr vertrauensvolle Zusammenarbeit und der ausgeprägte Wille aller Beteiligten, verschiedenen Rechtskreisen und Handlungslogiken zum Trotz gemeinsame Ziele im Sinne der hier in Rede stehenden Menschen zu erreichen, hat sich bewährt. Die Jugendberufsagentur und das Vorhaben W.I.R sind prominente, aber nicht die einzigen Beispiele für dieses gemeinsame Handeln, das bundesweit seinesgleichen sucht.

Die dargestellten Handlungsansätze des Senats für die Arbeitsmarktintegration von Menschen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, sind so vielfältig wie deren individuellen Lebenssituationen und die sich daraus ergebenden Herausforderungen. Sie reichen von der Optimierung der Regelsysteme und der Förderung der institutionalisierten Kooperation zwischen Akteuren der Regelsysteme über die innovative Ansätze wie die Erfassung informeller Kompetenzen und Anpassungsqualifizierungen bis hin zu zahlreichen individuellen und wohnortnahen Unterstützungsangeboten. Gerade diese gilt es auch im Kontext der Quartiersinitiative urbanes Leben konsequent weiter zu entwickeln.

Die verschiedenen Angebote und Initiativen greifen dabei ineinander und bauen - zum Teil im Sinne von Förderketten - aufeinander auf. Zudem werden sie kontinuierlich weiterentwickelt

und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft. In den Jugendberufsagenturen wird die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit gelebt. Auch die entsprechenden Kooperationen im Rahmen des Familienprojektes sind auf einem guten Weg. Das in diesem Kontext bestehende Potenzial für die lokale und gesamtstädtische Weiterentwicklung wird der Senat weiterhin konsequent nutzen.

Die gesicherte Betreuung der Kinder ist insbesondere für Alleinerziehende, aber auch für Frauen mit Migrationshintergrund ein entscheidender Faktor für die Aufnahme einer Ausbildung oder einer Berufstätigkeit. Weitere Anstrengungen sind hier jedoch nötig, um gerade unterrepräsentierte Gruppen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu ermutigen. Bei der Weiterentwicklung der diesbezüglichen Bemühungen und Ansätze werden die arbeitsmarktpolitischen Akteure in Hamburg sehr von den ermutigenden Erfahrungen des Vorhabens W.I.R profitieren können.

Schließlich wird sich der Senat auch auf Bundesebene sowie in den einschlägigen Fachministerkonferenzen intensiv dafür einsetzen, dass die Instrumente des SGB II so weiterentwickelt werden, dass sie bei den Menschen, für die sie gedacht sind, den größtmöglichen Nutzen entfalten können und dass hierfür auch in Zukunft angemessene finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für die vom Senat konzipierten und finanzierten ergänzenden Angebote, die immer gemeinsam mit dem Regelsystem gedacht, angewendet und weiterentwickelt werden müssen.









Behörde für Arbeit,  
Soziales, Familie  
und Integration